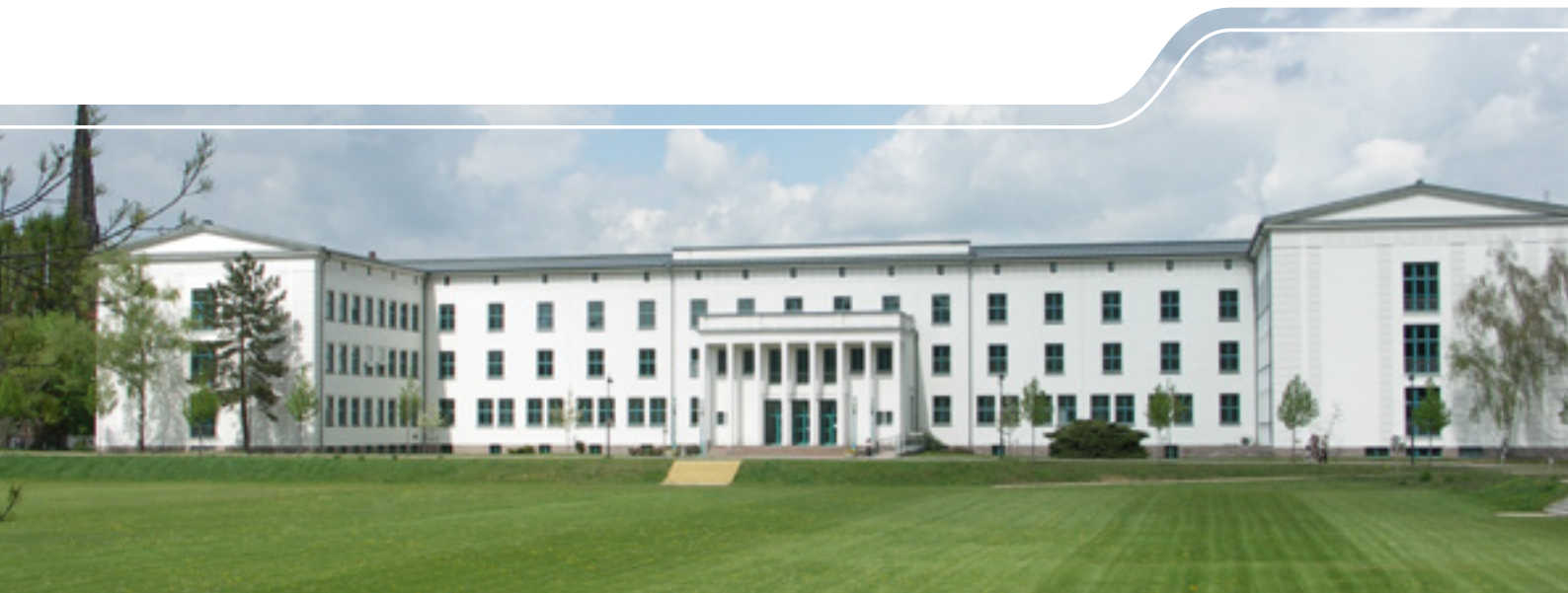


Heft 3

Meißner Hochschulschriften



FACHHOCHSCHULE
DER SÄCHSISCHEN
VERWALTUNG



Freistaat
SACHSEN

Heft 3

Meißner Hochschulschriften

Inhalt

Konkordanzdemokratie in Mittel- und Großstädten im Freistaat Sachsen 8

Prof. Dr. Manfred Schleer

Marie-Therese Leschke

1	Einleitung	8
1.1	Forschungstheoretischer Hintergrund	8
1.2	Durchführung der Befragung, Rücklauf und grundlegende Daten	16
2	Situation in Sachsen (Ergebnisse der Befragung)	19
2.1	Einschätzung der Stärke des Bürgermeisters	19
2.2	Bewertung des parteipolitischen Einflusses auf die jeweilige Stadt	22
2.3	Parteilpolitische Prägung des Oberbürgermeisters	24
2.4	Vorliegen von „Regierungskoalition und Opposition“	25
2.5	Abstimmungsverhalten	31
2.6	Partizipation in der „Stadtregierung“	33
2.7	Ort der Entscheidungsfindung	35
3	Zusammenfassung	38
3.1	Formale Parteilpolitisierung	38
3.2	Stärke des Bürgermeisters	40
3.3	Einfluss der Parteien	41
3.4	Strukturelle Parteilpolitisierung	42
3.5	Dresden und Leipzig im Vergleich	44
3.6	Kontinuität und Wandel der Vor-Ort-Ausprägung	46
3.7	Differenzen zwischen den Sichtweisen von Oberbürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden	46
3.8	Fazit	47
	Literaturverzeichnis	50

Der Minderjährige als selbständiger Betreiber eines Erwerbsgeschäfts

(§ 112 BGB)53

Dr. Heiko Gojowczyk

- Fortsetzung aus Heft 2 -

2	Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 Abs. 1 BGB)	53
2.2	Rechtsfolgen der Ermächtigung nach § 112 Abs. 1 BGB	53
2.2.1	Wirkung der Ermächtigung	53
2.2.2	Reichweite der Ermächtigung	55
2.2.3	Von der Ermächtigung ausgeschlossene Rechtsgeschäfte	57
3	Rücknahme der Ermächtigung (§ 112 Abs. 2 BGB)	59
3.1	Voraussetzungen	59
3.1.1	Rücknahme durch den gesetzlichen Vertreter	59
3.1.2	Genehmigung des Familiengerichts	60
3.2	Rechtsfolgen	61
4	Zusammenfassung	61

Wann ist das Studium an Verwaltungsfachhochschulen ein
„wissenschaftliches“?63

Prof. Dr. Ralf Sowitzki

- Fortsetzung aus Heft 2 -

	Vorbemerkungen zum zweiten Teil	63
6	Die Logik im speziellen Wissenschaftsbetrieb	64
6.1	Systeme und Grundlagen der Logikwissenschaft	64
6.1.1	Ein kurzer Abriss der Logikgeschichte	66
6.1.2	Zum Verhältnis von Theorie und Praxis	67
6.1.2.1	Bausteine der Wissenschaftssprache: Definitionen, Aussagen und Hypothesen	68
6.1.2.2	Empirische und (rein) formale Theorien.....	71
6.1.3	Prämissen der (formalen, symbolischen) Logik	72
6.1.4	Folgerichtigkeit und Kalkül	72
6.1.5	Die Symbolisierung von Aussagen: Die Wahrheitstafeln	74
6.1.6	Implikation, Replikation und Äquivalenz: Der „wenn ..., dann ...“-Satz	81
6.1.6.1	Formalisierung und Interpretation der ersten Bedeutung	82
6.1.6.2	Formalisierung und Interpretation der zweiten Bedeutung.....	84
6.1.6.3	Formalisierung und Interpretation der dritten Bedeutung.....	86
6.1.7	Die logische Folgerung	90
6.1.8	Schlussformen der Aussagenlogik: Zusammenfassende Beispiele	92
6.1.8.1	Modus ponens MP	92
6.1.8.2	Modus tollens MT.....	93
6.1.8.3	Kettenschluss (oder auch „hypothetischer Syllogismus“ genannt) HS	95
6.1.8.4	Disjunktiver Syllogismus DS.....	96
6.1.8.5	Konjunktiver Syllogismus KS	97
6.1.8.6	Konjunktionsbeseitigung KB.....	98
6.1.8.7	Konjunktionseinführung KE.....	99
6.1.8.8	Disjunktionseinführung DE	100
6.1.8.9	Widerspruchsregel - indirekter Beweis - WR	101
6.1.8.10	Implikationseinführung IE	102
6.1.8.11	Klassisches Dilemma KD	103

- Artikel wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt -

Vorwort Meißner Hochschulschriften



Dr. Frank Nolden
Rektor
Foto: Foto Kahle

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

ich wünsche Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2015. Wir sind bemüht, die noch jungen Meißner Hochschulschriften in regelmäßigen Abständen erscheinen und damit zu einer Tradition an der FHSV werden zu lassen. Es freut uns daher, Ihnen nunmehr die Ausgabe 3 vorlegen zu können. In ihr finden Sie die Fortsetzung des Beitrags von Herrn Dr. Heiko Gojowczyk zum Thema „Der Minderjährige als selbständiger Betreiber eines Erwerbsgeschäfts“. Gleichfalls fortgeführt wird der Beitrag von Herrn Prof. Dr. Ralf Sowitzki, „Wann ist das Studium an Verwaltungsfachhochschulen ein wissenschaftliches?“, dem ich auf diesem Wege nochmals ganz herzlich zur Professorierung gratulieren darf. Der dritte Beitrag dieser Ausgabe setzt sich mit der „Konkordanzdemokratie in Mittel- und Großstädten im Freistaat Sachsen“ auseinander. Verfasst wurde er von Frau Marie-Therese Leschke, einer Absolventin des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung und deren Diplombetreuer, Herrn Prof. Dr. Manfred Schleer, dem ich gleichfalls zur Professorierung meine herzlichen Glückwünsche aussprechen darf. Ich freue mich besonders darüber, dass es mit dem letzten Beitrag gelungen ist, auch Studierende unserer Hochschule in die wissenschaftliche Arbeit einzubinden und darf meiner Hoffnung und Zuversicht Ausdruck verleihen, dass uns dies auch in der Zukunft gelingen möge.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr Frank Nolden
Meißen im Januar 2015

Konkordanzdemokratie in Mittel- und Großstädten im Freistaat Sachsen



Prof. Dr. Manfred Schleer

Dozent für Verwaltungslehre und Politikwissenschaft



Marie-Therese Leschke¹

Absolventin des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung

1 Einleitung

1.1 Forschungstheoretischer Hintergrund

Innerhalb der politikwissenschaftlichen Forschung wird die Ausprägung der lokalen Demokratie thematisiert. Die Betrachtung erfolgt dabei aus zwei unterschiedlichen Richtungen:

- (a) aus der Differenzierung zwischen **Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie** (Holtkamp 2008 unter Bezugnahme auf Lehmbbruch) und
- (b) aus der Differenzierung zwischen **Mehrheits- und Konsensusdemokratie** (Freitag/Fritz/Vatter 2010 unter Bezugnahme auf Lijphart).

Häufig werden die Begriffe der Konkordanz- und Konsensusdemokratie als Synonyme betrachtet, was aber eine Vereinfachung darstellt (vgl. Freitag/Vatter 2008a: S. 317).

Für die kommunale Ebene wird die Begrifflichkeit aus der Differenzierung von (a) verwendet. Konkordanzdemokratie bedeutet allgemein, dass „politische Konflikte ... über Verhandlungen, Kompromisse und möglichst breite Übereinstimmung gelöst werden“ (Schubert/Klein 2011: o. S.). Die konkordanzdemokratische Ausprägung wird – auf *gemeindlicher* Ebene – mit zwei Kriterien in Verbindung gebracht:

1 Die diesem Beitrag zugrunde liegenden empirischen Erhebungen basieren auf der Diplomarbeit der Co-Autorin.

(1) mit geringer Parteipolitisierung² und

(2) mit starkem Bürgermeister.³

Zu (1) – Geringe Parteipolitisierung:

Die Gemeinden weisen eine Doppelseigenschaft auf: Sie sind sowohl eine (bürokratische) *Arbeitsorganisation* als auch eine *politische* Organisation (vgl. Bogumil 2001: S. 35). Die Gemeinden als *politische* Organisation schaffen „ein Tätigkeitsfeld für politische Parteien, die sich auf dem Weg des Kampfes um Wählerstimmen die Leitung der Gemeinde aneignen können. Die siegreiche Partei(enkoalition) ist dann in der Lage, Führungspositionen in der Gemeinde mit ihren Mitgliedern zu besetzen“ (Schöber 1991: S. 138). Diese Parteipolitisierung fällt in den Kommunen unterschiedlich stark aus. Sie zeigt sich jedoch nicht nur in dieser *einen* Ausprägung, dem Anteil von Parteimitgliedern an Führungspositionen, sondern zur Bestimmung des Ausmaßes der Parteipolitisierung vor Ort werden ergänzend weitere Dimensionen herangezogen (siehe folgende Übersicht 1). Die formale/personelle Parteipolitisierung wirkt auf die anderen Dimensionen der Parteipolitisierung, so dass sie für diese eine unabhängige Variable darstellt. Gleichwohl ist sie auch eine abhängige Variable, weil ihre Ausprägung wiederum von unterschiedlichen Faktoren (= unabhängige Variablen) abhängig ist.

2 An diesem Punkt ist ein deutlicher *Unterschied* zwischen Konsensus- und Konkordanzdemokratie festzumachen: Während die Konkordanzdemokratie mit einem geringen Grad der Parteipolitisierung zusammenhängt, wird die Konsensusdemokratie mit einem „Elitkartell mit starken Parteiorganisationen und Ämterproporz“ in Verbindung gebracht (Freitag/Vatter 2008: S. 22). Der Proporzgedanke spielt jedoch auch in der kommunalen Ebene eine Rolle: Weist eine Kommune mehrere Beigeordnete auf und entspricht die Verteilung ihrer Parteimitgliedschaften (in etwa) den Stärkeverhältnissen der Fraktionen, dann liegt hier eine proportionale Ämterbesetzung vor, die als Ausdruck einer *konkordanzdemokratischen* Ausprägung zu werten ist. Zur Gegenüberstellung von Konkordanzdemokratie auf *staatlicher* und *kommunaler* Ebene siehe auch Holtkamp 2008: S. 86.

3 Auch an diesem Punkt zeigt sich die Differenz zwischen *Konkordanz-* und *Konsensusdemokratie*: Ein starker Bürgermeister ist ein Merkmal der (kommunalen) *Konkordanzdemokratie*; eine starke Exekutive (ausgedrückt durch den Exekutivdominanz-Index) ist jedoch kein Merkmal der (staatlichen) *Konsensus-* sondern der *Mehrheitsdemokratie* (*Konsensusdemokratie* ist nicht durch *Machtkonzentration* sondern durch *-aufteilung* geprägt!), so dass Flick – in Anlehnung an Lijphart – die Exekutivdominanz als Merkmal der *Konkurrenzdemokratie* auffasst (vgl. 2010: S. 30, 41).

Im Übrigen: Die beiden Punkte (1) und (2) sind nicht unbedingt unabhängig. Holtkamp weist darauf hin, dass „die Dominanz des Bürgermeisters ... durch einen geringen Grad der Parteipolitisierung forciert“ wird (2005: S. 259), konkret durch den Grad der *prozeduralen* Parteipolitisierung sowie die Mehrheitskonstellationen im Zusammenhang mit der parteipolitischen Ausrichtung des Bürgermeisters (vgl. ders. 2008: S. 259). Gleichzeitig sind aber auch die persönlichen Faktoren des Amtsinhabers und die institutionellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (vgl. Gehne/Holtkamp 2005: S. 137 f.).

Zur Vereinfachung werden alle Begriffe in der maskulinen Form verwendet. Sie gelten selbstverständlich sowohl für weibliche als auch männliche Personen!

Übersicht 1: Vier Dimensionen der *kommunalen* Parteipolitisierung

Formale bzw. personelle	Parteipolitische Besetzung in der Vertretungskörperschaft (und in der Verwaltungsführung: Hauptverwaltungsbeamter und Beigeordnete) ⁴
Strukturelle bzw. prozedurale	Strukturen und Prozesse in der Vertretungskörperschaft weisen Ähnlichkeiten/Parallelen mit denen in staatlichen Parlamenten (und Regierungen) auf – Politics
Kulturelle	Akteure zeigen ähnliche (partei-)politisch orientierte Werte und grundlegende Einstellungen wie Akteure in staatlichen Parlamenten (und Regierungen)
Inhaltliche bzw. aufgabenbezogene (Issue-Orientierung)	Inhaltliche Ansichten zu Themen bzw. Aufgaben-/Politikfeldern und/oder das Agenda-Setting weisen Ähnlichkeiten/Parallelen zur parteipolitischen Argumentation auf überlokaler Ebene auf – Policy

Am einfachsten ist die formale/personelle Parteipolitisierung zu bestimmen:⁵ Eine hohe Parteipolitisierung liegt vor, wenn der prozentuale Anteil der Parteimitglieder in der kommunalen Vertretungskörperschaft hoch ausfällt bzw. anders ausgedrückt: Ein hoher Anteil an Vertretern von Wählervereinigungen führt zu einer geringe(re)n formalen/personellen Parteipolitisierung.⁶

4 Hinweis: Hier geht es nicht um die personelle Parteipolitisierung der (gesamten) *Verwaltung*, sondern nur der *Wahlbeamten*. Unter der Überschrift *personelle* Parteipolitisierung thematisiert bspw. Holtkamp die (zumeist negativ bewerteten) parteipolitischen Eingriffe in die (Gesamt-)Verwaltung (vgl. 2012a: S. 124 f.).

5 Im Weiteren werden die Begriffe formal und personell ebenso als Synonyme verwendet wie strukturell und prozedural.

6 Zur Charakterisierung der Struktur *staatlicher* Parlamente wird unter anderem mit der effektiven Parteienzahl (nach Laasko und Taagepera) gearbeitet. Sie ist „eine Systemeigenschaft, wohingegen der Mandatsanteil freier Wähler die Stärke ganz bestimmter Gruppierungen misst. Jedoch werden beide zu einem großen Teil von Wahlvorschriften beeinflusst und die Muster der beiden Indikatoren korrelieren auf Kreisebene deutlich miteinander. Die Erfassung von Konkordanz kann auf lokaler Ebene daher ohne großen Informationsverlust über die effektive Parteienzahl erfolgen“ (Schniewind 2010: S. 167). Dagegen wendet Holtkamp ein: „Die Vorstellung, dass die Konkordanzdemokratie gleichbedeutend mit vielen Parteien ist, wird dem differenzierten und historisch angelegten Konzept von Lehbruch nicht gerecht. Zudem reicht ein Blick in die Wahlstatistik, um festzustellen, dass diese Hypothese empirisch nicht belegbar ist. Bekanntlich sind in kleinen und mittleren Gemeinden durchschnittlich wenige Parteien vertreten, weil das Parteiensystem sich hier mangels Mitgliedern und Kandidaten nicht so stark ausdifferenzieren kann. Es wäre aber wohl falsch daraus zu schließen, dass wir es gerade in den kleinen Kommunen mit einer ausgeprägten Konkurrenzdemokratie zu tun haben. Das Gegenteil ist realitätsnäher“ (Holtkamp 2012: S. 282 Fn. 61). Aus dieser Kontroverse ist folgendes Fazit zu schließen: Die effektive Parteienzahl bietet eine (erste) Annäherung an die Fragestellung, ob eher eine Konkurrenz- oder Konkordanzdemokratie bzw. eine Mehrheits- oder Konsensdemokratie vorliegt, wobei allerdings die Berechnung und der Vergleich der effektiven Parteienanzahl für die einzelnen kommunalen Vertretungskörperschaften immer nur *innerhalb einer* Größenklasse (ggf. sogar nur innerhalb eines Bundeslandes) erfolgen darf.

Das Ausmaß dieser Dimension der Parteipolitisierung ist vor allem von drei Variablen abhängig:

- von der **Größe der Gemeinde**: In Großstädten ist die Parteipolitisierung ausgeprägter als in Mittel- und dort wieder ausgeprägter als in Kleinstädten bzw. sonstigen Gemeinden.
- vom **Kommunalwahlrecht** = *rechtlicher* Institutionalismus: Spezielle Regelungen wirken fördernd darauf, dass Vertreter von Wählervereinigungen in nennenswertem Umfang in die Vertretungskörperschaften einziehen können.⁷
- von der **Tradition des Landes** = *historischer* Institutionalismus: Dort, wo das Wahlrecht erst in den letzten zwei Jahrzehnten so umgestaltet wurde, dass Wählervereinigungen rechtlich eine Chance zur Wahlteilnahme eröffnet wurde, treten sie weniger deutlich in Erscheinung als in Ländern, in denen sie sich seit über einem halben Jahrhundert entwickeln und etablieren konnten. Rechtlich gleiche oder ähnliche Regelungen entfalten somit in unterschiedlichen Kontextbedingungen, die durch unterschiedliche Pfadabhängigkeiten geprägt sind, unterschiedliche Wirkungen (siehe Holtkamp 2012: S. 277 ff., basierend vor allem auf dem Ländervergleich Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen).

Im Hinblick auf Sachsen ist auf zwei Aspekte hinzuweisen:

- Hier haben sich die Wählervereinigungen flächendeckend durchgesetzt, ohne dass sie auf eine entsprechende Tradition aufbauen konnten. Ihre Etablierung wird mit der „traditionell konkordantere[n] Kultur in den ostdeutschen Ländern“ (Bogumil/Holtkamp 2013: S. 166) erklärt, die sich aus unterschiedlichen Quellen speist (vgl. dies.: S. 166 ff.).
- Wählervereinigungen präsentieren sich als *sachorientiert* und über dem *Parteienstreit* stehend und werden häufig auch so wahrgenommen. Ein hoher Anteil an Wählervereinigungen auf lokaler Ebene wird daher auch direkt mit geringer (*formaler*, aber sich auch in den anderen Dimensionen zeigender) Parteipolitisierung in Verbindung gebracht.

7 Zum statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen einzelnen Bestimmungen des Kommunalwahlrechts und der Stärke von Wählervereinigungen (hier untersucht in Bezug auf die Vertretungskörperschaften in kreisfreien Städten und Landkreisen) siehe Schniewind 2010: S. 158 ff.: Kumulieren und Panaschieren wirken sich ebenso fördernd auf einen hohen Anteil an Wählervereinigungen aus wie die Anzahl der zu vergebenden Stimmen – in manchen Ländern können die Wähler so viele Stimmen vergeben, wie Ratsmandate zu bestellen sind. In Sachsen hat der Wähler einheitlich (nur) drei Stimmen, die er kumulieren und panaschieren kann (§ 30 Abs. 2 SächsGemO). Magin hat die in Deutschland existierenden Kommunalwahlsysteme umfassend untersucht, indem er einen Konkordanzindex, der sich aus der Addition von Einzelwerten (0 = konkurrenzdemokratisch, 1 = konkordanzdemokratisch) für sechs Kriterien errechnet, gebildet hat (2010: S. 101 ff.). Für die rechtlichen Bestimmungen, die im Jahr 2008 gegolten haben, kommt er – werden nur die Flächenstaaten betrachtet – auf einen Durchschnittswert von 4,2; der tatsächlich erreichte Maximalwert liegt bei 5,5 (möglich wäre 6 gewesen); der Minimalwert liegt bei 2; der Wert für Sachsen beträgt 3,5 (vgl. S. 118).

In Sachsen existieren in einzelnen Kommunen Wählervereinigungen, die dem äußersten rechten politischen Spektrum zugeordnet werden können. In solchen Fällen könnte unter dem Deckmantel reiner Sachpolitik durchaus gezielt rechts-ideologische (NPD-)Politik betrieben werden. Die statistische Erhebung des Anteils von kommunalen Abgeordneten aus Wählervereinigungen blendet diese *inhaltlichen* Aspekte vollkommen aus und kann daher unter gewissen Umständen auch zu Fehlinterpretationen führen.⁸

Ergänzend zu den Nennungen der Übersicht 1 ist noch die *funktionale* Politisierung als eine mögliche Form zu nennen. Hierbei handelt es sich um die politisch vorausschauende Handlungsweise des Verwaltungspersonals, also Antizipation dessen, was die politische Führung – in ihrer parteipolitischen Prägung – erwartet (siehe Bogumil 2011: S. 118). Damit verbinden sich die beiden Ausprägungen des klassischen und des politischen Bürokraten – ein Aspekt, der im weiteren Verlauf jedoch keine Relevanz besitzt.

Zu (2) – Starker Bürgermeister:

Eine ausgeprägte exekutive Führerschaft bzw. auf den konkreten Akteur bezogen ein starker Bürgermeister – so die *pauschale* Annahme – schwächt die Parteipolitisierung im Gemeinderat. Er ist in der Lage, die möglichen parteipolitischen Divergenzen, die generell in einer Kommune bzw. speziell im Vertretungsorgan auftreten, in den Griff zu bekommen. Er kann sich *jenseits* der oder *über* den Parteien und Fraktionen etablieren und profilieren und entsprechend machtvoll agieren, wobei seine adäquate Rolle dann diejenige des Moderators/Vermittlers ist, die – um sich 'segensreich' entfalten zu können – aber auch als solche von den Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft akzeptiert werden muss. Vergleicht man Kommunalpolitik im europäischen Kontext, dann wird ein Trend zum **Modell des „starken Bürgermeisters“** konstatiert. Seine Stärkung erfolgte rechtlich-institutionell erstens durch die Volkswahl (Input-Seite) und zweitens dadurch, dass ihm mehr exekutive Funktionen/Befugnisse zugestanden wurden (Output-Seite) (siehe Steyers 2010: S. 28 ff.).

⁸ Ein vergleichbares Problem, dass ein statistischer Wert ohne entsprechende Kenntnisse lokaler oder regionaler Besonderheiten zu irreführenden Rückschlüssen führen kann, zeigt sich auch bei der in der Fußnote 6 genannten effektiven Parteienzahl: In der sächs. Gemeinde Deutschneudorf im Erzgebirgskreis bspw. erhielt bei der Gemeinderatswahl 2009 die „FDP-Kandidatenliste“ (andere Bewerber traten gar nicht an) alle 1.560 gültigen Stimmen (bei 575 gültigen Stimmzetteln, die Wahlbeteiligung lag bei 63,3 %), was somit einer 100-prozentigen Zustimmung entspricht. Sämtliche 12 Gemeinderatsmitglieder sind in der „FDP-Fraktion“ vereint (zu einer Auswahl durch den Wähler kam es trotzdem, weil 16 Bewerber auf der Liste standen). Die effektive Parteienanzahl nimmt den Wert 1 ein, was für eine Extremform der Mehrheits- bzw. Konkurrenzdemokratie spricht, vor Ort aber sicherlich als Ausdruck hoher Konsensus- bzw. Konkordanzdemokratie interpretiert werden dürfte. Allerdings führt auch die Messung des Anteils der Mandatsträger von Wählervereinigungen in solchen Sonderfällen ebenfalls nicht weiter. 2014 ist dann der „Konsens“ auseinandergebrochen, weil bei der Kommunalwahl die Wähler aus zwei Listen auswählen konnten mit dem Ergebnis: FDP: 9 Mandate und AfD: 3 Mandate. Angaben entnommen aus www.statistik.sachsen.de (Gemeinderatswahlen 2009 und 2014).

Vielfältig sind die Ansätze, seine **institutionelle Stärke** zu analysieren und mithilfe von numerischen Werten über die Grenzen von Bundesländern hinweg zu vergleichen. Es liegen Konzepte vor, bei denen mit unterschiedlich vielen Variablen gearbeitet wird.⁹ Zwischen den Konzepten kommt es durchaus zu abweichenden Rangfolgen der Bundesländer. Für Sachsen kann jedoch einheitlich festgestellt werden: Der sächsische Bürgermeister wird – weil das für ihn geltende Recht, wenn auch nicht vollständig, so doch größtenteils den baden-württembergischen Bestimmungen entspricht – als institutionell sehr stark eingestuft. Seine Funktionen und Rechte ergeben sich insb. aus den §§ 36 Abs. 1 und 3, 38 Abs. 1, 42 f., 51 ff. SächsGemO.¹⁰

Beschäftigt man sich mit der *kommunalen* konkurrenz-/konkordanzdemokratischen Ausprägung, so sind zwei Analyseebenen zu differenzieren:

- (1) länderbezogene Betrachtung,
- (2) gemeindebezogene Betrachtung.

Zu (1) – Länderbezogene Betrachtung:

Auf der Basis von drei Variablen (parteipolitischer Organisationsgrad der Bevölkerung, Größenstruktur der Gemeinden und kommunalverfassungsrechtliche Bestimmungen) wurde von Holtkamp ein **Konkordanzindex** gebildet und für die Flächenländer errechnet (aktuell bei Bogumil/Holtkamp 2013: S. 166 ff.). Er kann den Maximalwert 9 (= höchste Konkordanz) erreichen, was für ein Bundesland auch zutrifft; der erreichte Minimalwert liegt bei 4. Der Durchschnittswert beträgt 6,7. Sachsen erreicht den Wert 8 und wird somit als ein Bundesland eingeschätzt, in dem – pauschal betrachtet – die gemeindliche Ebene (im Regelfall) durch konkordante Demokratieausprägung charakterisiert ist.¹¹

9 Siehe Holtkamp (2005: S. 19 ff.), aktualisiert bei Bogumil/Jann (2009: S. 110): Hier wird mit fünf Variablen gearbeitet. Siehe Egner (2007: S. 78 ff.): Hier werden 37 Variablen herangezogen. Ähnlich vorgehend Flick (2010: S. 40 ff.): Sie errechnet auf der Grundlage von zehn Kriterien einen kommunalen Exekutivdominanz-Index. Buß verwendet drei Dimensionen (organisatorisch-institutioneller Rahmen, Verteilung der Sachentscheidungskompetenz, Checks und Balances), insgesamt werden 30 Einzelmerkmale herangezogen (2000: S. 53 ff.).

10 Entsprechend schwach fällt im Gegenzug hierzu die institutionelle Stärke des Gemeinderats aus (vgl. Egner/ Krapp/Heinelt 2013: S. 54 f.; zur Messung seiner Stärke verwenden sie 30 Indikatoren, siehe S. 31 ff.).

11 Diese Aussage ist durchaus gewagt, weil der Konkordanzindex „nicht den Grad der Konkordanzdemokratie misst, sondern lediglich die Ausprägung der unabhängigen Variablen, die er [Holtkamp] für die Ausbildung der Konkordanz verantwortlich macht“ (Freitag/Fritz/Vatter 2010: S. 11). Korrekter ist somit die Aussage: Die drei Variablen sind in Sachsen so gestaltet, dass die konkordante Demokratieausprägung vor Ort (besonders) ermöglicht/erleichtert wird.

Zu (2) – Gemeindebezogene Betrachtung:

Auch wenn aufgrund des Konkordanzindex tendenziell Gemeinden in einem Bundesland eher *einer* bestimmten Ausprägung zugeordnet werden können, ist daraus nicht zu schlussfolgern, dass dies für *jede* Gemeinde auch wirklich zutrifft. Innerhalb eines Bundeslandes kann es sehr wohl zu mehr oder weniger deutlichen Differenzierungen kommen. Der o. g. Konkordanzindex spricht eine Vermutung für eine zu erwartende Vor-Ort-Ausprägung aus. Aufgrund besonderer örtlicher Kontextbedingungen kann in einer Gemeinde aber auch genau das Gegenteil auftreten. Die Gemeinden eines Bundeslandes können daher in Kongruenz- und Divergenzgemeinden unterteilt werden:

- **Kongruenzgemeinden** sind Gemeinden, in denen diejenige Demokratieausprägung auftritt, die für dieses Bundesland zu erwarten ist bzw. als typisch gelten kann.
- **Divergenzgemeinden** sind Gemeinden, in denen die *gegenteilige* Demokratieausprägung auftritt, die für dieses Bundesland zu erwarten ist bzw. als typisch gelten kann.

Übersicht 2: Kongruenz- und Divergenzgemeinden im Hinblick auf die Demokratieausprägung

		Länderzuordnung	
		Konkurrenzdemokratie	Konkordanzdemokratie
Gemeindezuordnung	Konkurrenzdemokratie	Kongruenzgemeinde	Divergenzgemeinde
	Konkordanzdemokratie	Divergenzgemeinde	Kongruenzgemeinde

Da für Sachsen eine konkordanzdemokratische Ausprägung als erwartbar bzw. typisch konstatiert wird, sind Kongruenzgemeinden solche, die der *Konkordanzdemokratie* zuzuordnen sind. Die im Weiteren vorzustellenden Ergebnisse dienen einer globalen Betrachtung. Hier beschränkt auf die Mittel- und Großstädte, und – sofern möglich und sinnvoll – einer gemeindebezogenen Betrachtung.

Die Beschäftigung mit der kommunalen Demokratieausprägung dient zwei Erkenntnisinteressen:

- (a) Mit ihrer Hilfe kann eine (europa-, bundes-, landesweite) Systematisierung der Kommunen erfolgen. Damit dient das Unterscheidungsmerkmal Konkordanz-/Konkurrenzdemokratie der Typisierung und Ordnungsbildung der kommunalen Ebene (bzw. erweitert: eines politischen Systems).

(b) Die beiden unterschiedlichen Ausprägungen können darüber hinaus als unabhängige Variable zur Erklärung von kommunalpolitisch bzw. -wissenschaftlich relevanten Phänomenen (= abhängige Variablen) herangezogen werden. Mit ihrer Hilfe kann z. B. die Art und Weise, wie Akteure im kommunalen politisch-administrativen System miteinander umgehen, erklärt werden. Die Demokratieausprägung vor Ort ist dann ein Kontextfaktor, der das Handeln der Akteure mit beeinflusst, bzw. ein Rahmen, in dem die Akteure handeln.¹² Es geht jedoch nicht (nur) um Stilfragen, sondern umfassend um Aspekte von Politics und Policy. So wird – etwas vereinfacht – der Konkurrenzdemokratie eine höhere Input-Legitimation zugesprochen („harte“ Opposition sieht eine ihrer Hauptaufgaben darin, Bürgermeister und Verwaltung schärfer zu kontrollieren), während die Konkordanzdemokratie eher die Output-Legitimation befördert, weil es zu keinen gegenseitigen Blockaden bei Sach- und Personalentscheidungen kommt.¹³ Auch das direktdemokratische Instrumentarium in Form von Bürgerbegehren und -entscheiden entfaltet bei den beiden Ausprägungen unterschiedliche Wirkungen: Während die Verfahren in Gemeinden mit konkurrenzdemokratischer Ausprägung oft durch (größere) Oppositionsfraktionen initiiert werden und damit auch eine große Unterstützung durch relevante Parteien erfahren und dann als Damoklesschwert für Vorhaben der Mehrheitsfraktion(en) wirken, werden sie in Gemeinden mit konkordanzdemokratischer Ausprägung seltener durch (größere) Fraktionen initiiert, somit fehlt ihnen die entsprechende große *partei*politische Unterstützung und sie können daher auch nicht diese Wirkung erzielen. Zusätzlich rücken die entscheidenden Fraktionen im Gemeinderat zur Abwendung des Ansinnens, das mit den Verfahren angestrebt wird, noch näher zusammen, der Konsens untereinander wird also verstärkt (vgl. Bogumil/Holtkamp 2013: S. 189 ff., 208 ff.).¹⁴

12 Gleichzeitig handelt es sich bei der demokratischen Vor-Ort-Ausprägung aber auch um einen Faktor, der durch die Akteure in nicht unmaßgeblichem Umfang wiederum selbst beeinflusst wird!

13 Damit die „negativen“ Wirkungen sich voll entfalten können, bedarf es jedoch zumeist noch zweier anderer, zusätzlicher Punkte: Erstens muss das Kommunalrecht Möglichkeiten eröffnen, die es einer auf eine Konfliktstrategie angelegten Opposition ermöglicht, entsprechende Vetopositionen aufzubauen. Zweitens kommt es entscheidend auf die Machtverhältnisse innerhalb der Kommune an. Hoch problematisch sind dabei die sog. **Kohabitationsverhältnisse**, also Konstellationen, bei denen ein *partei*gebundener Bürgermeister einer ihm nicht wohlwollenden – *partei*politisch anders besetzten – Ratsmehrheit gegenüber steht. Somit ergeben sich folgende vier Konstellationen in einer Kommune:

	Konkordanzdemokratische Vor-Ort-Ausprägung	Konkurrenzdemokratische Vor-Ort-Ausprägung
Kohabitationsverhältnis	Geringes bis mittleres Konfliktpotenzial	Hohes Konfliktpotenzial mit (großen) Auswirkungen auf Output-Legitimation
Kein Kohabitationsverhältnis	Kein bis geringes Konfliktpotenzial	Geringes bis mittleres Konfliktpotenzial

14 Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die unterschiedliche Wirkung des direktdemokratischen Instrumentariums auch in Abhängigkeit zur Haushaltslage der Kommune steht: In Gemeinden mit guter Haushaltslage werden eher Prestigeprojekte verhindert, in Gemeinden mit schlechter Haushaltslage werden eher Einsparungsvorhaben verhindert.

1.2 Durchführung der Befragung, Rücklauf und grundlegende Daten

In den Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern im Freistaat Sachsen wurde im Frühjahr 2013 eine Vollerhebung durchgeführt. Diese umfasste 27 Städte; davon sind drei Städte (Chemnitz, Dresden und Leipzig) mit ihrer Einwohnerzahl Großstädte und zugleich kreisfreie Städte. Mit Stichtag vom 01.01.2013 umfassten diese 27 Städte rund 52 % der Bevölkerung Sachsens (die drei Großstädte weisen rd. ein Drittel der Gesamtbevölkerung auf).

Folgende zentralen Fragestellungen stehen im Fokus der Analyse:

- Wie ausgeprägt sind die Indikatoren für die Konkordanzdemokratie in den sächsischen Mittel- und Großstädten?
- Wie ausgeprägt ist – unabhängig von der Unterscheidung in Konkordanz- und Konkurrenzdemokratie – die Parteipolitisierung in diesen Städten?

Damit wird auch deutlich, was eine solche Befragung nicht zu leisten vermag. Es kann keine Verbindung zu Aspekten von Policy hergestellt werden.

Hauptsächlich geht es um die Vorstellung entsprechender Häufigkeitsverteilungen, die dann auch im Rahmen weiterer Untersuchungen als Vergleichswerte herangezogen werden können.

Angeschrieben wurden die Oberbürgermeister (sie kommen – sofern nicht kreisfrei – durchgängig aus Großen Kreisstädten) und 139 Fraktionsvorsitzende.¹⁵ 22 Oberbürgermeister und 102 Fraktionsvorsitzende antworteten;¹⁶ dies entspricht einer Rücklaufquote von 81,5 % bzw. 73,4 % (Gesamtrücklaufquote: 74,7 %). Für keine Stadt liegt jedoch ein kompletter Rücklauf (auch nicht was die Ratsseite betrifft) vor. Bei den Fraktionsvorsitzenden beträgt der Eingang pro Stadt zwischen zwei und fünf Fragebögen.

Was die Parteizugehörigkeit von Bürgermeistern angeht, liegen komplizierte Konstellationen vor. In der Wahlstatistik des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen wird nicht die Parteimitgliedschaft als formales Differenzierungsmerkmal herangezogen, sondern ob der Kandidat durch einen Wahlvorschlag oder als Einzelbewerber in sein Amt kam. Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei oder einer Wählervereinigung kommen. In diesen Fällen wird der Name der Partei oder der Wählervereinigung angegeben. Je nach Name der Wählervereinigung kann aus ihm entnommen werden, ob

15 Als Mindestzahl für die Fraktionsgröße wurden zwei Personen gewählt.

16 58 Vorsitzende haben ihre Fraktion zur Gruppe der drei größten Fraktionen in ihrem Stadtrat gezählt (= 56,9 %), 42 haben dies verneint (41,2 %), zwei konnten/wollten kein Votum abgeben.

in dieser Wählervereinigung auch eine Partei eingebunden ist. Die Angabe des Wahlvorschlags oder die Bezeichnung als Einzelbewerber sagt nichts darüber aus, erstens, wer den Kandidaten alles unterstützt hat und zweitens, welche Parteizugehörigkeit der Kandidat und spätere Amtsinhaber wirklich hat. Folgende Konstellationen sind somit denkbar:

Übersicht 3: Parteizugehörigkeit von Oberbürgermeistern aufgrund der amtlichen Wahlstatistik

Wahlvorschlag einer		(C) Einzelbewerber
(A) Partei	(B) Wählervereinigung	
Person <ul style="list-style-type: none"> • hat mit großer Wahrscheinlichkeit die gleiche Parteizugehörigkeit (andere Parteizugehörigkeit kann nahezu ausgeschlossen werden), • kann auch parteilos sein. 	Person <ul style="list-style-type: none"> • kann formales Mitglied der Wählervereinigung sein, • ist nicht formales Mitglied und <ul style="list-style-type: none"> › zugleich parteilos oder › Parteimitglied. 	Person <ul style="list-style-type: none"> • ist parteilos (und auch kein Mitglied einer Wählervereinigung), • ist Mitglied einer Partei (oder einer Wählervereinigung).
In allen Fällen kann somit eine Parteigegebenheit vorliegen. ¹⁷		

Aufgrund der Ungewissheit über die Parteibindung¹⁸ wird nur in wenigen Fällen eine entsprechende Differenzierung vorgenommen; vereinfacht wird dann für (A) und (B) von einem Partei-/WV-Oberbürgermeister und für (C) von einem EB-Oberbürgermeister gesprochen.

Bei den Fraktionen handelt es sich größtenteils um Ein-Parteien- oder um Eine-Wählervereinigung-Fraktionen. Jedoch können sich auch Mischfraktionen finden: Partei – Partei(en), Wählervereinigung – Wählervereinigung(en) und Partei(en) – Wählervereinigung(en). Mischfraktionen stellen dabei ein Problem dar:

17 Bei B trifft dies insbesondere dann zu, wenn hinter dem Wahlvorschlag eine Wählervereinigung zusammen mit einer Partei steht.

18 Ein Amtsinhaber kann selbst bestimmen, wie stark/schwach er die Parteizugehörigkeit in der Öffentlichkeit betont. Andererseits ist es in der Presse üblich, dass die Parteizugehörigkeit als Klammerzusatz bei der Berichterstattung angegeben wird.

- Ist in einer Untersuchung die Unterscheidung zwischen Parteien und Wählervereinigungen wichtig, so sind Mischfraktionen in Form von Partei – Wählervereinigung¹⁹ schwierig einzuordnen. Entweder man ermittelt, welche Mitglieder in der Fraktion überwiegen (Partei- oder Wählervereinigungsmitglieder) oder man richtet sich nach dem Fraktionsvorsitzenden. Beides erfordert im Regelfall eine Vor-Ort-Recherche, die im Rahmen einer breit angelegten quantitativen Untersuchung an ihre Grenzen stößt. Sind ausgiebig viele solcher Fraktionen enthalten, so könnten sie eine eigenständige dritte Gruppe neben den (reinen) Partei- und Wählervereinigungsfraktionen bilden.
- Ist in einer Untersuchung die Unterscheidung zwischen den einzelnen Parteien von Interesse, so sind Mischfraktionen in Form von Partei – Partei problematisch. Die o. g. Argumentation wiederholt sich hier.²⁰

In der Datenerhebung wurden zwei Gruppen unterschieden: die parteigebundenen und die parteilosen Fraktionsvorsitzenden. Ein parteigebundener Fraktionsvorsitzender kann jedoch ein Fraktionsvorsitzender einer Mischfraktion aus einer Partei und einer Wählervereinigung sein, umgekehrt kann ein parteiloser Fraktionsvorsitzender einer Fraktion vorstehen, in der auch Parteimitglieder (zumeist dann kleiner Parteien) angehören. Aufgrund dieser Problematik wird bei der Auswertung nur in wenigen Fällen zwischen diesen beiden Gruppen differenziert.

Kein Stadtrat von den in die Untersuchung einbezogenen Städten weist eine absolute Mehrheit *einer* Fraktion auf, so dass überall überfraktionelle Zusammenarbeit erforderlich ist bzw. sogar „Koalitionen“ notwendig wären, um zu Entscheidungen zu gelangen.²¹ Diese „objektive“ Sicht wird „subjektiv“ auch von den Oberbürgermeistern geteilt: Kein Amtsinhaber hat in seinem Stadtrat *eine* bestimmende Fraktion ausgemacht. Sieben sehen für ihre Stadt *zwei* bestimmende Fraktionen und neun erkennen

19 Allein schon die Reihenfolge der beiden Begriffe mag problematisch sein. In Radebeul gibt es bspw. die Fraktion „Bürgerforum/Grüne“. Die Reihenfolge gibt hier auch das interne Stärkeverhältnis an.

Ein Beispiel für „extreme“ Mischfraktionen stellt die Stadt Coswig dar. Nach der Kommunalwahl 2014 haben sich die Vertreter von sieben Parteien und Wählervereinigungen zu drei Fraktionen zusammengeschlossen, die fast gleich groß sind (Dresdner Neueste Nachrichten v. 29.08.2014, S. 19): Im Internet-Auftritt der Stadt (http://coswig.de/stadtinfo/idx_info.htm) sind nun folgende Fraktionen zu finden: CDU, Linke/SPD/Grüne (Vorsitz durch Vertreterin der Linkspartei mit zwei Stellvertretern der anderen Parteien) und CBL/DSU/FDP (Vorsitz durch Vertreter von CBL mit zwei Stellvertretern der anderen Parteien). Aufgrund solcher „Sonderfälle“ kann es sinnvoll sein, bei Befragungen nur solche Fraktionen einzubeziehen, die *eindeutig* generell Parteien oder Wählervereinigungen oder speziell konkreten Parteien zugeordnet werden können.

20 Eine weitere Problematik zeigt sich, wenn in einer Ein-Parteien-Fraktion noch andere Parteimitglieder vertreten sind: So sind in der Fraktion „Die Linke“ im Dresdner Stadtrat nach der Kommunalwahl 2014 auch die beiden kommunalen Abgeordneten der Piratenpartei Mitglieder, ohne dass eine Änderung der Fraktionsbezeichnung vorgenommen wurde.

21 Jedoch hat nur ein Oberbürgermeister bestätigt, dass ein „Koalitionsvertrag oder etwas Vergleichbares/ Ähnliches“ existiert. Eindeutig verneint haben das aber auch nur wiederum vier Personen; der große Rest hat sich für „keine Meinung“ entschieden. Somit lagen in den sächsischen Städten dieser Größenordnung keine *formal* verankerten „Lager“ in den Stadträten vor.

drei solcher Fraktionen.²² Sechs Personen haben die Antwortmöglichkeit „weder ein noch zwei noch drei“ gewählt; sie sind daher mit einer eher diffusen Ratssituation konfrontiert, was eine besondere Herausforderung für ihr Agieren darstellen dürfte.

Von den 102 Fraktionsvorsitzenden haben 14 bejaht, dass der Oberbürgermeister der gleichen Partei bzw. Wählervereinigung angehört wie sie selbst; hier liegt somit ein formaler parteipolitischer Gleichklang vor. 51 Personen haben mit nein geantwortet, weil der Oberbürgermeister eine andere Parteizugehörigkeit aufweist, und 36 ebenfalls mit nein, weil er parteilos ist. Keine Angabe machte eine Person.

2 Situation in Sachsen (Ergebnisse der Befragung)

2.1 Einschätzung der Stärke des Bürgermeisters

Da die den Bürgermeister betreffenden Regelungen in der SächsGemO (s. o.) im Hinblick auf Bestimmungen zu seiner institutionellen Stärke in Mittel- und Großstädten keinerlei Differenzierung enthalten, ist der rechtliche Rahmen für alle Hauptverwaltungsbeamten gleich. Wie stark werden sie aber (subjektiv) empfunden?

Die Fraktionsvorsitzenden wurden gebeten, die folgenden beiden Aussagen zu bewerten: Der Oberbürgermeister ist der bestimmende Akteur (A) in der *Verwaltung* und (B) im *Stadtrat*.²³ Die Verteilung sieht wie folgt aus:

Oberbürgermeister ist bestimmender Akteur			
(A): in der Verwaltung:	(eher) ja:	71,6 %	(eher) nein: 24,5 %
	ohne Votum:	3,9 %	
(B): im Stadtrat:	(eher) ja:	54,9 %	(eher) nein: 38,2 %
	ohne Votum:	6,9 %	

Der Oberbürgermeister wird mehrheitlich als der bestimmende Akteur eingeschätzt, wobei jedoch deutlich zwischen den beiden Teilsystemen Verwaltung und Politik unterschieden wird. Dass seine Stärke von der Mehrheit der Befragten (an-)erkannt wird,

22 Der Begriff der „bestimmenden Fraktion“ enthält eine andere inhaltliche Dimension als wenn es um die rein quantitative Betrachtung von Fraktionsstärken geht. Dies schließt daher nicht aus, dass bspw. selbst dann, wenn es zwei Fraktionen gibt, die knapp die Mehrheit innehaben, trotzdem drei Fraktionen erkannt werden, die aus Sicht der OBM bestimmend wirken. Genauso kann aber der Fall auftreten, dass zumeist drei Fraktionen einheitlich die Ratsmehrheit bilden, davon aber nur zwei als bestimmend empfunden werden.

23 Es geht um die *Wahrnehmung*: Diese Wahrnehmung kann korrekt sein: Der OBM ist der entscheidende bzw. nicht-entscheidende Akteur, und er wird auch so eingeschätzt; die Wahrnehmung kann aber auch falsch sein, ebenfalls mit zwei Ausprägungen. Man gelangt so zu einer Vier-Felder-Tafel zwischen realer und wahrgenommener Dimension (übernommen aus Walter 2002: S. 22):

		Wahrgenommener Zugang zu Ressourcen	
		Ja	Nein
Tatsächlicher Zugang zu Ressourcen	Ja	Manifester Einfluss	Potentieller Einfluss
	Nein	Zugeschriebener Einfluss	Kein Einfluss

ist jedoch kein sächsisches Phänomen, sondern trifft bundesweit in allen Ländern zu, so dass Egner/Krapp/Heinelt konstatieren: „Die Ratsmitglieder schätzen ... die Stärke des Bürgermeisters unabhängig von der formalen Stärke des Rates ein, die in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Bürgermeisters konzeptionalisiert wurde“ (2013: S. 56). Wenn bundesweit generell eher vom starken Bürgermeister auszugehen ist, dann sind die ermittelten Werte eher als gering zu interpretieren. Lässt man diejenigen Antworten außer Betracht, die sich nicht auf „(eher) ja“ oder „(eher) nein“ festlegen konnten/wollten, so kommt man zur folgenden Feinanalyse:

Zu (A): Von den 27 Städten wird in fünfzehn ein einstimmiges Ergebnis für „(eher) ja“ erreicht; in zwei Städten gibt es ein einheitliches Votum für „(eher) nein“²⁴. In den zehn Städten, in denen sich die Fraktionsvorsitzenden uneins sind, finden sich sechs Städte, in denen die Mehrheit für „(eher) nein“²⁵ und nur eine Stadt, bei der die Mehrheit für „(eher) ja“ votiert hat. In drei Städten liegt eine Patt-situation vor.

Bis auf die Ausnahme in Hessen ist in allen Flächenländern der Bürgermeister die monokratische (=alleinige) Spitze der Kommunalverwaltung (§§ 51 Abs. 1, 53 SächsGemO). Eine gewisse Relativierung erfährt seine starke Stellung durch die Beigeordneten, deren Rechte das Kommunalverfassungsrecht unterschiedlich stark ausgestalten kann. Dass trotz dieser eindeutigen Gesetzeslage doch in rd. 30 % der Städte der Bürgermeister *gar* nicht oder *mehrheitlich* nicht als der bestimmende Akteur in der Verwaltung eingeschätzt wird, überrascht dann schon. Nimmt man zusätzlich die drei Städte hinzu, bei denen eine Pattsituation vorliegt, so liegt in rd. 40 % der Fälle eine Situation vor, die weder aus Sicht des sächsischen Kommunalrechts noch aus der Einschätzung zur konkordanzdemokratischen Ausprägung zu erwarten war.²⁶

Zu (B): Von den 27 Städten wird in sieben ein einstimmiges Ergebnis für „(eher) ja“ erreicht; in drei Städten gibt es ein einheitliches Votum für „(eher) nein“. In 17 Städten sind sich die Fraktionsvorsitzenden uneins; in sechs Städten wird

24 Einstimmigkeit bzw. Einheitlichkeit kann unterschiedlich viele Nennungen umfassen: von zwei bis zu fünf. Dass fünf einheitliche Voten eine andere Qualität aufweisen als zwei ist offensichtlich, allerdings wird im Weiteren nicht differenziert, wie viele Nennungen pro Stadt zugrunde liegen.

25 Hier gilt das Gleiche wie in der obigen Fußnote: Die Differenz kann bei nur einer Stimme liegen, aber auch größer ausfallen.

26 Warum ein Bürgermeister aus Sicht der Stadträte nicht als der *entscheidende* administrative Akteur eingeschätzt wird, kann viele Gründe haben. Es kann an der Person des Bürgermeisters selbst liegen (Alter, Amtszeit, Erfahrung, Wissen, Führungsstil/Agieren), an anderen Akteuren (z. B. mächtiger Dezernent oder Amtsleiter), an speziellen örtlichen thematischen Problemlagen oder sonstigen Aspekten (z. B. örtliche Verwaltungskultur, Größenstruktur der Verwaltung) und selbstverständlich an demjenigen selbst, der die Einschätzung abgibt (z. B. seine Sympathie, was wiederum mit der parteipolitischen Ausrichtung in Verbindung stehen könnte). Selbst wenn im Fragebogen nach den Ursachen gefragt worden wäre, hätte eine quantitative Auswertung aufgrund der geringen Fallzahlen ihre Grenzen; ggf. müsste eine qualitative Erhebung vorgenommen werden.

für mehrheitlich „(eher) nein“, in fünf für mehrheitlich „(eher) ja“ votiert und in sechs Städten zeigt sich eine Pattsituation.

Der Oberbürgermeister wird im politischen Teilsystem schwächer eingeschätzt als im administrativen. Dies korrespondiert mit der gesetzlichen Lage: Der Bürgermeister ist zwar Vorsitzender des Stadtrats und bereitet seine Sitzungen vor. Ihm kommen jedoch keine *hierarchischen* Entscheidungsrechte wie innerhalb des administrativen Teilsystems zu. Eine Besonderheit stellen seine *Widerspruchspflicht* bei seiner Meinung nach rechtswidrigen Beschlüssen und seine *Widerspruchsmöglichkeit* bei seiner Meinung nach für die Stadt nachteiligen Beschlüssen dar (§ 52 Abs. 2 SächsGemO).²⁷

Bei sieben Städten wird der Bürgermeister sowohl in der administrativen als auch in der politischen Arena einstimmig als der entscheidende Akteur eingeschätzt; hier handelt es sich um den *unumstrittenen „zentralen Akteur“*.²⁸ Von den beiden Bürgermeistern, die bei (A) *einheitlich* als „verwaltungsschwach“ eingestuft wurden, wird auch bei (B) eine Person als schwach eingeschätzt (jedoch nicht mehr einheitlich, sondern nur noch mehrheitlich; bei der anderen ist das Votum bei (B) unentschieden). Sie stellen somit das Gegenstück zum *unumstrittenen* zentralen Akteur dar. Von den sechs Bürgermeistern, die bei (A) *mehrheitlich* als „verwaltungsschwach“ eingestuft werden, wird die Hälfte auch als „politisch schwach“ (B) eingeschätzt. Das heißt im Umkehrschluss, dass drei Amtsinhaber bei (B) „besser“ eingeschätzt werden als bei (A), was insofern hervorhebenswert ist, weil aufgrund des Kommunalrechts eine andere Verteilung zu erwarten ist. Diese andere Verteilung stellt jedoch den häufigeren Fall dar: Insgesamt kommt es beim Vergleich zwischen (A) und (B) in elf Fällen zu einer Verschlechterung (in einem Fall sogar von einstimmig „(eher) ja“ zu einstimmig „(eher) nein“), in gleich vielen Fällen ändert sich nichts und nur in fünf Fällen erfährt der Bürgermeister im politischen Teilsystem eine „bessere“ Beurteilung als im administrativen.²⁹

In der Gesamtschau können elf Bürgermeister als generell stark eingeschätzt werden, weil sie in beiden Arenen einstimmig oder mehrheitlich als entscheidender Akteur gesehen werden; diesen stehen vier Personen gegenüber, bei denen in beiden Arenen

27 Im Kap. 1.2 wurde darauf hingewiesen, dass die OBM die Anzahl der bestimmenden Fraktionen in ihrem Stadtrat unterschiedlich einschätzen. Dabei wurde der Begriff der „diffusen“ Stadtratsituation eingeführt, die sechs Amtsinhaber für sich sahen. Eine diffuse Stadtratsituation stellt eine besondere Herausforderung für einen OBM dar: Er kann der große (über den Fraktionen stehende) Kommunikator und Koordinator sein; er kann aber auch in dieser undurchsichtigen Gemengelage „untergehen“. Beides ist empirisch feststellbar: Die Fraktionsvorsitzenden in diesen sechs Städten haben zweimal einstimmig den OBM als bestimmenden Akteur im Stadtrat verneint und zweimal einstimmig bejaht. In den zwei anderen Fällen waren die Voten uneinheitlich.

28 Neben den genannten Arenen sind noch die Partei-/Fraktions- und die Bürgerarena für den Bürgermeister relevant. Die genannten Arenen stehen untereinander „in Verbindung, so dass es zu positiven oder negativen Rückkoppelungsschleifen kommen kann“ (Bogumil/Holtkamp 2005: S. 61).

29 Abstufung: einheitlich „(eher) nein“ – mehrheitlich „(eher) nein“ – ausgeglichen – mehrheitlich „(eher) ja“ – einheitlich „(eher) ja“.

zumindest mehrheitlich ein „(eher) nein“ angekreuzt wurde. Zwischen diesen beiden Polen steht der Mittelbereich mit zwölf Amtsinhabern.³⁰

Die Einschätzung der Stärke eines Akteurs dürfte nicht frei sein vom Verhältnis zwischen dem Bewerter und dem zu Bewertenden. Ausgehend von der Annahme, dass der *starke* Bürgermeister generell als *wünschenswert* eingeschätzt wird, müsste diese Einschätzung bei denjenigen Fraktionsvorsitzenden häufiger vorkommen, die ein positives Verhältnis zu ihm aufweisen. Dies bestätigt sich.³¹ Parteipolitische Divergenz, eine kritischere Einstellung zum Oberbürgermeister und ein nicht-positiv eingeschätztes Oberbürgermeister-Fraktionsverhältnis bringen die Folge mit sich, dass der Oberbürgermeister weniger ausgeprägt als zentraler Akteur eingeschätzt/wahrgenommen wird. Somit liegt eine andere Situation vor, als wenn die (formale und abstrakte) institutionelle Stärkebestimmung mittels Analyse der rechtlichen Bestimmungen vorgenommen wird.

2.2 Bewertung des parteipolitischen Einflusses auf die jeweilige Stadt

Ein großer Einfluss von Parteien verstärkt die konkurrenzdemokratische Ausprägung. Aufgrund der generellen Zuordnung Sachsens zu den konsensdemokratischen Ländern dürfte/sollte der Einfluss nicht so stark ausfallen. Sowohl die Oberbürgermeister als auch die Fraktionsvorsitzenden wurden gebeten, den Einfluss der Parteien in den letzten Jahren *allgemein* auf die Politik ihrer Stadt einzuschätzen. Die Akteure sind sich einig, dass eine Zunahme des parteipolitischen Einflusses die Ausnahme darstellt.

- Sicht der Oberbürgermeister zum Einfluss der Parteien auf die *Politik* der Stadt: (eher) zugenommen: 9,1 %, keine Veränderung: 59,1 %, (eher) abgenommen: 31,8 %;
- Sicht der Fraktionsvorsitzenden zum Einfluss der Parteien auf die Politik der Stadt: (eher) zugenommen: 20,6%, keine Veränderung: 37,3%, (eher) abgenommen: 38,2%.³²

In den drei Großstädten hat nur ein Fraktionsvorsitzender sich für „(eher) abgenommen“ entschieden, ansonsten wurden (sieht man von dem einen Fall ab, der kein Votum

30 Dieser Bereich könnte wie folgt gegliedert werden: nur *administrativ* starker BM, nur *politisch* starker BM, *administrativ* schwacher BM, *politisch* schwacher BM sowie BM ohne Stärke und Schwäche (in beiden Arenen weisen diese dann ein „unentschieden“ auf).

31 Parteizugehörigkeit (gleich wie OBM / OBM hat andere Parteimitgliedschaft / OBM ist parteilos) und Einschätzung der Stärke des OBM (a) in der Verwaltung, (b) im Stadtrat: V für (a): 0.29, V für (b): 0.31; Einstellung der eigenen Fraktion gegenüber dem OBM (kritischer / wenig kritisch / gleich bzw. ähnlich wie andere Fraktionen) und Einschätzung seiner Stärke (a) in der Verwaltung, (b) im Stadtrat: V für (a): 0.34, V für (b): 0.33; Verhältnis OBM-Fraktion ((eher) negativ / (eher) positiv / neutral) und Einschätzung der Stärke des Oberbürgermeisters (a) in der Verwaltung, (b) im Stadtrat: V für (a): 0.45, V für (b): 0.38.

V steht für den Kontingenzkoeffizienten Cramer's V. Er wird bei zwei nominalen Variablen benutzt. Sein Wert kann zwischen 0 und 1 liegen. Je höher der Wert ausfällt, desto stärker ist der Zusammenhang zwischen den Variablen.

32 Vier Personen (= 3,9 %) haben keine Einschätzung abgegeben.

abgegeben hat) die beiden anderen Alternativen ausgewählt. Damit bestätigt sich die allgemeine Erkenntnis, dass die *parteiliche* Prägung in diesen Städten eine andere Bedeutung aufweist als in den Mittelstädten.

Mehrheitlich findet sich in den anderen 24 Städten eine gleichbleibende oder abnehmende Tendenz im Hinblick auf den allgemeinen *parteilichen* Einfluss. Nur in zwei Städten führt die Auszählung von + (= zunehmend) und - (= abnehmend) zu einem (einfachen) +, d. h. als Saldo ergibt sich ein „(eher) zugenommen“. Die Sichtweisen von Oberbürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden liegen nur in einer Stadt diametral auseinander, so dass sich ihre Einschätzungen als eher deckungsgleich offenbaren.

Ergänzend wurde um Einschätzung gebeten, wie stark der Einfluss der lokalen Parteiorganisationen bzw. lokalen Organisation der Wählervereinigung auf die Arbeit der *Fraktionen* im Stadtrat ist. Die Oberbürgermeister wurden gebeten, dies im Hinblick auf die *Fraktionen* allgemein, die Fraktionsvorsitzenden im Hinblick auf ihre *Fraktion* einzuschätzen:

- Sicht der Oberbürgermeister zum Einfluss der Parteien auf die *Fraktionen* im Stadtrat: (eher) groß: 27,3 %, (eher) klein: 63,6 %, ohne Votum: 9,1 %;
- Sicht der Fraktionsvorsitzenden zum Einfluss der Parteien auf ihre *Fraktion*: (eher) groß: 30,4 %, (eher) klein: 55,9 %, ohne Votum: 13,7 %.³³

Wenn es um den *parteilichen* Einfluss auf die *Fraktionen* geht, so liegen die Einschätzungen der beiden Akteure deutlich näher beieinander als oben beim *generellen* Einfluss.

Auch hier sollte eine Tendaussage gegeben werden:

- Sicht der Oberbürgermeister zum Einfluss der Parteien auf die *Fraktionen* im Stadtrat: (eher) zugenommen: 22,7 %, keine Veränderung: 45,5 %, (eher) abgenommen: 27,3 %;
- Sicht der Fraktionsvorsitzenden zum Einfluss der Parteien auf ihre *Fraktion*: (eher) zugenommen: 24,5 %, keine Veränderung: 48,1 %, (eher) abgenommen: 17,6%.³⁴

Die Fraktionsvorsitzenden in den drei Großstädten haben beim generellen politischen Einfluss mehrheitlich eine zunehmende Tendenz erkannt. Dies spiegelt sich jedoch beim Einfluss auf *ihre* *Fraktion* nicht wider: Mehrheitlich wurde keine Veränderung konstatiert.

33 Teilweise erklärt sich diese hohe Zahl dadurch, dass bei nicht allen Wählervereinigungen eine fraktionsunabhängige lokale Organisationsstruktur vorliegt.

34 Bei den OBM hat eine Person kein Votum abgegeben, bei den FV waren es zehn, was 9,8 % entspricht.

Das Gesamtergebnis zeigt, dass der Einfluss der Parteien auf die Stadt generell bzw. auf die Fraktionen speziell als nicht zu bedeutend einzuschätzen ist, was sich mit dem Ergebnis einer bundesweiten Befragung deckt.³⁵

2.3 Parteipolitische Prägung des Oberbürgermeisters

Dem Bürgermeister kommen nach der Sächsischen Gemeindeordnung drei Funktionen zu: Er ist

- gesetzlicher Vertreter (§ 51 Abs. 1 SächsGemO) und politischer Repräsentant der Gemeinde,
- stimmberechtigtes Mitglied des Stadtrats und zugleich dessen Vorsitzender (§§ 29 Abs. 1, 36 Abs. 1 SächsGemO), ebenso der beschließenden Ausschüsse,
- Leiter der Verwaltung (monokratische Leitungsorganisation) und Dienstvorgesetzter der Bediensteten (§§ 51 Abs. 1, 53 SächsGemO).

Das Selbstbild der Bürgermeister kann – je nachdem welche Antwortkategorien – bei einer Befragung zur Auswahl stehen, in Beziehung zu diesen rechtlichen Funktionen stehen, aber auch von ihnen losgelöst beschrieben werden.³⁶ Die Partei-/WV-Oberbürgermeister wurden direkt nach ihrer Repräsentationsrolle im Hinblick auf ihre politische Organisation gefragt. Fünf Personen haben diese parteiliche Repräsentationsfunktion als „(eher) stark“ eingeschätzt (drei davon sind Wählervereinigungen zuzuordnen), zwei als „(eher) schwach“, vier als „in der Mitte zwischen stark und schwach“ liegend und zwei gaben keine Zuordnung an. Die *partei*gebundenen Oberbürgermeister haben somit mehrheitlich nicht für „(eher) stark“ votiert, was mit der konkordanzdemokratischen Ausprägungsvermutung korrespondiert. Nicht einbezogen sind die partei**g**ebundenen OBM, die als Einzelbewerber in ihr Amt kamen. Es ist zu vermuten, dass sich solche Personen ebenfalls weniger stark als Parteirepräsentant einschätzen.³⁷

35 Zum Einfluss der Parteien auf Entscheidungen der Ratsfraktionen aus Sicht von Ratsmitgliedern wurde ein deutschlandweiter Mittelwert von 2,41 errechnet; in Sachsen liegt er mit 2,04 darunter, was einen geringeren Einfluss bedeutet (vgl. Egner/Krapp/Heinelt 2013: S. 76).

36 Für Sachsen siehe Schleer 2003: S. 57: Neben „Chef der Verwaltung“, „Chef des Rates“ und „Repräsentant der Gemeinde“ wurden auch angeboten: „erster Bürger“, „oberster Manager“ und „Mädchen für alles“. Zwischen großen und kleinen Gemeinden kam es zu deutlichen Unterschieden bei der Häufigkeitsverteilung: In den größeren Gemeinden (dort ab 10.000 Einwohnern) wählten 33 % die Funktion des „obersten Managers“, gefolgt mit gleich großen Anteilen von rd. 22 %: „erster Bürger“ und „Mädchen für alles“. Die Zustimmung zur letzten Variante betrug in den Gemeinden unterhalb dieser Größenordnung zwischen 32 und 67 % (Befragung fand 1999 statt).

37 Dies wird indirekt dadurch bestätigt, dass von diesen Personen keiner bejaht hat, im Wahlkampf das Logo bzw. den Namen einer Partei verwendet zu haben. Genaue Fragestellung: „Haben Sie bei Ihrem Wahlkampf das Logo bzw. den Namen einer Partei/Wählervereinigung verwendet bzw. haben Sie – wenn Ihre Wahl bereits mehr als fünf Jahre zurückliegt – Entsprechendes vor, wenn Sie sich zur Wiederwahl stellen?“ Bei den Partei-/WV-OBM haben 7 von 13 (zweimal nein, viermal k. A.) diese Verwendung in Bezug auf eine Partei bejaht.

2.4 Vorliegen von „Regierungskoalition und Opposition“

Staatliche Parlamente sind geprägt durch ihre Zweiteilung in regierungstragende Fraktionen, deren Zusammenarbeit auf einem von den Parteien abgeschlossenen Koalitionsvertrag basiert, und Oppositionsfraktionen. Diese Differenzierung erweitert die *generelle* Konkurrenz zwischen den *Parteien/Fraktionen* um eine *spezielle* Konkurrenz zwischen Regierungs- und Oppositions*lager*. Je stärker der Wettbewerb zwischen Parteien/Fraktionen generell und den beiden Lagern speziell ausfällt, umso deutlicher zeigt sich die konkurrenzdemokratische Ausprägung der Demokratie (auf staatlicher Ebene).

Auf kommunaler Ebene findet sich diese Zweiteilung ihrer Volksvertretungen in die beiden Lager weniger häufig. Es wurde gefragt, wie die Situation im Stadtrat eingeschätzt wird, ob so etwas wie eine Regierungskoalition und eine Opposition vorliegt (alle Befragten haben ein Votum abgegeben):

• Oberbürgermeister:	(eher) ja:	27,3 %,	(eher) nein:	72,7 %,
• Fraktionsvorsitzende:	(eher) ja:	55,9 %,	(eher) nein:	44,1 %.

Das Votum unterscheidet sich deutlich. Die Akteure im politischen Teilsystem sehen bei sich – wenn auch nicht mit so deutlicher Ausprägung wie die Oberbürgermeister im umgekehrten Fall – mehrheitlich eine Konstellation, die derjenigen in staatlichen Parlamenten ähnelt. Die Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden hat somit die *strukturelle* Parteipolitisierung/Differenzierung des Stadtrats bejaht. Damit zeigt sich für Sachsen ein Ergebnis, das dem bundesweiten entspricht. Die Ratsmitglieder sind sich darüber bewusst, „wie sich die Mehrheitsverhältnisse in ihrem Gemeinderat darstellen und dass es – zumindest in der Regel – eindeutig ist, welche Ratsmitglieder bzw. Fraktionen zur Mehrheit bzw. zur Minderheit gehören ... Die Dichotomie Mehrheit/Minderheit [ist] in den Köpfen des übergroßen Teils der Ratsmitglieder fest verankert.“ (Egner/Krapp/Heinelt 2013: S. 101).

Bei der stadtbezogenen Betrachtung relativiert sich die Mehrheit etwas, doch die Differenz zur Einschätzung der Oberbürgermeister bleibt bestehen:

Städte, bei denen	
• die Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden für „(eher) ja“ votiert:	4 (51,9 %),
• die Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden für „(eher) nein“ votiert:	10 (37,0 %),
• sich keine Mehrheit für eine Ausprägung zeigt:	3 (11,1 %).

Die Fraktionsvorsitzenden sollten darüber hinaus ihre eigene Fraktion einer Seite zuordnen:³⁸

- 34,3 % ordnen ihre Fraktion zur „regierungstragenden Seite“, von diesen 35 Fraktionen rechnen sich 25 (= 71,4 %) zu den drei größten Fraktionen.
- 32,4 % ordnen ihre Fraktion zur „Oppositionsseite“, von diesen 33 Fraktionen rechnen sich 18 (= 54,5 %) zu den drei größten Fraktionen.
- 29,4 % entscheiden sich für weder die eine noch die andere Seite, von diesen 30 Fraktionen rechnen sich 13 (= 43,3 %) zu den drei größten Fraktionen.

Aus Sicht eines Bürgermeisters dürfte eine Oppositionsfraktion, die zu den großen Fraktionen zählt, problematischer sein als wenn es sich um eine kleine Fraktion handelt, einfach deshalb, weil sie ein höheres Stimmengewicht im Stadtrat einbringt. Eine große Fraktion, die echte Oppositionsarbeit betreibt, kann sicherlich stärker zu einer konkurrenzdemokratischen Ausprägung beitragen. Andererseits kann auch eine kleine entsprechend agierende Fraktion ihren Einfluss auf diese Ausprägung geltend machen.³⁹

Die Verteilung offenbart ein kommunales Spezifikum, wenn fast ein Drittel keine Einordnung zu den beiden Lagern vornehmen kann/will. Dieser hohe Wert ist insbesondere denjenigen Personen zu verdanken, die als nicht parteigebunden gelten: Dort beträgt der Wert der Unentschiedenen 45 % (N = 20), bei den anderen Fraktionsvorsitzenden hingegen lediglich 25,6 % (N = 82). Somit bestätigt sich die allgemeine Erfahrung, dass die *formale* Parteipolitisierung auf die *strukturelle* einwirkt.

Verbindet man die beiden Fragen nach der *generellen* Situation im Stadtrat mit der Einschätzung der *eigenen* Fraktion, so kommt es zu folgender Verteilung:

Vorliegen einer Konstellation in Form von Regierungs- koalition-Opposition:	Zuordnung der eigenen Fraktion zur		
	Regierungsseite	Oppositionsseite	Weder-noch
• Ja (N = 57):	25 (43,9 %)	22 (38,6 %)	10 (17,5 %)
• Nein (N = 45): (davon 4 ohne Votum)	10 (22,2 %)	11 (24,4 %)	20 (44,4 %)

57 Fraktionsvorsitzende erkennen in ihrem Stadtrat so etwas wie eine Regierungskoalition und Opposition, davon können aber 17,5 % ihre Fraktion nicht einer der beiden Seiten zuordnen. Umgekehrt sehen 45 Befragte in ihrem Stadtrat keine entsprechende

38 Vier Personen (= 3,9 %) haben kein Votum abgegeben.

39 Als historisches Beispiel kann hier auf die Grünen verwiesen werden, die im Vergleich zu anderen Fraktionen eine stärkere Konfliktorientierung aufwiesen. Obwohl es sich zu Beginn um kleine Fraktionen handelte, haben sie durch spezielle Aktionen das politische Klima in den Räten beeinflusst und die prozedurale Parteipolitisierung verstärkt (vgl. Holtkamp 2008: S. 314 ff.).

Struktur, aber 46,6 % haben ihre Fraktion zur regierungstragenden Seite bzw. zur Oppositionsseite erklärt. Auf der kommunalen Ebene muss somit zwischen der *allgemeinen* Wahrnehmung der *Ratsstruktur* und der *speziellen* Einschätzung der *eigenen Fraktion* differenziert werden, wobei die Einordnung der eigenen Fraktion zu einem der beiden „Lager“ ohne zuvor das Vorhandensein der beiden „Lager“ festzustellen, etwas kurios anmutet. Dies könnte sich bspw. dadurch erklären, dass der Begriff der „Regierungskoalition“ inhaltlich anspruchsvoller verstanden wird als der Begriff der „Regierungsseite“.

Im Fragebogen wurde bewusst nicht von Mehrheits- und Minderheitsfraktion(en) sondern von Regierungskoalition bzw. regierungstragender Seite und Oppositionsseite gesprochen. Durch diese Wortwahl mit ihrer Bezugnahme zur „Regierung“ wird von einem politischen Gleichklang zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und diesen Fraktion(en) ausgegangen. In staatlichen Parlamenten verbindet sich damit stets ein Wohlwollen gegenüber der „eigenen“ Regierung, verbunden mit einer weniger öffentlichkeitswirksamen und strengen Kontrolle der Regierung. Zugleich ist es ein typisches Merkmal der Opposition, dass sie dem Haushalt ihre Zustimmung versagt. In Folge dieser Punkte kann davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis zwischen Regierung und Opposition eher angespannt (bzw. weniger entspannt) sein dürfte.

Im kommunalen Bereich ist von diesen klaren Konsequenzen jedoch nicht in *jedem* Fall auszugehen. Dies zeigt das Antwortverhalten der Fraktionsvorsitzenden:

Tabelle 1: Unterschiede zwischen Fraktionen der regierungstragenden und der Oppositionsseite

		Eigene Fraktion wird zugeordnet zu: ⁴⁰					
		Regierungstragende Seite (N = 35)		Oppositionsseite (N = 33)		Weder-noch (N = 30)	
1	<u>A) Votum beim Haushalt 2013:</u>						
	V: 0.56						
	(a) geschlossen dafür	27	77,1 %	11	33,3 %	23	76,7 %
	(b) geschlossen dagegen	1	2,9 %	12	36,4 %	0	
	(c) uneinheitlich	2	5,7 %	7	21,2 %	4	13,3 %
	(d) keine Festlegung	5	14,2 %	3	9,1 %	3	10,0 %
	<u>B) Votum beim Haushalt 2012:</u>						
	V: 0.53						
	(a) geschlossen dafür	33	94,3 %	17	51,5 %	22	73,3 %
	(b) geschlossen dagegen	1	2,9 %	10	30,3 %	0	
(c) uneinheitlich	0		6	18,2 %	7	23,3 %	
(d) keine Festlegung	1	2,9 %	0		1	3,3 %	

40 Vier Fragebögen ohne Festlegung

		Eigene Fraktion wird zugeordnet zu: ⁴⁰					
		Regierungstragende Seite (N = 35)		Oppositionsseite (N = 33)		Weder-noch (N = 30)	
2	Einstellung der eig. Fraktion gegenüber OBM im Vergleich zu anderen Fraktionen: V: 0.60						
	(a) (eher) kritisch	4	11,4 %	23	69,7 %	10	33,3 %
	(b) (eher) weniger kritisch	16	45,7 %	5	15,2 %	12	40,0 %
	(c) gleich/ähnlich	15	42,9 %	5	15,2 %	8	26,7 %
	(d) keine Festlegung	0		0		0	
3	Einschätzung des Verhältnisses „OBM – eigene Fraktion“: V: 0.66						
	(a) (eher) positiv	26	74,3 %	5	15,2 %	13	43,3 %
	(b) (eher) negativ	0		13	39,4 %	6	20,0 %
	(c) neutral	8	22,9 %	13	39,4 %	11	36,7 %
	(d) keine Festlegung	1	2,9 %	2	6,1 %	0	

Die Werte zwischen „regierungstragender Seite“ und „Oppositionsseite“ weisen deutliche Unterschiede auf, so dass in der Gesamtheit diejenigen Fraktionen, die sich der Oppositionsseite zuordnen, weniger geschlossen für einen Haushalt stimmen, mehrheitlich eine (eher) kritische Einstellung zum Oberbürgermeister einnehmen und weniger ein (eher) positives Verhältnis des Oberbürgermeisters zu ihnen erkennen als Fraktionsvorsitzende, die ihre Fraktion zur regierungstragenden Seite oder als „Weder-noch“ klassifiziert haben. Jedoch kann aus einer Zuordnung zur Oppositionsseite (anders als im staatlichen Bereich) nicht *durchgängig* auf Ablehnung des Haushalts, auf kritische Einstellung und gar auf ein negatives Verhältnis Oberbürgermeister – Fraktion geschlossen werden.

Führt man die beiden Items 2 und 3 zusammen, so können folgende drei Konstellationen als „in sich stimmig“ bewertet werden:

- Konstellation I: 2 (b) und 3 (a) = entspannte Oberbürgermeister-Fraktions-Beziehung,
- Konstellation II: 2 (a) und 3 (b) = angespannte Oberbürgermeister-Fraktions-Beziehung,
- Konstellation III: 2 (c) und 3 (c) = neutrale Beziehung zwischen Oberbürgermeister und Fraktion.

Von den 95 Fällen, die sich bei den beiden Fragen auf *jeweils* eine Position festlegen konnten, findet sich 51-mal eine „In-Sich-Stimmigkeit“ (= 53,7 %; 24-mal Konstellation I, 17-mal Konstellation II und 10-mal Konstellation III). In 46,3 % ist dies nicht der Fall, wobei die – streng genommen sich ausschließenden – Konstellationen, dass sowohl bei Item 2 als auch bei Item 3 (a) bzw. (b) ausgewählt wurde, nur zweimal auftreten.

Von den 24 Fraktionsvorsitzenden, die eine *entspannte* Beziehung zwischen ihrer Fraktion und dem Oberbürgermeister angaben, haben sich 14 (= 58,3 %) der „regierungstragenden Seite“ zugeordnet, acht (= 33,3 %) haben sich für „Weder-noch“ entschieden und zwei (= 8,3 %) sehen ihre Fraktion auf der Seite der Opposition. 17 Fraktionsvorsitzende sehen eher eine *angespannte* Beziehung zwischen Fraktion und Oberbürgermeister. Davon ordnen sich zwölf (= 70,6 %) zur Oppositionsseite und fünf (= 29,4 %) zu „Weder-noch“ zu.

Insgesamt haben 33 Befragte ihre Fraktion zur regierungstragenden Seite und 31 zur Oppositionsseite zugeordnet:⁴¹

V für (a) + (d): 0.87, V für (a) - (d): 0.65	Eigene Fraktion gehört zur	
	regierungstragenden Seite	Oppositionsseite
(a) Entspannte Beziehung zum OBM	14 (42,4 %)	2 (6,5 %)
(b) Bei einer Frage: positives Votum	13 (39,4 %) (Σ 81,8 %)	6 (19,4 %) (Σ 25,9 %)
(c) Bei einer Frage: negatives Votum	4 (12,1 %)	8 (25,8 %)
(d) Angespante Beziehung zum OBM	0 (Σ 12,1 %)	12 (38,7 %) (Σ 64,5 %)
(e) Neutrale Beziehung zum OBM	2 (6,1 %)	3 (9,7 %)

Eine Fraktion der „regierungstragenden Seite“ hat mehrheitlich eine eher positive Beziehung zum Oberbürgermeister, eine Fraktion der Oppositionsseite mehrheitlich eine eher negative. Die Gegenüberstellung zeigt ergänzend, dass rund ein Drittel der sich selbst als Oppositionsfraktion Einschätzenden aber keine negative Beziehung zum OBM aufweist. Eine Ursache könnten hier die Kohabitationsverhältnisse sein (siehe Fn. 13). Anders als im staatlichen Parlament, wo es stets einen parteipolitischen Gleichklang zwischen Parlamentsmehrheit und Regierungschef gibt, kann der Bürgermeister das Parteibuch einer Fraktion aufweisen, die sich als Opposition sieht, weil sich bspw. drei andere Fraktionen (formell oder informell) zu einer „Koalition“ zusammengeschlossen haben. Damit stößt man aber auch begrifflich an Grenzen: Wie interpretiert der befragte Fraktionsvorsitzende die Begriffe „regierungstragende“ und „Oppositionsseite“ – nimmt er als Bezug die Ratssituation oder (ergänzend auch oder ersetzend) das (parteipolitische) Verhältnis zum Bürgermeister? Allerdings zeigt die Befragung, dass es sich hierbei um ein (eher) theoretisches Konstrukt handelt, dessen reales Vorkommen – jedenfalls was diesen Rücklauf betrifft – sich nicht bestätigte: Kein sich der

41 Berücksichtigt sind nur diejenigen Fragebögen, die sowohl bei Item 2 als auch bei Item 3 eine Zuordnung vorgenommen haben.

Oppositionsseite zuordnender Fraktionsvorsitzender hat die Frage, ob der Oberbürgermeister zur gleichen Partei bzw. Wählervereinigung gehört, bejaht. Und auch bei den Fraktionsvorsitzenden, die „Weder-noch“ angegeben haben, findet sich bis auf drei Ausnahmen (= 10 %) keine solche Bejahung.⁴² Zugleich haben die Fraktionsvorsitzenden, die sich zur Oppositionsseite zählen, zu rd. 64 % angegeben, dass der Oberbürgermeister eine andere Parteizugehörigkeit aufweist; bei der Regierungsseite beträgt dieser Anteil hingegen nur 26 %. Somit führt die Parteizugehörigkeit des Hauptverwaltungsbeamten zur Unterscheidung zwischen Regierungs- und Oppositionsseite: Der parteiliche Nicht-Gleichklang mit dem Oberbürgermeister, weil dieser *parteilos* ist, liegt bei den sich zur Opposition zugeordneten Fraktionsvorsitzenden mit rd. 36 % deutlich unter den 64 %, aber mit 43 % zugleich deutlich über den 26 %.⁴³

Die Einschätzung der Fraktionsvorsitzenden ist in Vergleich zu setzen mit der Einschätzung der Oberbürgermeister.

- Von den 22 Amtsinhabern sehen acht Personen (= 36,4 %) *eine* Fraktion, die gegenüber ihnen besonders kritisch eingestellt ist oder agiert, fünf Personen (= 22,7 %) erkennen *zwei* solcher Fraktionen und eine Person ordnet *mehr als zwei* Fraktionen dieser Einstellung zu; sechs Antwortende (= 27,3 %) haben keine entsprechende Fraktion ausgemacht (zwei Fragebögen sind ohne Votum). Mehrheitlich wird somit mindestens eine Fraktion als „schwierig“ empfunden, davon wiederum bleibt es mehrheitlich aber auch bei *einer* Fraktion. Im Großen und Ganzen agieren die Oberbürgermeister offensichtlich in einem eher als nicht unangenehm empfundenen „parlamentarischem“ Umfeld.
- Das Verhältnis Fraktionen – Oberbürgermeister wird wie folgt eingeschätzt: 14 Oberbürgermeister (= 63,6 %) sehen ein (eher) positives Verhältnis zur *Mehrheit* der Fraktionen, 5 (= 22,7 %) sogar „zu *allen* Fraktionen (mit maximal einer Ausnahme)“. Jeweils nur ein Amtsinhaber hat ausgewählt „etwa zur Hälfte“ und „zu weniger als der Hälfte“; eine Person hat kein Votum abgegeben. Das bestätigt die Ausnahme zum obigen Spiegelpunkt.

42 Nach der Kommunalwahl 2014 haben in der Landeshauptstadt Dresden Grüne/Linke/Piraten/SPD ein „Bündnis“ mit einer knappen Mehrheit gebildet. Die größte Fraktion, die CDU, stellt zugleich die Oberbürgermeisterin. Hier könnte nun die Konstellation vorliegen, dass die CDU sich zur Oppositionsseite einschätzt und zugleich den Hauptverwaltungsbeamten stellt – ein Kohabitationsverhältnis par excellence! Allerdings entspricht dies nicht der subjektiven Wahrnehmung: Auf die Frage „wie fühlen Sie sich so als Oppositionsführer“ antwortete der CDU-Fraktionsvorsitzende: „Ich sehe mich nicht als Oppositionsführer“, sondern „als Fraktionsvorsitzender der größten Fraktion ... Deshalb haben wir den Anspruch zu gestalten.“ (Dresdner Neueste Nachrichten v. 06.10.2014, S. 13).

43 Die Vermutung, dass die Parteilosigkeit von OBM für eine indifferente Haltung im Sinne von „Weder-noch“ und für „keine Angabe“ verantwortlich gemacht werden kann, bestätigt sich nicht: Von den 33 Personen, die zugleich auch eine Zuordnung zum OBM vorgenommen haben, gibt es bei drei einen parteipolitischen Gleichklang zum OBM, 21 (= rd. 64 %) haben angegeben, dass der OBM eine andere Parteizugehörigkeit hat, und nur 9 Personen (= 27 %) geben an, dass der OBM *parteilos* ist.

- Kein Oberbürgermeister ist der Meinung, dass *keine* Fraktion ihm nahesteht oder ihm gegenüber wohlwollend eingestellt ist: Zehn haben *mehr als zwei* wohlwollende Fraktionen erkannt, sechs Personen genau zwei solcher Fraktionen und vier Befragte *eine* entsprechende Fraktion (drei ohne Votum).⁴⁴ Inwieweit in den untersuchten Fällen ein echtes Kohabitationsverhältnis vorliegt, kann aus der Befragung nicht erschlossen werden.

Eine weitere Konsequenz einer strukturellen Parteipolitisierung in einer staatlichen Vertretungskörperschaft kann das unterschiedliche Verhalten der Regierung gegenüber den einzelnen Fraktionen sein. Im kommunalen Bereich könnte sich dies darin zeigen, dass der Bürgermeister die Fraktionen unterschiedlich behandelt. Die Oberbürgermeister wurden gebeten, ihr Verhalten gegenüber den Fraktionen einzuschätzen; zur Auswahl standen die beiden Alternativen „ich behandle (max. 1 Ausnahme) alle weitgehend gleich“⁴⁵ und „ich differenziere (doch ab und zu)“. Von den 22 Amtsinhabern hat sich einer nicht festgelegt, nur zwei haben die Differenzierungsalternative gewählt, der Rest behandelt nach eigener Einschätzung die Fraktionen weitgehend gleich. Die Einschätzung der Fraktionsvorsitzenden ergibt zwar auch eine klare Mehrheit für die Gleichbehandlung, doch etwas differenzierter fällt das Votum hier schon aus: 38,2 % sehen eine Differenzierung, 59,8 % verneinen dies, zwei Personen haben sich nicht festgelegt. Eigenbild und Fremdbild der Bürgermeister unterscheiden sich – ein Phänomen, was sich nicht erst bei diesem Punkt offenbart.

2.5 Abstimmungsverhalten

In staatlichen Parlamenten ist das einheitliche Abstimmen der Mitglieder einer Fraktion üblich, was (mit negativer Konnotation) als Fraktionszwang oder (freundlicher formuliert)

44 Die kleine Anzahl der Nennungen erschwert es, gesicherte verfeinerte Analyse zu bilden: Bei den EB-OBM, liegt der Anteil, der mehr als zwei wohlwollende Fraktionen erkennt, über dem Anteil bei den Partei-/WV-OBM, so dass eine Verbindung zur formalen Parteipolitisierung bestehen könnte. Die als wohlwollend eingeschätzten Fraktionen stellen aus Sicht der „parteilosen“ Amtsinhaber in fünf Fällen die Mehrheit im Stadtrat (nur zwei haben dies verneint); bei den „parteigebundenen“ Stadtoberhäuptern erkennt die Mehrheit hingegen keine Ratsmehrheit bei diesen Fraktionen (dies trifft in sieben Fällen zu, wohingegen (nur) in fünf Fällen eine solche Mehrheit vorliegt). Gleich wie diese Fraktionen stimmten die OBM (a) (fast)immer oder (b) häufig ab: „parteigebunden“: siebenmal (a), fünfmal (b), „parteilos“: dreimal (a), viermal (b). Die Teilnahme an Sitzungen dieser Fraktionen ist für die „parteigebundenen“ OBM eine Selbstverständlichkeit: (fast) immer: siebenmal, häufig: einmal, ab und zu: dreimal, nicht: einmal; bei den „parteilosen“ Akteuren lautet die Verteilung: 0 – 0 – dreimal – dreimal.

Auch wenn die Fallzahlen und Unterschiede klein sind, so zeigt sich in der Summe, dass die *formale* Parteipolitisierung die *strukturelle* beeinflusst (ob dies tatsächlich der Fall ist oder ob nur eine andere Wahrnehmung vorliegt, kann natürlich nicht beurteilt werden): Partei-/WV-OBM haben weniger Fraktionen in ihrem Stadtrat, die sie als nahestehend/wohlwollend einschätzen, sie haben mit unklarerer Mehrheitsverhältnissen zu kämpfen sie weisen in ihrem Abstimmungsverhalten und in ihrem Teilnahmeverhalten in Bezug auf Fraktionssitzungen eine größere Verbundenheit zu diesen Fraktionen auf – Punkte, die weniger stark mit der konkordanzdemokratischen Ausprägung in Verbindung gebracht werden.

45 Mit der Zulassung der einen Ausnahme wurde die Möglichkeit eröffnet, bspw. bei einer rechts-extremistischen Fraktion anders zu agieren.

auch als Fraktionssolidarität oder (neutral formuliert) als Fraktionsgeschlossenheit/-disziplin bezeichnet wird bzw. werden kann. Entsprechendes findet sich auch auf der kommunalen Ebene. 88,2 % der Fraktionsvorsitzenden haben das Abstimmungsverhalten ihrer Fraktion 2012 als „zumeist einheitlich“ eingeschätzt, fünf Personen (= 4,9 %) haben für „zumeist nicht einheitlich“ und sechs (= 5,9 %) für „hielt sich in etwa die Waage“ votiert (eine Person ist ohne Festlegung).⁴⁶ Eine ähnliche Verteilung zeigt sich bei der Folgefrage, bei der die Fraktionsvorsitzenden das Abstimmungsverhalten der anderen Fraktionen einschätzen sollten (Bezugsjahr ebenfalls 2012): 72,5 % sind der Auffassung, dass eher die Mehrheit der Fraktionen zumeist einheitlich abstimmte, nur 4,9 % gehen davon aus, dass die Minderheit der Fraktionen zumeist einheitlich abstimmte und 22,5 % schätzen ein, dass es sich in etwa die Waage hielt. Sowohl in der *Eigenwahrnehmung* der Fraktion als auch in der *Fremdwahrnehmung* der anderen Fraktionen werden überwiegend geschlossene Fraktionsabstimmungen konstatiert, so dass sie für das kommunale Abstimmungsverhalten in Mittel- und Großstädten als typisch gelten dürfen. Dies deckt sich mit Befragungsergebnissen aus anderen Ländern: Der Aussage „Die Ratsmitglieder meiner Fraktion stimmen im Rat fast immer geschlossen ab“ stimmten in Baden-Württemberg 2002 rund 75 % zu, in Nordrhein-Westfalen 96 % (2002) bzw. 97 % (2010) (Holtkamp 2012b: S. 199). Sachsen liegt zwischen den beiden Werten: Es erscheint somit weniger konkordant als Baden-Württemberg, aber konkordanter als Nordrhein-Westfalen.

Wie im Kap. 2.4 bereits vorgestellt, wurde auch nach dem Abstimmungsverhalten bei der Verabschiedung des Haushalts gefragt. Geschlossene Abstimmungen sind auch hier die Regel: beim Haushalt für 2013: 75,5 %, beim Haushalt für 2012: 84,3 %;⁴⁷ uneinheitliche Abstimmung beim Haushalt für 2013 und 2012 jeweils 12,7 %. Der hohe Anteil an einem fehlendem Votum beim Haushalt für 2013: (12 Personen, Haushalt für 2012: nur 3) liegt daran, dass zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht in allen Städten über den Haushalt entschieden wurde.

Die Eigensicht der Fraktionsvorsitzenden korrespondiert mit der Fremdsicht der Oberbürgermeister: 16 (= 72,7 %) sind der Meinung, dass die Mehrheit der Fraktionen geschlossen abstimmt, drei, dass dies die Minderheit tut, und drei haben sich für „hielt sich in etwa die Waage“ entschieden. Ähnliches zeigt sich bei der Einschätzung zum Abstimmungsverhalten bei den Haushalten: für 2013: 16-mal „Mehrheit der Fraktionen stimmte geschlossen ab“, für 2012: 17-mal.

46 Von den elf Personen sind fünf Vorsitzende einer Fraktion, die nicht nur aus *einer* Partei besteht (Gesamtsumme dieser Fraktionen bei der Befragung: 11), was ein Hinweis darauf sein könnte, dass solche *Mischfraktionen* durchaus eher als heterogene Gebilde auftreten und sich somit bei ihrem Abstimmungsverhalten von den klassischen *Unifraktionen* unterscheiden.

47 Im Regelfall wird dem Haushalt zugestimmt. Beim Haushalt für 2013 finden sich nur 13 Nennungen (= 16,8 %, N = 77), die dagegen gestimmt haben, beim Haushalt für 2012 zeigt sich mit 11 Fällen (= 12,8 %, N = 86) ein vergleichbares Bild.

Neben der Frage, wie geschlossen oder offen Fraktionen abstimmen, ist im Rahmen der Analyse des Agierens im kommunalen Parlament noch zu betrachten, ob Entscheidungen eher mit knapper Mehrheit (= Ausdruck der Abstimmungs-/Konkurrenzdemokratie) oder großer Mehrheit (= Ausdruck der Verhandlungs-/Konkordanzdemokratie) gefällt werden. Differenziert werden kann das Verhalten nach Abstimmungen/*Sachentscheidungen* und Wahlen/*Personalentscheidungen*. Aus Sicht der Oberbürgermeister überwiegt die Einschätzung, dass „über die Hälfte der Entscheidungen mit einer (eher) großen Mehrheit“ getroffen wurden (Referenzjahr 2012): 21 von 22 bei den *Sachentscheidungen* und 19 von 22 bei den *Personalentscheidungen*. Passend dazu wird die „parteilpolitische Aufladung“ bei den Debatten im Stadtrat (ebenfalls für 2012) als die Ausnahme gewertet: „so gut wie nie“: dreimal, „ab und zu“: 17-mal, „häufig“: einmal, „(fast) immer“: einmal.⁴⁸

Die Wahrnehmung des Abstimmungsverhaltens durch die Fraktionsvorsitzenden fällt – wieder einmal – etwas differenzierter aus: Zwar kommt auch hier eine Mehrheit zur Einschätzung, dass „über die Hälfte der Entscheidungen mit einer (eher) großen Mehrheit“ getroffen wurden, doch diese Mehrheit fällt weniger deutlich aus als bei den Oberbürgermeistern: 71,6 % bei *Sachentscheidungen* (11,8 % für „über die Hälfte der Entscheidungen mit einer (eher) knappen Mehrheit“ und 15,7 % für „hielt sich in etwa die Waage“, eine Person ohne Votum) und 63,7 % bei den *Personalentscheidungen* (22,5 % für „über die Hälfte der Entscheidungen mit einer (eher) knappen Mehrheit“ und 11,8 % „hielt sich in etwa die Waage“, zwei Personen ohne Votum). Die „parteilpolitische Aufladung“ wird ebenfalls stärker wahrgenommen: „so gut wie nie“: 10,8 %, „ab und zu“: 53,9 %, „häufig“: 29,4 %, „(fast) immer“: 5,9 %.

Beide Akteure differenzieren zwischen Sach- und Personalentscheidungen mit dem Ergebnis, dass die Wahlen/*Personalentscheidungen* diejenigen sind, die eher zu knappen Entscheidungen führen, so dass diese offensichtlich im Stadtrat kontroverser beurteilt werden als Abstimmungen/*Sachentscheidungen*. Möglicherweise bleiben kontroverse Personalentscheidungen aber auch besser im Gedächtnis haften als kontroverse *Sachentscheidungen*.

2.6 Partizipation in der „Stadtregierung“

Im Kap. 2.4 wurde die Problematik der Begrifflichkeiten thematisiert.⁴⁹ Diese verschärft sich, wenn man den Blick nicht nur auf den „Regierungschef“ (= Hauptverwaltungsbeamter) richtet, sondern auf die „Regierungsmannschaft“ (= „Stadtregierung“ = Hauptverwaltungsbeamter und Beigeordnete). Gerade in Städten mit mehreren Beigeordneten

48 Hierbei handelt es sich um die gleiche Person, die bei der Frage zuvor auch die Einschätzung abgab, dass „über die Hälfte der Entscheidungen mit einer (eher) knappen Mehrheit“ getroffen wurde.

49 Dies erfolgte in Bezug auf die Begrifflichkeiten Regierungsseite/-koalition.

(was stets in kreisfreien Städten der Fall ist) eröffnet sich den im Stadtrat durch Fraktionen vertretenen Parteien die Möglichkeit, *parteinahes* Führungspersonal legaler- und legitimerweise im Top-Management einer Stadt unterzubringen (hier durchaus auch im Sinne der Herrschaftspatronage verstanden, jedoch ohne negative Konnotation). Eine Fraktion, die sich im Stadtrat in der Minderheit und Opposition (auch zum Bürgermeister) sieht, kann dennoch einen „eigenen“ Beigeordneten in der „Stadtregierung“ aufweisen, was dann wiederum das Oppositionsdasein „erträglicher“ macht: Es handelt sich sozusagen um eine Opposition mit „Regierungsbeteiligung“ (eine im Staat schwer vorstellbare Konstellation).

Im Fragebogen wurde bewusst nicht nur auf konkrete Parteizugehörigkeit abgestellt, sondern die etwas offenere Formulierung gewählt: „Wenn Sie die Beigeordneten in Ihrer Stadt betrachten: Ist dort mindestens eine Person vertreten, die die gleiche Parteizugehörigkeit wie Sie aufweist bzw. die Sie als ‚Ihrer Fraktion nahe stehend bzw. wohlwollend‘ einschätzen?“ 35 (= 34,3 %) Personen haben dies bejaht, 55 (= 54 %) verneint, ohne Votum sind zwölf Fragebögen. Unter den 35 Personen haben sieben bejaht, dass der Oberbürgermeister der gleichen Partei/Wählervereinigung angehört wie der Befragte, so dass von einer „doppelten“ Repräsentanz in der Stadtregierung gesprochen werden kann. Für 28 Fraktionsvorsitzende liegt zwar kein parteipolitischer Gleichklang zwischen ihnen und dem Stadtoberhaupt vor. Sie fühlen sich jedoch trotzdem in der Stadtregierung „vertreten“.⁵⁰ Insgesamt können vier Situationen und damit auch Fraktionstypen unterschieden werden:

Übersicht 4: Fraktionstypen (Kriterium: personelle Vertretung in der „Stadtregierung“)

Fraktion mit	Parteipolitische Identität mit Bürgermeister („unser“ BM)	Mindestens ein „eigener“ oder „nahestehender“ Beigeordneter („unser“ Beig.)
(A) sehr starker Vertretung	Ja	Ja
(B) starker Vertretung	Ja	Nein
(C) schwacher Vertretung	Nein	Ja
(D) keiner Vertretung	Nein	Nein

Die Teilhabe an der Stadtregierung in Form eines eigenen bzw. nahestehenden Beigeordneten verhindert zwar nicht, dass sich die Fraktion (eher) als Oppositionsfraktion sieht. Eine Opposition mit „Regierungsbeteiligung“ ist jedoch selten anzutreffen, weil für die betreffenden Fraktionen nahezu eine Gleichverteilung von Regierungsseite und Weder-noch vorliegt. Fehlende Teilhabe verstärkt hingegen die Tendenz, sich zur Oppositionsseite zuzurechnen (V: 0.35):

⁵⁰ Für zwölf Personen ist keine Zuordnung möglich.

Fraktion wird (eher) zugerechnet zur	(A) = 7	(B) = 5	(C) = 28	(D) = 50 ⁵¹
„regierungstragenden Seite“	6 (85,7 %)	3 (60,0 %)	12 (42,9 %)	10 (20,0 %)
„Oppositionsseite“	0	0	5 (17,9 %)	25 (50,0 %)
Weder-noch	1 (14,3 %)	2 (40,0 %)	11 (39,3 %)	13 (26,0 %)

Nur eine differenziertere Analyse ließe nun Rückschlüsse auf die Vor-Ort-Demokratieausprägung zu, weil folgende Konstellationen denkbar sind:

- Parteigebundenheit der Beigeordneten: Sie sind parteilos, so dass bei rein formaler Betrachtung keine parteigebundene Fraktion als Sieger oder Verlierer dasteht, was die konkordanzdemokratische Ausprägung fördern dürfte.
- Wahlergebnis der Beigeordneten: Sie wurden einstimmig oder mit „überwältigender“ Mehrheit gewählt, so dass es auch hier im Stadtrat keinen Verlierer gibt, was die gleiche Konsequenz wie im obigen Spiegelpunkt mit sich bringt.
- Zusätzlich müsste das Verhalten des Beigeordneten (sowohl im Hinblick auf Politics und Policy) einfließen, weil auch sein *Agieren* mit darüber entscheidet, wie neutral oder der eigenen Fraktion nahe oder fern er durch die Fraktionsvorsitzenden eingeschätzt wird. Neutrales Verhalten verstärkt dann die konkordanzdemokratische Ausprägung.

2.7 Ort der Entscheidungsfindung

Im *parlamentarischen* Raum können folgende drei Arenen/Gremien unterschieden werden:

- das Plenum,
- die Ausschüsse,
- die Fraktionen (ggf. differenziert in Arbeitskreise).

Nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts soll das Plenum (= Sitzungen des Stadtrats) der Ort für Diskussionen und Abstimmungen/Wahlen sein. Die Möglichkeit, Ausschüsse einzurichten, wird eröffnet, wobei zwischen beschließenden Ausschüssen (die, wie auch die Sitzungen des Stadtrats, öffentlich sind) und nicht-öffentlichen beratenden Ausschüssen zu unterscheiden ist.⁵² Fraktionen waren lange Zeit in der Sächsischen Gemeindeordnung nicht ausdrücklich erwähnt, in ihrer Existenz

51 Zwei Personen ohne Votum für eine der drei Alternativen.

52 Die Bezeichnungen sind zwar so im Kommunalrecht verankert (§§ 41, 43 SächsGemO), trotzdem etwas unglücklich gewählt, weil auch beratende Ausschüsse Beschlüsse fassen. Korrekter wäre es daher, zwischen Ausschüssen mit *Entscheidungs-* und *Empfehlungskompetenz* zu differenzieren (vgl. Erenkämper 2010: S. 177).

jedoch stets anerkannt; ihre Einfügung in die SächsGemO erfolgte 2005 durch § 35 a.⁵³ Allgemein gilt, dass dort, wo die wirklichen Entscheidungen in den *Fraktionen* getroffen werden, eher eine konkurrenzdemokratische Ausprägung vorliegt.⁵⁴

Die Befragten weisen für 2012 den drei Arenen unterschiedliche Bedeutungen zu:

Gremien, in denen zumeist die wirklich entscheidenden Beratungen stattfanden										
aus Sicht der: ⁵⁵	Oberbürgermeister					Fraktionsvorsitzenden				
	Ja		Nein		k. A.	Ja		Nein		k. A.
• Stadtrat	12	54,5 %	7	31,8 %	3	42	41,2 %	39	38,2 %	21
• Ausschüsse	17	77,3 %	2	9,1 %	3	73	71,6 %	18	17,6 %	11
• Fraktionen	8	36,4 %	5	22,7 %	9	65	63,7 %	20	19,6 %	17

Einig sind sich die beiden Akteure, dass die Ausschüsse die wichtigsten Gremien der Entscheidungsfindung sind.⁵⁶ Die Einschätzung von Stadtrat und Fraktionen fällt hingegen unterschiedlich aus: Bei den Oberbürgermeistern ist der Stadtrat, in dem sie Vorsitzender und ein zentraler Akteur sind, wichtiger als die Fraktionen (wobei die meisten fehlenden Stimmen sich bei den Fraktionen zeigen). Bei den Fraktionsvorsitzenden sind die Fraktionen, in denen sie Vorsitzender und ein zentraler Akteur sind, wichtiger als der Stadtrat (wobei die meisten fehlenden Stimmen sich hier beim Stadtrat zeigen).

Stadtrat, Ausschüsse und Fraktionen sind die „offiziellen“ Gremien, in denen Entscheidungen vorbereitet bzw. (formal) getroffen werden. Merkmal einer konsensorientierten Vorgehensweise ist, dass *informelle* Gremien genutzt werden, um – im Vorfeld der offiziellen Beratungen – Kompromisse auszuloten und ggf. auch herbeizuführen. Die Teilnehmer an entsprechenden Runden werden als „Vorentscheider“ bezeichnet und thematisiert. Im Fragebogen war ausdrücklich von „inoffiziellen Beratungen zwischen Verwaltungsführung und Vertretern des Stadtrates im Vorfeld von Ausschuss- und/oder

53 In der neuesten Novellierung der SächsGemO durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurden die Rechte der Fraktionen gestärkt (im Einzelnen siehe König 2014: S. 26 ff.), wobei das in den Gesetzestext geflossen ist, was in größeren Städten als die Praxis gelten darf.

54 Entsprechend fallen dann auch im Ländervergleich Baden-Württemberg – Nordrhein-Westfalen die Zustimmungen zur Aussage „Die Beratungen im Rat sind nur noch Formsache, weil die Vorentscheidungen bereits in der Fraktion getroffen werden“ unterschiedlich aus: B-W: 57,7 % (2002), N-W: 88,5 % (2002) bzw. 79,9 % (2010), siehe Holtkamp 2012b: S. 199. Ausführlich zum Fraktionsbezug und zur prozeduralen Parteipolitisierung: Holtkamp 2008: S. 202 ff.

55 Im Fragebogen wurden vier Gremien („in den Arbeitskreisen der Fraktion“, „in den Fraktionen“, „in den Ausschüssen“, „in dem Stadtrat“) einzeln untereinander aufgeführt und jeweils mit „(eher) ja“, „(eher) nein“ und „k. M.“ versehen, zusätzlich wurde bei den Arbeitskreisen noch als Antwortalternative „gibt es nicht“ angeboten. Somit war vom Prinzip offensichtlich, dass alle vier Gremien einzeln zu bewerten sind. Bedauerlicherweise haben nicht wenige Befragte dies anders verstanden und bspw. nur einen Ort mit „(eher) ja“ angekreuzt, was die hohe Anzahl an Nichtvoten erklärt und die Aussagekraft dieser Frage etwas mindert.

56 Je nachdem, ob es sich um öffentlich oder nicht-öffentlich tagende Gremien handelt, wird hier auch das Problem der Throughput-Legitimation berührt. Finden die entscheidenden Beratungen hinter verschlossenen Türen statt, so schmälert dies Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung.

Stadtratssitzungen" die Rede, „in denen strittige Punkte bei anstehenden Sach- oder Personalentscheidungen (vor-)besprochen bzw. abgestimmt werden". Eingeschätzt werden sollte die Häufigkeit solcher Treffen. Alle Oberbürgermeister haben diese Frage beantwortet und keiner hat dabei „k. A." angekreuzt. Viermal wurde „mehr als zweimal im Monat" ausgewählt; achtmal „weniger als zweimal im Monat" und zehnmal „noch seltener/nie". Solche Beratungen stellen somit nicht den Regelfall dar. Daraus jedoch *nicht* auf konkordanzdemokratische Ausprägungen zu schließen, ist verfehlt, weil die Inanspruchnahme inoffizieller Verfahren ja gerade auch deshalb nicht notwendig sein kann, weil auch *ohne sie* in den offiziellen Gremien nicht nur eine ausreichende Mehrheit erzielt wird (eine knappe Mehrheit ist Merkmal der konkurrenzdemokratischen Ausprägung), sondern auch eine große/breite.

Über ein Viertel der Fraktionsvorsitzenden (26,5 %) nehmen nach eigener Einschätzung „(fast) immer" an inoffiziellen Beratungen teil, über ein Fünftel (21,6 %) „häufig". 28,4 % haben für „ab und zu" votiert, 17,6 % für „nein"⁵⁷ und keine Angaben machten 5,9 %. Es ist zu erwarten, dass Fraktionsvorsitzende, die ihre Fraktion der Oppositionsseite zuordnen, weniger häufig an solchen Besprechungen teilnehmen – doch diese Verteilung zeigt sich nur eingeschränkt:⁵⁸

Eigene Fraktion wird zugerechnet		Teilnahme an inoffiziellen Beratungen erfolgt				
		(fast) immer	häufig	ab und zu	nein	k. A.
der Regierungsseite	(N = 35)	28,6 %	25,7 %	31,4 %	8,6 %	5,7 %
der Oppositionsseite	(N = 33)	27,3 %	12,1 %	36,4 %	24,2 %	-
Weder-noch	(N = 30)	23,3 %	26,7 %	16,7 %	23,3 %	10,0 %

Neben den o. g. Arenen ist noch die Parteiarena zu nennen. Diese Arena befindet sich außerhalb des kommunalen politisch-administrativen Systems im engeren Sinn. Dabei kann das Verhältnis sowohl im Hinblick auf Partei – Bürgermeister als auch auf Partei – Fraktion analysiert werden. In der Befragung wurde nur das zweitgenannte einbezogen. Zwischen Partei und Fraktion (bzw. Partei- und Fraktionsvorsitzenden)

57 Offen muss bleiben, ob sie an entsprechenden Sitzungen nicht teilnehmen oder ob es gar keine gibt.

58 V liegt bei der dualen Betrachtung Regierungs-/Oppositionsseite zwar höher als wenn alle drei Konstellationen herangezogen werden, in beiden Fällen wird jedoch nicht das erforderliche Signifikanzniveau erreicht.

kann selbst wieder ein Konkordanz- oder Konkurrenzverhältnis vorliegen.⁵⁹ Eine echte Konkurrenzsituation stellt jedoch die Ausnahme dar: Für das Jahr 2012 haben 67,1 % die Auffassung vertreten, dass bei Personalfragen zwischen ihrer Fraktion und ihrer lokalen Parteiorganisation zumeist die gleiche Auffassung herrschte, bei Sachfragen lag dieser Wert bei 74,4 %. Bei beiden Fragen hat rund ein Fünftel „hielt sich in etwa die Waage“ ausgewählt. Nur bei den Personalfragen haben vier Personen erkannt, dass man zumeist anderer Auffassung war (sieben bzw. vier haben kein Votum abgegeben; N = 82).⁶⁰ Personalfragen könnten somit als die Punkte interpretiert werden, die ggf. auch zu einer Emanzipation der Fraktion von der Parteiorganisation führen.

3 Zusammenfassung

Nimmt man den Konkordanzindex, wie er im Kap. 1.1 unter Beachtung der Fußnote 11 beschrieben wurde, als Grundlage, dann ist für die kommunale Ebene in Sachsen die *konkordanzdemokratische* (und nicht die *konkurrenzdemokratische*) Ausprägung zu erwarten bzw. typisch. Gemeinden, die diese Ausprägung vor Ort dann auch tatsächlich aufweisen, können als Kongruenzgemeinden bezeichnet werden: Ihre „individuelle“ Ausprägung ist kongruent (= deckungsgleich) mit derjenigen, die in diesem Bundesland erwartet wird.

3.1 Formale Parteipolitisierung

A) Generell:

Ein wichtiger Punkt, der mit der kommunalen Konkordanzdemokratie in Verbindung steht, ist die geringe *Parteipolitisierung*. Diese wiederum wird in Verbindung gesetzt mit einem hohen Anteil an Wählervereinigungen. Lag ihr Anteil bei den Gemeinderatswahlen in der 1990er Jahren in Sachsen noch unterhalb der 20-Prozentmarke, so schwankte er bei den letzten drei Wahlen (2004, 2009, 2014) um die 24 %, so dass die

59 Diese nicht immer spannungsfreie Beziehung zwischen den beiden Arenen findet manchmal den Weg in die Öffentlichkeit. In der Berichterstattung über eine Sitzung des CDU-Kreisverbandes in Dresden war zu lesen, dass der scheidende Kreisvorsitzende die Ratsfraktion kritisierte. „Die Arbeitskreise des Kreisverbands würden über hohen Sachverstand verfügen. Ergebnisse der Arbeitskreise sollten die Stadträte in ihre Überlegungen einbeziehen. ‚Doch da herrscht manchmal völlige Ignoranz‘, bemängelte [der scheidende Kreisvorsitzende] ... Der Stadtratsfraktionsvorsitzende ... entgegnete: ‚Die Fraktion ist kein Organ des Kreisverbandes‘“ (Dresdner Neueste Nachrichten, 22./23.06.2013: S. 15). Der neue Vorsitzende machte sich in seiner Bewerbungrede „für einen besseren Dialog zwischen dem Kreisverband und der Stadtratsfraktion stark. ‚Der Kreisverband hat die Richtlinienkompetenz‘, sagte er“ (Sächsische Zeitung, Ausgabe Dresden, 22./23.06.2013: S. 17).

60 Bei den Vorsitzenden von Fraktionen einer Wählervereinigung hat sich – sofern ein Votum abgegeben wurde – bei beiden Fragen die Mehrheit (13 von 14 bzw. 10 von 12) für „zumeist gleiche Auffassung“ entschieden.

Wählervereinigungen rund ein knappes Viertel des Wählerzuspruchs erhielten.⁶¹ Zugleich stell(t)en sie in diesen drei Wahlperioden in den Städten und Gemeinden zwischen 36 und 39 % der Mandatsträger.⁶² Die Wählervereinigungen haben sich somit als bedeutender kommunalpolitischer Akteur etabliert und sind nach der CDU mit rund 10 Prozentpunkten Abstand die zweitwichtigste Kraft.

Mit Stand vom 30.06.2013 gab es 438 Bürgermeister; davon waren rd. 38 % durch einen Wahlvorschlag der CDU in ihr Amt gelangt. 31 % waren Einzelbewerber und 22 % waren auf dem „Ticket“ einer Wählervereinigung erfolgreich.⁶³ Es wird eine vergleichbare Konstellation wie bei den Räten erkennbar: Wenn eine Partei dominiert, dann die CDU; als zweites schließen sich Einzelbewerber an und erst dann kommen die Wählervereinigungen, was natürlich in beiden Fällen nicht ausschließt, dass sich dahinter Kandidaten mit einem Parteibuch verbergen (siehe Übersicht 3). Trotz dieser Einschränkung ist auch diese Verteilung ein Indiz für die eher geringe formale Parteipolitisierung auf der sächsischen kommunalen Ebene.

B) Speziell in Städten mit über 20.000 Einwohnern:

Erfahrungsgemäß ist in den größeren Städten die formale bzw. personelle Parteipolitisierung ausgeprägter als in den kleineren Städten und Gemeinden. Dies bestätigt sich, wenn man den Anteil der Wählervereinigungen nach der letzten Wahl im Frühjahr 2014 (in Zittau im Sommer) zugrunde legt: In fünf Städten liegt ihr Anteil unter der 10-Prozentmarke (gilt für alle drei kreisfreien Städte); ein Anteil zwischen 10 und 20 % findet sich in neun Städten, zwischen 20 und 30 % liegt der Wert in acht Städten und in fünf Städten erreichen die Wählervereinigungen einen Zuspruch von über 30 % (bei einer Stadt fast 60 %). Der Durchschnittswert von 21,1 % (Median: 18,8 %) liegt somit unter den landesweiten 24 %. Die Wählervereinigungen konnten durchschnittlich 20,9 % der Sitze mit eigenen Kandidaten besetzen (Median: 19,2 %), was deutlich unterhalb des landesweiten Wertes liegt. Die ausgeprägtere formale Parteipolitisierung in Städten dieser Größenordnung lässt grundsätzlich eine geringere konkordanzdemokratische

61 Das liegt zwar deutlich unterhalb des Wertes von Baden-Württemberg (das „Partnerland“, was die Ausgestaltung des sächsischen Kommunalrechts angeht), wo die Wählervereinigungen 2014 fast 36 % erzielen konnten (http://www.statistik-bw.de/wahlen/Kommunalwahlen_2014/GLand.asp), und auch unterhalb der Werte von Bayern und Thüringen, doch sehr, sehr deutlich oberhalb der Werte, die in den anderen Flächenländern erreicht werden und die dort unter der 10-Prozentmarke liegen. Sachsen weist eine vergleichbare Situation wie Sachsen-Anhalt auf, wo die Wählervereinigungen 2014 rd. 22 % auf sich vereinigen konnten (<http://www.stala.sachsen-anhalt.de/wahlen/gw14/index.html>).

62 Datengrundlage: www.statistik.sachsen.de; dort die Angaben zu den Gemeinderatswahlen für die Jahre 1994, 1999, 2004, 2009, 2014. Diese Quelle gilt auch für die Werte, die bei B) vorgestellt werden. Die Werte für Zittau waren am 01.11.2014 noch nicht eingestellt, daher wurden sie direkt von der Stadt entnommen: http://www.zittau.de/2_rathaus/stadtrat/wahlen_2014.htm. Sie fließen nur bei B) ein.

63 Daten errechnet aus: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Statistisches Jahrbuch Sachsen 2013, Kamenz 2013: S. 180 (das Jahrbuch ist abrufbar unter: http://www.statistik.sachsen.de/download/300_Voe-Jahrbuch/2013_StatistischesJahrbuch_SN.pdf).

Ausprägung in ihren Vertretungskörperschaften wahrscheinlich sein.⁶⁴

Zum Zeitpunkt der Befragung waren 14 Oberbürgermeister „parteigebunden“: CDU: 8, SPD: 5, Die Linke: 1, Wählervereinigung: 4⁶⁵, Einzelbewerber: 9⁶⁶. Wie in den Stadträten so sind auch bei den Stadtoberhäuptern in Städten dieser Größenordnung die Parteien stärker vertreten, wobei die CDU ihre ausgeprägte Dominanz einbüßt (in den sechs Städten mit über 50.000 Einwohnern ist sie mit einem Amtsinhaber vertreten).

3.2 Stärke des Bürgermeisters

A) Generell:

Das sächsische Kommunalrecht hat – in Anlehnung an die Regelungen in Baden-Württemberg – einen starken Hauptverwaltungsbeamten normiert. Seine institutionelle Stärke ergibt sich aus den Normen, die seinen Status als solchen bestimmen (z. B. seine relativ lange Amtsdauer von sieben Jahren (§ 51 Abs. 3 SächsGemO)), und aus seinen Rechten, insbesondere in bzw. gegenüber der Vertretungskörperschaft (§ 52 SächsGemO). Der sächsische Bürgermeister gilt im bundesdeutschen Ländervergleich als ein institutionell sehr starker Akteur.

B) Speziell in Städten mit über 20.000 Einwohnern:

In der Befragung der Fraktionsvorsitzenden wurde mehrheitlich bejaht, dass der Oberbürgermeister der bestimmende Akteur sowohl in der Verwaltung als auch im Stadtrat ist, wobei der Zustimmungswert für die Aussage in Bezug auf das administrative Teilsystem (= Verwaltung) höher liegt als für die Aussage, die auf das politische Teilsystem (= Stadtrat) abstellt. In der Gesamtschau können elf Stadtoberhäupter als generell stark eingeschätzt werden, weil sie einstimmig oder mehrheitlich für beide Teilsysteme als der entscheidende Akteur eingeschätzt werden. Als eher schwach konnten vier Personen identifiziert werden. Die restlichen Personen können einem Mittelbereich zugeordnet werden. Während das Recht keine Differenzierung kennt, führt die Wahrnehmung (um diese geht es hier) durch den sachkundigen (aber nicht „objektiven“) Personenkreis der Fraktionsvorsitzenden zu Abstufungen. Da konkordanzdemokratische Ausprägungen in Verbindung mit einem starken Bürgermeister gebracht werden, kann

64 Von den damals 27 angeschriebenen Oberbürgermeistern fanden sich 30 % Einzelbewerber und 15 % auf Vorschlag einer Wählervereinigung. Auch hier verlieren die Wählervereinigungen (etwas) an Bedeutung.

65 Eine Wählervereinigung mit CDU-Beteiligung. Ein Amtsinhaber wurde zwischenzeitlich auf CDU-Wahlvorschlag wiedergewählt. Gleiche Personen können somit im Laufe der Zeit unterschiedliche Vorschlagsformen durchlaufen.

66 Zumindest eine Person ist parteigebunden, nämlich FDP-Mitglied. In der Befragung haben von den neun OBM, die als Einzelbewerber angetreten sind, fünf die Frage bejaht, ob sie schon einmal Mitglied einer Partei/Wählervereinigung waren/sind.

konstatiert werden: In Städten dieser Größenordnung kann – aufgrund dieses Faktors – mehrheitlich von einer konkordanzdemokratischen Ausprägung ausgegangen werden.⁶⁷

3.3 Einfluss der Parteien

A) Generell:

Erhebt man ihren Einfluss nicht direkt mittels Befragung, so können indirekte Kennziffern herangezogen werden. In Betracht kommt insb. ihr Abschneiden bei Wahlen. Wie oben dargestellt, sind die Veränderungen auf kommunaler Ebene gering: Lag der Anteil der Wählervereinigungen 2004 und 2009 noch über der 24-Prozentmarke, so fiel er 2014 leicht darunter, so dass im Gegenzug die Parteien leicht an Bedeutung gewonnen haben. Dies zeigt sich jedoch nicht bei der Mandatsverteilung: Die Wählervereinigungen (bzw. korrekter formuliert: die Personen von Wahlvorschlägen mit Beteiligung von Wählervereinigungen) konnten mit 39 % mehr Sitze erreichen als bei den Wahlen zuvor. Seit Jahren nimmt in Sachsen auch die Anzahl der Parteimitglieder ab bzw. sie stagniert, so dass auch diese (einfache) Kennziffer kein Indiz für einen *steigenden* Parteieinfluss ist.⁶⁸

B) Speziell in Städten mit über 20.000 Einwohnern:

Die Befragung hat die allgemeine Aussage bestätigt. Sowohl Oberbürgermeister als auch Fraktionsvorsitzende sehen mit großer Mehrheit keine Veränderung oder konstatieren sogar eine Abnahme des Parteieinflusses auf die Politik ihrer Stadt. Eine ähnliche Einschätzung zeigt sich, wenn etwas konkreter nachgefragt wird: Die Oberbürgermeister bewerten zu rund drei Vierteln, dass der Einfluss der Partei(organisationen) auf die Fraktionen gleich geblieben oder zurückgegangen ist. Eine vergleichbare Verteilung bringt die Auswertung der Einschätzung der Fraktionsvorsitzenden, wenn sie beurteilen sollen, wie sich der Einfluss ihrer Partei- bzw. Wählervereinigung(organisation) auf ihre Fraktion entwickelt hat. Während bei diesen Fragen ein Vergleich bzw. eine Entwicklung bewertet werden sollte, wurde auch direkt nach dem Ist-Zustand gefragt. Auch hier kommen die Befragten zu einem eher einheitlichen Votum: Mehrheitlich wird der (aktuelle) Einfluss der Partei- bzw. Wählervereinigung(organisation) auf die Fraktionen generell bzw. auf die eigene Fraktion als (eher) klein eingeschätzt. Alles in Allem begünstigen die gewonnenen Ergebnisse die konkordanzdemokratische Ausprägung.

67 Hier von Interesse wäre nun ein Vergleich zu Gemeinden in anderen Größenklassen, z. B. mit einer Einwohnerzahl zwischen 5.000 und 10.000.

68 Siehe Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (siehe Fn. 63): S. 180: Aufgelistet sind die Mitglieder der Parteien CDU, SPD, Die Linke, Grüne, FDP und NPD von 2006 bis 2012 (jeweils am 31.12. eines Jahres). Die Entwicklung im Hinblick auf die AfD bleibt abzuwarten.

3.4 Strukturelle Parteipolitisierung

Die strukturelle Parteipolitisierung umfasst mehrere Erscheinungsformen:

- Trennung der Vertretungskörperschaft in Regierungs- und Oppositionsseite: ja oder nein,
- Ort der Entscheidungsfindung: hauptsächlich in den Fraktionen oder in der Vertretungskörperschaft bzw. ihren Ausschüssen,
- Abstimmungsverhalten der Fraktionen: geschlossen oder offen.

Die jeweils erste Alternative spricht eher für eine konkurrenzdemokratische, die zweite eher für eine konkordanzdemokratische Ausprägung. Die Trennung der Vertretungskörperschaft in die beiden Lager Regierungs- und Oppositionsseite kann als solche festgestellt werden, ohne dass damit Folgewirkungen betrachtet werden. Sie kann aber auch als Grundlage für weitere Analysen dienen, wie bspw. Einstellungen oder Agieren gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten.

A) Generell:

Anders als bei den Punkten von 3.1 bis 3.3 kann hier nicht mit einfachen *quantitativen* Erhebungen und Analysen eine generelle Trendaussage getroffen werden. Indirekt kann über die Aussagen des Kommunalrechts darauf geschlossen werden, dass die strukturelle Parteipolitisierung als nicht wünschenswert angesehen wird. Am deutlichsten wird dies durch die (wenn auch gerichtlich nicht durchsetzbare) gesetzlichen Regelung, dass, wenn mehrere Beigeordnete vorgesehen sind, die Vorschläge von Parteien und Wählervereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Stadtrat berücksichtigt werden sollen (§ 56 Abs. 2 SächsGemO). Damit wird ein Proporzgebot/-modell normiert, das alle größeren Fraktionen an der Verwaltungsführung partizipieren lässt. Merkmal einer Opposition (im staatlichen Bereich) ist jedoch gerade die Nichtteilhabe an „Regierungsämtern“.

B) Speziell in Städten mit über 20.000 Einwohnern:

Um das Proporzmodell aufzugreifen: Je größer die Stadt ist, umso mehr Beigeordnete kann sie aufweisen, desto eher können größere Fraktionen mit ihrem Vorschlag berücksichtigt werden. Dieser Aspekt wurde jedoch nicht analysiert. Vielmehr sollten die Befragten direkt einschätzen, ob in ihrem Stadtrat so etwas wie Regierungskoalition und Opposition vorliegt. Oberbürgermeister und Fraktionsvorsitzende unterscheiden sich in ihren Voten hier klar: Erstgenannte verneinen dies (deutlich), Zweitgenannte bejahen dies (knapp). Dieses Strukturmerkmal entzweit somit die Akteure. Wenn es vorliegt (bzw. so empfunden wird), dann schwächt es die konkordanzdemokratische Vor-Ort-Ausprägung.

Etwa gleichviel Fraktionsvorsitzende können ihre eigene Fraktion der „regierungstragenden Seite“ oder der „Oppositionsseite“ zuordnen, aber fast ebenso viele entscheiden sich auch für Weder-noch. Damit wird deutlich, dass – anders als in staatlichen Parlamenten – dieses Strukturmerkmal alles andere als eindeutig bestimmt bzw. bestimmbar ist. Dieses Phänomen setzt sich fort, wenn man das Verhalten bzw. die Akteursbeziehungen analysiert: Zwar ist es dann schon so, dass in der Gesamtheit diejenigen Fraktionen, die sich der Oppositionsseite zurechnen, weniger geschlossen für den Haushalt stimmen, mehrheitlich eine (eher) kritische Einstellung zum Hauptverwaltungsbeamten einnehmen und weniger ein (eher) positives Verhältnis dieses Akteurs zu ihrer Fraktion erkennen als diejenigen Fraktionsvorsitzenden, die ihre Fraktion zur „regierungstragenden Seite“ oder als „Weder-noch“ klassifiziert haben. Die Zuordnung zur Opposition in einer staatlichen Vertretungskörperschaft hat jedoch eine ganz andere Qualität (weil sich daraus im *Rege*/fall klare, fast unumstößliche, Konsequenzen ergeben) als die (Eigen-)Zuordnung zur „Opposition“ in der kommunalen Vertretungskörperschaft. Damit wird deutlich, dass dieses Strukturmerkmal zwar generell bzw. abstrakt betrachtet die konkurrenzdemokratische Ausprägung begünstigt, jedoch nicht zwangsläufig Konsequenzen bei der Policy (Haushaltsablehnung) und/oder Politics (besonders kritische Haltung gegenüber dem „Regierungschef“) mit sich bringt.

Der Ort der (eentlichen) Entscheidungsfindung sind mehrheitlich die Ausschüsse, darin stimmen Oberbürgermeister und Fraktionsvorsitzende überein. Nicht mehr einheitlich ist die Einschätzung von Stadtrat und Fraktionen.

Geschlossene Abstimmungen der Fraktionsmitglieder stellen nach Ansicht ihrer Vorsitzenden (und der Oberbürgermeister) den Regelfall dar. Bei einer solchen Häufigkeitsverteilung, die deutlich über der 50-Prozentmarke liegt, kann dann nur mithilfe eines Vergleichs mit anderen Werten (z. B. aus anderen Bundesländern oder anderen Größenklassen) eine bewertende Aussage getroffen werden.

In der Gesamtheit entsteht eine widersprüchliche Gemengelage: Während bei den Punkten 3.1 bis 3.3 die Befragungsergebnisse eher für die konkordanzdemokratische Ausprägung sprechen, zeigen die Häufigkeitsverteilungen bei den Punkten bei 3.4 eher die Tendenz zur konkurrenzdemokratischen Ausprägung. Wie ist dies zu erklären bzw. was gilt nun?

1. Die Items, mit deren Hilfe die Demokratieausprägung ermittelt bzw. in Verbindung gebracht werden, weisen unterschiedliche Aussagekraft und Konzeptionalisierung auf. Die Parteipolitisierung (ermittelt durch die *formale* Parteipolitisierung) und die Stärke des Bürgermeisters (ermittelt durch die Rechtslage) sind einfache formale Unterscheidungsmerkmale, die keine wirklichen Aussagen über die Vor-Ort-Situation zulassen.

2. Für die Zuordnung der Vor-Ort-Situation zu einer Ausprägung sind differenziertere Items heranzuziehen. Diese verlassen dann die „objektive“ Dimension; es fließen „subjektive“ Wahrnehmungen ausgewählter Akteure ein, die – das wurde im Kap. 2.1 aufgezeigt – wiederum von Variablen abhängig sind, die in Verbindung mit demjenigen stehen, was beurteilt werden soll.
3. Im kommunalen Bereich können Begriffe eine andere Bedeutungsdimension aufweisen als in denjenigen Bereichen (hier: staatliche Ebene), in denen sie herkömmlicherweise gebraucht werden. Einfache Wenn-Dann-Schlussfolgerungen, die im staatlichen Bereich zulässig sind, verbieten sich daher bei den Kommunen: Eine sich (eher) zur Oppositionsseite einordnende Fraktion muss nicht die oppositionstypischen Verhaltensmuster an den Tag legen.
4. Aufgrund der bei 3. beschriebenen Problematik spricht vieles dafür, das Konzept zur Bestimmung der kommunalen Demokratieausprägung auf die einfach zu ermittelnden Items zu beschränken, auch mit der Gefahr, dass es – v. a. bei der konkreten Vor-Ort-Betrachtung – in Einzelfällen zu Fehlurteilen kommen kann.

3.5 Dresden und Leipzig im Vergleich

Sachsen weist die Besonderheit auf, dass die beiden größten Städte nahezu gleich groß sind, so dass sich hier ein ideales Vergleichspaar anbietet. Im Rahmen einer *quantitativen* Befragung können nur aussagefähige Ergebnisse erzielt werden, wenn alle Befragten sich beteiligen und die Fragen vollständig beantworten (was nicht der Fall war). Noch aufschlussreicher ist eine *qualitative* Befragung.

Aber auch ohne diese Voraussetzungen kann eine Aussage getroffen werden: Leipzig ist für sein „Leipziger Modell“ bekannt, bei dem im Stadtrat mit wechselnden Mehrheiten, die sich der Oberbürgermeister themenbezogen sucht, abgestimmt wird. Es handelt sich hierbei um eine konkordanzdemokratische Ausprägung par excellence, weil keine dauerhafte strukturelle Lager-/Blockbildung vorliegt. Der Konsens zwischen den Fraktionen über dieses Modell scheint jedoch nach der letzten Kommunalwahl zu bröckeln. Kritiker dieses Modells sehen dadurch einen zu starken Oberbürgermeister, zu wenig Verwaltungskontrolle und fehlende Verantwortungszuordnung bei Fehlern bzw. Nichtumsetzung von Ratsbeschlüssen. Was für die Besonderheiten der Nachwendzeit angemessen gewesen war, sei nunmehr nicht günstig. Daher werden Sondierungsgespräche ins Spiel gebracht, um zu einer klaren, strukturell-dauerhaften Ratsmehrheit zu gelangen.⁶⁹

⁶⁹ Siehe: http://www.lvz-online.de/nachrichten/aktuell_themen/wahlen-2014/kommunalwahl-leipzig-2014/gruene-in-leipzig/buendnis-gesucht-gruene-erteilen-leipziger-modell-absage-afd-und-npd-aussen-vor/r-gruene-in-leipzig-a-241704.html und <http://www.gruene-leipzig.de/uploads/media/2014-06-03-Beschluss-Leipziger-Modell.pdf>. Anfang November 2014 herrscht allerdings weiterhin noch keine Klarheit darüber, wie es in Leipzig weitergeht: Der neue Stadtrat ist noch immer nicht konstituiert, was einer erst im Herbst durchgeführten Teilneuwahl in einem Wahlkreis und dazu eingelegten Widersprüchen geschuldet ist.

Während Leipzig in der Vergangenheit eine eher konkordanzdemokratische Prägung aufwies, was sich auch an der parteipolitischen Besetzung der Beigeordneten zeigte, ist Dresden schon seit längerer Zeit eher der konkurrenzdemokratischen Seite zuzuordnen: Die parteipolitische Besetzung der Beigeordneten entsprach nach der Wende dem konkordanzdemokratischen Proporzprinzip, wurde dann jedoch aufgekündigt. Die *politisch* unterlegene Ratsseite klagte gegen die Beigeordnetenwahl, verlor jedoch in letzter Instanz, so dass sie dann auch die *juristisch* unterlegene Seite darstellte.⁷⁰ In den letzten Jahren zeigte sich tendenziell eine Rechts-Links-Lagerbildung. Fast folgerichtig kam es in der sächsischen Landeshauptstadt recht zügig nach der Kommunalwahl 2014 zu einer „Kooperationsvereinbarung der Fraktionen Die Linke, Bündnis 90 / Die Grünen und SPD im Dresdner Stadtrat“.⁷¹ Auch wenn in Leipzig die Entwicklung noch nicht abschließend beurteilt werden kann, so gehen die Tendenzen in beiden Städten in die gleiche Richtung – ohne jedoch die grundlegenden Unterschiede zu verwischen: Leipzig bewegt sich ggf. weg von der (starken) konkordanzdemokratischen Ausprägung, in Dresden verstärkt sich – jedenfalls in der ersten Zeit nach der Gemeinderatswahl – die konkurrenzdemokratische Ausprägung.⁷²

Dieselben kommunalrechtlichen Bestimmungen, die gleiche Größenordnung und doch unterschiedliche Entwicklung und Ausprägung – was ist als Ursache auszumachen? Ein Grund könnte die Besonderheit Dresdens als Landeshauptstadt sein, die eine größere Nähe zur Landespolitik aufweist. Diese ist seit Anbeginn des Freistaates CDU-dominiert. Sowohl die CDU als auch in Gegenreaktion dazu die oppositionellen Parteien/Fraktionen könnten konfliktträchtiger agieren. Letztlich kommt es aber – wenn die anderen Kontextfaktoren annähernd identisch sind – entscheidend auf die handelnden Personen an. „Aus politikwissenschaftlicher Sicht ist der ‚Faktor Mensch‘ als Erklärung politischer Entscheidungsstrukturen häufig etwas unbefriedigend. Aber gerade für die Kommunalpolitik ... dürfte gelten, dass individuelle Faktoren eine entscheidende Bedeutung haben“ (Gehne/Holtkamp 2005: S. 135). Zur Vernachlässigung des personalen Aspekts besteht somit kein Anlass!⁷³ Dass die Akteure in einer Landeshauptstadt dabei vielleicht einem stärkeren politischen Druck der „übergeordneten“ Landesebene ausgesetzt sind als in Städten, die diesen Status nicht aufweisen, kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

70 Zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden: LKV 1/2005: S. 34 ff., zur Entscheidung des Sächsischen Obergerichtspräsidenten in Bautzen: LKV 2/2006: S. 82 ff.

71 Die Vereinbarung enthält Aussagen zur interfraktionellen Zusammenarbeit (also zu politics) und zu wesentlichen gemeinsamen Zielen und zu ausgewählten konkreten Vorhaben (also zu policy). Die in der Kooperationsvereinbarung formulierten Ziele und Projekte werden unterstützt von den beiden Stadträten der Piraten, so dass im Stadtrat eine Mehrheit vorliegt. Diese beiden Mandatsträger sind im September 2014 Mitglieder der Linksfraktion geworden.

72 Es bleibt abzuwarten, wie bei den anstehenden Beigeordnetenwahlen agiert wird: Wird das Proporzmodell (wieder) praktiziert oder agiert nun die neue Mehrheit vergleichbar einseitig wie die frühere?

73 So wird das Ende des eher konsensorientierten Stils in Dresden konkret mit dem Namen eines früheren CDU-Fraktionsvorsitzenden im Dresdner Stadtrat in Verbindung gebracht (siehe Dresdner Neueste Nachrichten v. 27.08.2014).

3.6 Kontinuität und Wandel der Vor-Ort-Ausprägung

Auch wenn Untersuchungen über Jahre hinweg zu ähnlichen Ergebnissen führen können (bspw. für Nordrhein-Westfalen, siehe Holtkamp 2012b: S. 199), so darf nicht übersehen werden, dass Befragungen zu diesem Themenkomplex einen hohen Zeitbezug aufweisen. Manchmal kann durch wenige Aktionen einzelner Akteure eine Konkordanzsituation abgeschwächt werden oder gar verloren gehen.⁷⁴ Überhaupt ist die Konkordanzdemokratie leichter bzw. eher einzureißen als die Konkurrenzdemokratie aufzubauen: Konkurrenzdemokratie lebt von gegenseitigem Vertrauen zwischen den (auch parteipolitisch verschiedenen) Akteuren. Kommt es hier zu Rissen, so bröckelt sie und schwächt sich ab. Der Wandel von Konkurrenz- zur Konkordanzdemokratie hingegen benötigt mehr Zeit. Diese Problematik ist insbesondere dann relevant, wenn pilotartig nur wenige Gemeinden in eine (qualitative) Untersuchung einbezogen werden.

3.7 Differenzen zwischen den Sichtweisen von Oberbürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden

Ein Problem der kommunalwissenschaftlichen Forschung liegt, wenn diese viele Kommunen „gleichzeitig“ als Untersuchungsgegenstand hat, darin, dass, anstelle der Beobachtung bzw. der Dokumentenanalyse, die Befragung gewählt wird. Mithilfe von Beobachtungen (oder Analyse von Protokollen) können reale Handlungen aber direkt (oder indirekt) erkannt werden, dies gilt insbesondere für Aspekte des Abstimmungsverhaltens generell oder speziell zum Haushalt. Bei der Befragung zu Items, die beobachtbar sind, ist mit Verzerrungen zu rechnen (Erinnerungs- und Wahrnehmungsproblematik). Die durchgeführte Befragung hat gezeigt, dass Oberbürgermeister und Fraktionsvorsitzende in vielen Fällen – wenn auch nicht immer diametral – so doch zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen. Dieser Sachverhalt ist erklärbar: Wenn vier- bis fünfmal mehr Fraktionsvorsitzende als Oberbürgermeister befragt werden, dann ist allein aufgrund dieser unterschiedlichen Grundmengen sehr wahrscheinlich, dass sich bei vielen Befragten auch ein weniger einheitliches Bild abzeichnet.

Die Unterschiede bei den Ergebnissen der beiden befragten Gruppen fallen *inhaltlich* im Regelfall so aus, dass die Oberbürgermeister weniger Kontroverses im Stadtrat erkennen bzw. in der Terminologie dieses Aufsatzes: Ihre Häufigkeitsverteilung bei den Antworten deutet auf weniger konkurrenz- und mehr konkordanzdemokratische Vor-Ort-Ausprägung hin. Für diese Unterschiede kommen folgende Erklärungsursachen in Betracht:

⁷⁴ In einer in die Untersuchung einbezogenen Stadt ist dies – nimmt man diverse Presseartikel als Grundlage – offensichtlich der Fall. Es ist somit möglich, dass hier dann, würde die Befragung jetzt durchgeführt, andere Ergebnisse zutage treten.

- Die Oberbürgermeister nehmen dies in der Tat so wahr.
- Die rechtlichen Regelungen und die dahinter liegenden Vorstellungen wirken auf die Einschätzung der Oberbürgermeister.⁷⁵
- Das Idealbild des über den Parteien stehenden Hauptverwaltungsbeamten wirkt auf ihre Wahrnehmung und Bewertung des Wahrgenommenen ein. Man sieht die Phänomene etwas „weichgespülter“/„harmonischer“, weil dies auch die Erwartung von außen ist: Ein guter Bürgermeister behandelt (fast) alle gleich, er erreicht *große* Mehrheiten etc.

3.8 Fazit

Zur Ermittlung der kommunalen konkordanzdemokratischen Ausprägung kommen mehrere Kriterien in Betracht. Die Kriterien können zugeordnet werden der

- (a) (überörtlichen) Polity: Die Polity wird hauptsächlich durch das Kommunalverfassungsrecht bestimmt und entzieht sich somit der Beeinflussbarkeit durch die einzelne Kommune;
- (b) Vor-Ort-Situation, wobei diese durch objektive (z. B. Grad der formalen Parteipolitisierung) und subjektive (z. B. Grad der kulturellen Parteipolitisierung) Items bestimmt wird.

75 Sehr eindrücklich wird dies im „Arbeitsprogramm 2020“ des Leipziger Oberbürgermeisters deutlich (<http://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/stadtverwaltung/oberbuergemeister/arbeitsprogramm-leipzig-2020/>): „Stadtrat und Verwaltung haben eine gemeinsame Verantwortung, eine Aufteilung des Stadtrats in Regierung und Opposition entspricht nicht dem Geist der Sächsischen Gemeindeordnung. Insofern steht der Gemeinschaftsgesichtspunkt im Vordergrund. Die Gemeindeordnung erkennt aber auch das Vorhandensein von politischen Parteien an. Diese sollen sich angemessen in der Stadtregierung wiederfinden. Die dadurch entstehende Spannung ist in der Praxis nicht immer konfliktfrei; die Gemeindeordnung geht aber von einem Geist der Gemeinsamkeit aus“ (S. 16).

Übersicht 5: Kriterien zur Bestimmung der Konkordanzdemokratie in Gemeinden

Kriterium (und Zuordnung)	Ausprägung	Sachsen
Formale Parteipolitisierung: <ul style="list-style-type: none"> • Vertretungskörperschaft (b) • Hauptverwaltungsbeamter (b) 	Gering bis mittel ⁷⁶ Gering bis mittel ⁷⁷	Bestätigung durch amtliche Wahlstatistik; in mittleren und größeren Städten liegt formale Parteipolitisierung durchschnittlich höher als in kleinen Städten/Gemeinden.
Stärke des Bürgermeisters: <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Ausgestaltung (a) • Wahrnehmung durch andere (b) 	Hoch Hoch	Gemeindeordnung normiert starken BM, tendenzielle Bestätigung durch Befragung, Differenzierung zwischen <i>Verwaltungs-</i> und <i>politischer</i> Stärke.
Besetzung der Beigeordnetenstellen: <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Ausgestaltung (a) • Umsetzung (b) 	Nach Proporz (nicht nach Mehrheit, sondern nach Verhältnis) Wie oben	Gemeindeordnung normiert Proporz als Soll-Vorschrift. Wurde so explizit nicht erhoben/analysiert.
Einfluss der Parteien auf die <ul style="list-style-type: none"> • Stadtpolitik <ul style="list-style-type: none"> › Ausprägung (b) › Entwicklung (b) • konkrete Fraktion <ul style="list-style-type: none"> › Ausprägung (b) › Entwicklung (b) 	Gering (bzw. nicht hoch) Kein Anstieg Gering (bzw. nicht hoch) Kein Anstieg	Bestätigung durch Befragung, parallele Sichtweise von Oberbürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden.

76 Bzw. anders formuliert: Wählervereinigungen sind eine wichtige politische Kraft. Dies setzt natürlich voraus, dass Wählervereinigungen rechtlich überhaupt zugelassen werden (Polity-Aspekt).

77 Bzw. anders formuliert: viele Einzelbewerber bzw. Kandidaten auf Vorschlag von Wählervereinigungen.

Kriterium (und Zuordnung)	Ausprägung	Sachsen
Strukturelle Parteipolitisation I: <ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Vertretungskörperschaft in „Regierungs-“ und „Oppositionsseite“ (b), als Folge dessen: • Typisches Verhalten einer „Oppositionsfraktion“ (b) 	(Mehrheitlich) nicht gegeben (Mehrheitlich) nicht gegeben	Wird so durch die Befragung nicht bestätigt,* unterschiedliche Sichtweise zwischen Oberbürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden. Bestätigt sich so nicht für <i>alle</i> Verhaltensmuster. Es zeigen sich Korrelationen in Bezug auf ausgewählte Items, wenn die beiden Ausprägungen „Regierungs-“ und „Oppositionsseite“ als unabhängige Variablen herangezogen werden.
Strukturelle Parteipolitisation II: Abstimmungsverhalten der Fraktionen (b)	<i>Mehrheitlich</i> offen	Wird so nicht bestätigt.*
Strukturelle Parteipolitisation III: Ort der Entscheidungsfindung (b)	Stadtrat, Ausschüsse (Fraktionen weniger wichtig)	Wird teilweise bestätigt.*
Kulturelle Parteipolitisation des Bürgermeisters (b)	Gering (bzw. nicht hoch)	Wird tendenziell bestätigt.

Die Betrachtung der Häufigkeitsverteilungen als solche hat bei Punkten, die mit * markiert sind, nur einen eingeschränkten Aussagewert. Erst durch einen Vergleich mit einer anderen Größenklasse innerhalb des gleichen Bundeslandes oder mit der gleichen Größenklasse in einem anderen Bundesland können die ermittelten Werte beurteilt werden. Auch in Baden-Württemberg sagten bspw. deutlich mehr als 50 % der Fraktionsvorsitzenden, dass die Beratungen im Rat nur noch Formsache sind, weil die Vorentscheidungen bereits in der Fraktion getroffen werden, was tendenziell eher für eine konkurrenzdemokratische Ausprägung spricht (siehe bei Fußnote 54). Dieser Wert liegt aber deutlich unterhalb der Vergleichswerte aus Nordrhein-Westfalen. Insofern erfordern abschließende Aussagen über diese Thematik häufig eine komparative Vorgehensweise.

Literaturverzeichnis

Bogumil, Jörg - 2001: Modernisierung lokaler Politik. Baden-Baden 2001

Bogumil, Jörg - 2011: Die politische Führung öffentlicher Dienste – Möglichkeiten und Grenzen der Reorganisation. In: Rainer Koch / Peter Conrad / Wolfgang H. Lorig (Hrsg.): New Public Service – Öffentlicher Dienst als Motor der Staats- und Verwaltungsmodernisierung. 2. Auflage, Wiesbaden 2011. S. 111 - 128

Bogumil, Jörg / Holtkamp, Lars - 2005: Die Machtposition der Bürgermeister im Vergleich zwischen Baden-Württemberg und NRW. In: Jörg Bogumil, Hubert Heinelt (Hrsg.): Bürgermeister in Deutschland – Politikwissenschaftliche Studien zu direkt gewählten Bürgermeistern. Wiesbaden 2005. S. 33 - 85

Bogumil, Jörg / Holtkamp, Lars - 2013: Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung. Eine praxisorientierte Einführung. Bonn 2013 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 1329)

Bogumil, Jörg / Jann, Werner: Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. 2. Auflage, Wiesbaden 2009

Buß, Annette: Das Machtgefüge in der heutigen Kommunalverfassung. Baden-Baden 2002

Egner, Björn: Einstellungen deutscher Bürgermeister. Baden-Baden 2007

Egner, Björn / Krapp, Max-Christopher / Heinelt, Hubert: Das deutsche Gemeinderatsmitglied. Problemsichten – Einstellungen – Rollenverständnis. Wiesbaden 2013

Erlenkämper, Friedel: Kommunalrecht. In: Friedel Erlenkämper, Uwe Zimmermann (Hrsg.): Rechtshandbuch für die kommunale Praxis. Baden-Baden 2010. S. 148 - 198

Flick, Martina: Machtstrukturen auf kommunaler Ebene. Das Verhältnis zwischen lokaler Exekutive und Legislative im Bundesländervergleich. In: Markus Freitag, Adrian Vatter (Hrsg.): Vergleichende subnationale Analysen für Deutschland. Berlin 2010. S. 29 - 63

Freitag, Markus / Fritz, David / Vatter, Adrian: Vergleichende subnationale Analysen für Deutschland. Eine Einführung. In: Markus Freitag, Adrian Vatter (Hrsg.): Vergleichende subnationale Analysen für Deutschland. Berlin 2010. S. 7 - 26

Freitag, Markus / Vatter, Adrian - 2008: Demokratiemuster in den deutschen Bundesländern. Eine Einführung. In: Dies. (Hrsg.): Die Demokratien der deutschen Länder. Opladen 2008. S. 11 - 32

Freitag, Markus / Vatter, Adrian - 2008a: Die Bundesländer zwischen Konsensus- und Mehrheitsdemokratie: Eine Verortung entlang ihrer politisch-institutionellen Konfigurationen. In: Dies. (Hrsg.): Die Demokratien der deutschen Länder. Opladen 2008. S. 309 - 327

Gehne, David / Holtkamp Lars: Fraktionsvorsitzender und Bürgermeister in NRW und Baden-Württemberg. In: Jörg Bogumil, Hubert Heinelt (Hrsg.): Bürgermeister in Deutschland – Politikwissenschaftliche Studien zu direkt gewählten Bürgermeistern. Wiesbaden 2005. S. 87 - 141

Holtkamp, Lars - 2005: Reform der Kommunalverfassungen in den alten Bundesländern – eine Ursachenanalyse. In: Jörg Bogumil, Hubert Heinelt (Hrsg.): Bürgermeister in Deutschland – Politikwissenschaftliche Studien zu direkt gewählten Bürgermeistern. Wiesbaden 2005. S. 13 - 32

Holtkamp, Lars - 2008: Kommunale Konkordanz- und Konkurrenzdemokratie. Wiesbaden 2008

Holtkamp, Lars - 2012: Der Stellenwert der Kommunalverfassung und der Bundesländervergleichenden Kommunalforschung. In: Dieter Schimanke / Sylvia Veit, Hans Peter Bull: Bürokratie im Irrgarten der Politik. Baden-Baden 2012 (Schriftenreihe der Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften, Bd. 36). S. 257 - 286

Holtkamp, Lars - 2012a: Parteieneinfluss in der Kommunalpolitik. In: Barbara Remmert, Hans-Georg Wehling (Hrsg.): Die Zukunft der kommunalen Selbstverwaltung. Stuttgart 2012. S. 117 - 129

Holtkamp, Lars - 2012b: Verwaltungsreformen. Problemorientierte Einführung in die Verwaltungswissenschaft. Wiesbaden 2012

König, Edgar: Kommunalrecht Sachsen. Textsammlung mit erläuternder Einführung. 2. Auflage, Dresden 2014

Magin, Raphael: Kommunalwahlsysteme zwischen Konkordanz- und Konkurrenzdemokratie. Ein Vergleich der 16 Bundesländer. In: Markus Freitag, Adrian Vatter (Hrsg.): Vergleichende subnationale Analysen für Deutschland. Berlin 2010. S. 97 - 130

Schleer, Manfred: Kommunalpolitik in Sachsen. Dresden 2003

Schniewind, Aline: Kommunale Parteiensysteme zwischen Mehrheits- und Verhandlungsdemokratie. Ein Vergleich der Kreise und kreisfreien Städte Deutschlands. In: Markus Freitag, Adrian Vatter (Hrsg.): Vergleichende subnationale Analysen für Deutschland. Berlin 2010. S. 131 - 176

Schöber, Peter: Kommunal Selbstverwaltung: die Idee der modernen Gemeinde. Stuttgart 1991

Schubert, Klaus/Klein, Martina: Das Politiklexikon. 5. Auflage, Bonn 2011 (abrufbar unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17737/konkordanzdemokratie>)

Steyvers, Kristof: Kommunalpolitische Führung im europäischen Vergleich. In: APuZ 2-3/2010. S. 28 - 34

Walter, Melanie: Politische Macht und Responsivität in der Großstadt. Stuttgart 2002 (abrufbar unter: <http://elib.uni-stuttgart.de/opus/volltexte/2002/1026/pdf/Diss01.pdf>)

Der Minderjährige als selbständiger Betreiber eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB)

– Fortsetzung des Beitrags aus Heft 2 S. 15 ff. –



Dr. Heiko
Gojowczyk

Dozent für Famili-
enrecht, Erbrecht,
Internationales
Privatrecht

2 Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 Abs. 1 BGB)

2.2 Rechtsfolgen der Ermächtigung nach § 112 Abs. 1 BGB

2.2.1 Wirkung der Ermächtigung

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Ermächtigung stand der historische Gesetzgeber vor zwei denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten, nämlich entweder dem Minderjährigen innerhalb der Reichweite der Ermächtigung die Stellung eines voll Geschäftsfähigen zuzubilligen oder aber die Ermächtigung als eine im Voraus erteilte allgemeine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters i. S. v. § 107 BGB zu allen nachfolgenden erwerbsgeschäftsbezogenen Rechtsgeschäften des Minderjährigen aufzufassen („Generalkonsens“). Er hat hierbei der ersten Lösung den Vorzug gegeben, da diese insbesondere die Vorteile hat, dass zum einen der gesetzliche Vertreter seine Ermächtigung nur noch unter den erschwerten Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 BGB und nicht seine Einwilligung bezogen auf ein einzelnes Rechtsgeschäft des Minderjährigen wieder zurücknehmen kann und dass zum anderen mit der (Teil-)Geschäftsfähigkeit auch eine wünschenswerte (Teil-)Prozessfähigkeit des Minderjährigen einhergeht.¹

Dem entsprechend bestimmt § 112 Abs. 1 S. 1 BGB, dass, wenn die Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter und deren gerichtliche Genehmigung kumulativ vorliegen, der Minderjährige nun für

¹ *Motive zum BGB*, Band I, S. 143.

solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Insoweit ruht die gesetzliche Vertretungsmacht von Eltern, Vormund oder Pfleger² und es entsteht eine partielle volle Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen, die auch als „Handelsmündigkeit“³ oder „Unternehmerfähigkeit“⁴ bezeichnet wird und eine „echte Statusänderung“⁵ mit sich bringt. Im Übrigen bleibt der Minderjährige aber weiterhin beschränkt geschäftsfähig. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nur für die Zukunft ein (ex nunc), einen bereits vorher in Bezug auf das Erwerbsgeschäft geschlossenen und nach § 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksamen Vertrag kann der Minderjährige allerdings in analoger Anwendung von § 108 Abs. 3 BGB selbst nachgenehmigen und damit wirksam machen.⁶

Die Unternehmerfähigkeit beinhaltet in ihrem Umfang auch die Prozessfähigkeit des Minderjährigen nach § 52 ZPO.⁷ Dies gilt ebenso für die entsprechenden, an die Geschäftsfähigkeit anknüpfenden Regelungen in anderen Verfahrensordnungen, wie z. B. § 46 Abs. 2 ArbGG i. V. m. § 52 ZPO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 FamFG, § 58 Abs. 1 Nr. 2 FGO, § 71 Abs. 2 SGG und § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Dabei haben die Gerichte das Vorliegen der die Prozessfähigkeit begründenden Ermächtigung und ihrer gerichtlichen Genehmigung von Amts wegen zu prüfen.⁸

Als weitere sekundäre Wirkungen der Ermächtigung sind beispielhaft anzuführen, dass

- das Recht des Minderjährigen, eine eingegangene Personengesellschaft nach Volljährigkeit zu kündigen, gemäß § 723 Abs. 1 BGB entfällt,
- die im Rahmen von § 112 Abs. 1 BGB durch den Minderjährigen begründeten Verbindlichkeiten gemäß § 1629a Abs. 2 BGB nicht von der Minderjährigenhaftungsbeschränkung erfasst werden,
- hinsichtlich der Einkünfte des Minderjährigen aus dem Betrieb des Erwerbsgeschäfts § 1649 Abs. 1 BGB eine besondere Verwendungsregelung trifft und
- der Minderjährige sich nicht mehr auf die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes berufen kann.⁹

2 RGZ 135, 370 (372); Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 112 Rn. 1; RGRK-BGB/*Krüger-Nieland*, § 112 Rn. 1; jurisPK-BGB/*J. Lange*, § 112 Rn. 24; Erman/*H.-F. Müller*, BGB, § 112 Rn. 1; *W. Müller*, BB 1957, 457 (459).

3 *Weimar*, DB 1964, 1509; *ders.*, JR 1966, 90; *ders.*, DB 1982, 1554.

4 Vgl. *Weimar*, DB 1964, 1509. Dieser Begriff ist zur Umschreibung der durch § 112 Abs. 1 BGB herbeigeführten Stellung des Minderjährigen besser geeignet als der Terminus „Handelsmündigkeit“, da sich das Erwerbsgeschäft i. S. v. § 112 BGB nach dem unter 2.1.1 Ausgeführten (im 1. Teil der Abhandlung in Heft 2) keineswegs auf Handelsgewerbe i. S. v. § 1 Abs. 2 HGB beschränken muss; so auch *Staudinger/Knothe*, BGB, § 112 Rn. 9.

5 *Coester-Waltjen*, JURA 1994, 668 (670); jurisPK-BGB/*J. Lange*, § 112 Rn. 24; MüKo-BGB/*J. Schmitt*, § 112 Rn. 1.

6 *Soergel/Hefermehl*, BGB, § 112 Rn. 4; *Staudinger/Knothe*, BGB, § 112 Rn. 8; jurisPK-BGB/*J. Lange*, § 112 Rn. 19; MüKo-BGB/*J. Schmitt*, § 112 Rn. 14.

7 So bereits die *Motive zum BGB*, Band I, S. 143.

8 Erman/*H.-F. Müller*, BGB, § 112 Rn. 10.

9 *Weimar*, DB 1964, 1509 (1510). Insoweit fehlt es dem unternehmerfähigen Minderjährigen ohnehin bereits an der Arbeitnehmerstellung i. S. v. § 1 Abs. 1 JArbSchG.

Hinzuweisen ist außerdem auf einige handelsrechtlich relevante Folgen des Fehlens der Ermächtigung:¹⁰ Beteiligt sich der Minderjährige ohne oder ohne genehmigte Ermächtigung an einer Personengesellschaft, so finden wegen des Vorrangs des Minderjährigenschutzes die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft keine Anwendung; er wird also nicht Gesellschafter und folglich weder im Außen- noch im Innenverhältnis rechtlich verpflichtet.¹¹ Aus demselben Grund sind auch die Grundsätze über den Scheinkaufmann auf einen Minderjährigen, der ohne genehmigte Ermächtigung ein kaufmännisches Geschäft betreibt, nicht anwendbar.¹² Und letztlich kann – unabhängig von Art und Umfang des Unternehmens – in einem solchen Fall auch kein kaufmännisches Handelsgewerbe i. S. v. § 1 HGB mit den sich ggf. daran anschließenden strafrechtlichen Konsequenzen (§§ 331 ff. HGB) entstehen, denn ein solches setzt unter anderem voraus, dass sich die Betätigung des Kaufmanns in rechtsverbindlicher Weise vollzieht.¹³

2.2.2 Reichweite der Ermächtigung

Die Unternehmerfähigkeit des Minderjährigen ist allerdings auf solche Geschäfte beschränkt, die der Betrieb des Erwerbsgeschäfts mit sich bringt. Im Gegensatz zum generell-abstrakten Maßstab in § 54 Abs. 1, § 56 HGB maßgeblich ist dabei der individuell-konkrete Betrieb unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung.¹⁴ Ein guter Glaube des Geschäftspartners an die Zugehörigkeit eines Rechtsgeschäfts zum Erwerbsgeschäft ist wegen des Vorrangs des Minderjährigenschutzes unbeachtlich.¹⁵ Allerdings ist ggf. zu beachten, dass auch die von einem minderjährigen Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gemäß § 344 Abs. 1 HGB im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig gelten.¹⁶

Aufgrund der einzelfallbezogenen Betrachtungsweise lassen sich über die von der Unternehmerfähigkeit erfassten Rechtsgeschäfte kaum allgemeingültige Aussagen treffen. Als gesichert kann nur gelten, dass hierunter jedenfalls diejenigen fallen, die den Hauptgegenstand des Erwerbsgeschäfts betreffen; also etwa Kaufverträge bei einem Handelsunternehmen, Werkverträge bei einem Baubetrieb oder Dienstverträge, wenn der Minderjährige als Dienstleister tätig wird. Darüber hinaus kommen einzelfallabhängig z. B. auch in Betracht:

10 Allgemein zum Minderjährigen als Kaufmann *Kunz*, ZBJugR 1981, 490 ff.

11 Vgl. *BGHZ* 17, 160 (166 ff.).

12 NK-BGB/*Baldus*, § 112 Rn. 28; *Kunz*, ZBJugR 1981, 490 (493); *Weimar*, DB 1964, 1509 (1510).

13 *RGSt* 26, 93 f.; 36, 357 f.; 45, 3 (5); *BayOblGZ* 1972, 106 (107 f.); *Kunz*, ZBJugR 1981, 490 (491, 493); *Schnitzerling*, RdJ 1959, 103 (105).

14 *BGHZ* 83, 76 (80); NK-BGB/*Baldus*, § 112 Rn. 16 – 21; *Palandt/Ellenberger*, BGB, § 112 Rn. 4; *Soergel/Hefermehl*, BGB, § 112 Rn. 4; *RGRK-BGB/Krüger-Nieland*, § 112 Rn. 3; *Erman/H.-F. Müller*, BGB, § 112 Rn. 6; *Weimar*, DB 1964, 1509 (1510); *ders.*, JR 1966, 90; *ders.*, DB 1982, 1554 (1555).

15 *Staudinger/Knothe*, BGB, § 112 Rn. 10; *RGRK-BGB/Krüger-Nieland*, § 112 Rn. 3; *Weimar*, DB 1964, 1509 (1510); *ders.*, JR 1966, 90; *ders.*, DB 1982, 1554 (1555).

16 *Weimar*, DB 1964, 1509 (1510).

- Einrichtung und Kündigung von Bankkonten¹⁷
- Beitritt zu Arbeitgeber- oder Einkaufsverbänden¹⁸
- Kauf von Waren und Material¹⁹
- Kauf von Geschäftsfahrzeugen und -einrichtungen²⁰
- Abschluss und Kündigung von Miet- und Leasingverträgen (z. B. über Geschäftsräume, -fahrzeuge und -einrichtungen)²¹
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen (z. B. mit Arbeitnehmern, Rechtsanwälten und Steuerberatern)²²
- Provisions- bzw. Handelsvertreterverträge²³
- Strom-, Telefon- oder Internetverträge²⁴

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass auch Rechtsgeschäfte, die der Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes des Minderjährigen dienen (z. B. Wohnungsmiete, Lebensmitteleinkäufe, Arztbesuche zur Erhaltung der Arbeitskraft etc.), als noch zum Betrieb des Erwerbsgeschäfts gehörend in den Rahmen der Ermächtigung fallen.²⁵ Dies ist allerdings wegen der eindeutigen Bezogenheit solcher Geschäfte auf den Privatbereich des Minderjährigen nicht zutreffend.²⁶ Folglich ist auch der von dem Minderjährigen aus dem Erwerbsgeschäft gezogene Gewinn nur insoweit nicht der Verwaltung bzw. Verwendungsbefugnis durch den gesetzlichen Vertreter nach den §§ 1642, 1649 Abs. 2, 1806 ff. BGB unterworfen, als er sogleich wieder für geschäftliche Zwecke verwendet wird.²⁷

Ganz zweifellos nicht zu den Geschäften, die der Betrieb des Erwerbsgeschäfts mit sich bringt, gehört und damit nicht von der Ermächtigung umfasst ist jedoch die Aufgabe des Unternehmens; dies kann auch aus dem Fehlen einer dem § 113 Abs. 1 S. 1 BGB

17 Weimar, DB 1982, 1554 (1555).

18 JurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 26; MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 16.

19 W. Müller, BB 1957, 457 (458); MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 16; Weimar, DB 1964, 1509 (1510); ders., DB 1982, 1554 (1555).

20 Soergel/Hefermehl, BGB, § 112 Rn. 4.

21 JurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 26; W. Müller, BB 1957, 457 (458); MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 16; Weimar, DB 1964, 1509 (1510); ders., DB 1982, 1554 (1555).

22 Soergel/Hefermehl, BGB, § 112 Rn. 4; jurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 26; W. Müller, BB 1957, 457 (458); MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 16; Weimar, DB 1964, 1509 (1510); ders., DB 1982, 1554 (1555).

23 Behrend, NJW 2003, 1563 (1564).

24 JurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 26.

25 Bejahend Soergel/Hefermehl, BGB, § 112 Rn. 4; Staudinger/Knothe, BGB, § 112 Rn. 10; RGRK-BGB/Krüger-Nieland, § 112 Rn. 3; MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 16; Weimar, JR 1966, 90; ders., DB 1982, 1554 (1555).

26 So auch jurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 27; Erman/H.-F. Müller, BGB, § 112 Rn. 6.

27 NK-BGB/Baldus, § 112 Rn. 24; Soergel/Hefermehl, BGB, § 112 Rn. 4; Staudinger/Knothe, BGB, § 112 Rn. 10; RGRK-BGB/Krüger-Nieland, § 112 Rn. 3; jurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 28; Erman/H.-F. Müller, BGB, § 112 Rn. 6; W. Müller, BB 1957, 457 (459); MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 19.

vergleichbaren Regelung in § 112 Abs. 1 BGB geschlussfolgert werden.²⁸ Folglich kann der unternehmerfähige Minderjährige auch nicht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, weil dies regelmäßig zur Beendigung des Erwerbsgeschäfts führt.²⁹

2.2.3 Von der Ermächtigung ausgeschlossene Rechtsgeschäfte

Nicht von der Unternehmerfähigkeit umfasst sind gemäß § 112 Abs. 1 S. 2 BGB allerdings diejenigen Rechtsgeschäfte, zu denen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf. Für sie gelten weiterhin die gewöhnlichen Regelungen der §§ 107 ff. BGB, der Minderjährige benötigt hier also die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters und dieser wiederum eine gerichtliche Genehmigung.

Grund für diese Regelung ist zum einen die Überlegung, dass dem Minderjährigen schlechterdings weitergehende Befugnisse eingeräumt werden können, als sie dem gesetzlichen Vertreter selbst zustehen; zum anderen ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass derartige Rechtsgeschäfte bei der Mehrzahl der Erwerbsgeschäfte i. S. v. § 112 BGB ohnehin nicht oder nur ausnahmsweise vorkommen, weil es sich bei diesen kaum um vollkaufmännische Unternehmen handeln dürfte.³⁰

Damit ist jedoch bereits angedeutet, dass die Regelung des § 112 Abs. 1 S. 2 BGB zumindest bei Erwerbsgeschäften größeren Umfangs ganz erhebliche Einschränkungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Minderjährigen mit sich bringt. Zudem bedingt sie eine Abhängigkeit der Reichweite der Unternehmerfähigkeit davon, ob der Minderjährige unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft steht, denn Eltern sind im Hinblick auf § 1643 Abs. 1 BGB in geringerem Umfang gerichtlichen Genehmigungserfordernissen ausgesetzt als Vormund und Pfleger. Geschäftspartner des Minderjährigen müssen also in ihrem eigenen Interesse genau prüfen, von wem dieser gesetzlich vertreten wird.³¹

In allen Fällen jedoch sind von der Ermächtigung nicht umfasst die gerade für den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts besonders bedeutsamen Rechtsgeschäfte wie:

- grundstücks- und grundstücksrechtsbezogene Geschäfte aller Art (§ 1821 BGB),
- Verträge, die auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet sind sowie Gesellschaftsverträge, die zum Betrieb eines solchen eingegangen werden (§ 1822 Nr. 3 BGB),
- Miet- oder Pachtverträge oder andere Verträge, durch die der Minderjährige zu

28 NK-BGB/Baldus, § 112 Rn. 22; Soergel/Hefermehl, BGB, § 112 Rn. 4; Jauernig/Mansel, BGB, 15. Aufl., § 112 Rn. 4; Staudinger/Knothe, BGB, § 112 Rn. 10; RGRK-BGB/Krüger-Nieland, § 112 Rn. 3; jurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 28; Erman/H.-F. Müller, BGB, § 112 Rn. 6; MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 22.

29 Staudinger/Knothe, BGB, § 112 Rn. 10; Weimar, DB 1964, 1509 (1510).

30 Motive zum BGB, Band I, S. 144.

31 So auch Weimar, DB 1982, 1554 (1555).

wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fort dauern soll (§ 1822 Nr. 5 BGB),

- Aufnahme von Krediten (§ 1822 Nr. 8 BGB),
- Eingehung von Wechsel- oder Scheckverbindlichkeiten (§ 1822 Nr. 9 BGB)³² und
- Eingehung von Bürgschaften (§ 1822 Nr. 10 BGB).

Diese fortbestehenden Genehmigungstatbestände führen dazu, dass der Minderjährige kaum im Stande sein wird, zumindest ein Erwerbsgeschäft größeren Umfangs ohne die Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters und des Familiengerichts zu betreiben. Wirklich rechtlich und wirtschaftlich unabhängig macht ihn die Ermächtigung daher allenfalls bei einem kleineren Unternehmen.

Eine gewisse Erleichterung kann insoweit zwar eine „allgemeine Ermächtigung“ des gesetzlichen Vertreters durch das Familiengericht nach §§ 1643 Abs. 3, 1825 Abs. 1 BGB bringen, die zur Entbehrlichkeit der Einzelgenehmigungen nach §§ 1812, 1822 Nrn. 8 - 10 BGB führt.³³ Eine solche soll nach § 1825 Abs. 2 BGB erteilt werden, wenn sie zum Zweck der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.³⁴ Dabei ist aber zu bedenken, dass hierdurch nicht auch das Erfordernis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in das eigentlich i. S. v. § 112 Abs. 1 S. 2 BGB genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft entfällt,³⁵ weil ungeachtet der allgemeinen Ermächtigung die eigentliche Genehmigungsbedürftigkeit weiter bestehen bleibt und nur die Genehmigung als im Voraus bzw. allgemein erteilt gilt. Auch in diesem Fall ist der Minderjährige also ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters nicht handlungsfähig.

Zu beachten ist weiter, dass die Ermächtigung wegen der Beschränkung durch § 112 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 1643 Abs. 1 i. V. m. § 1822 Nrn. 8, 9, 11 BGB nicht zu einer uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen i. S. v. § 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG führt und dieser folglich nicht zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt werden kann.³⁶ Gleiches gilt für die Tätigkeit als Vorstand einer Aktiengesellschaft, der die gleichgelagerte

32 Zum Minderjährigen im Wechselrecht *Kunz*, MDR 1980, 464 ff.; *Scheerer*, BB 1971, 981 (985 f.).

33 RGRK-BGB/*Krüger-Nieland*, § 112 Rn. 4; *Kunz*, ZBIJugR 1981, 490 (491); MüKo-BGB/*J. Schmitt*, § 112 Rn. 20; *Schnitzerling*, RdJ 1959, 103 (105); *Weimar*, DB 1964, 1509 (1510). Bei Vormund und Pfleger ist zudem gemäß §§ 1817, 1915 Abs. 1 S. 1 BGB auf Antrag eine Befreiung von den ihnen nach den §§ 1806 - 1816 BGB obliegenden Verpflichtungen und damit insbesondere vom Genehmigungstatbestand des § 1812 BGB möglich, soweit der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und eine Gefährdung des Vermögens des Minderjährigen nicht zu besorgen ist. Damit kann eine weitgehende Gleichstellung mit den Eltern erreicht werden, die diesen Beschränkungen von vornherein nicht unterliegen (arg. e contr. § 1643 Abs. 1 BGB).

34 Ein wesentliches Kriterium für die Erforderlichkeit ist dabei die Häufigkeit, mit der die genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte zu erwarten sind; so *OLG Köln*, FamRZ 2007, 1268 (1269); MüKo-BGB/*Wagenitz*, § 1825 Rn. 3.

35 So auch MüKo-BGB/*J. Schmitt*, § 112 Rn. 20.

36 *OLG Hamm*, OLGZ 1992, 386 f.; NK-BGB/*Baldus*, § 112 Rn. 6; *Demharter*, EWIR 1992, 1089 f.; *Staudinger/Knothe*, BGB, § 112 Rn. 3; *jurisPK-BGB/J. Lange*, § 112 Rn. 16; *Scheerer*, BB 1971, 981 (987).

Vorschrift von § 76 Abs. 3 S. 1 AktG entgegensteht.³⁷

Vor diesem Hintergrund ist auch eine verbreitete Ansicht abzulehnen, wonach der unternehmerfähige Minderjährige als geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft diese in vollem Umfang vertreten können (§§ 125, 161 Abs. 2 HGB) und dabei nicht den Beschränkungen des § 112 Abs. 1 S. 2 BGB unterliegen soll, da die Abhängigkeit auch nur eines Gesellschafters von gerichtlichen Genehmigungen die Gesellschaft unzulässigerweise in ihrer Beweglichkeit einschränken würde.³⁸ Denn es darf das Interesse der Gesellschaft an ihrer Handlungsfähigkeit nicht höher gewertet werden als das des Minderjährigen an einem effektiven gerichtlichen Schutz vor vielleicht leichtfertig eingegangenen, für ihn aber ggf. schwerwiegend nachteiligen Rechtshandlungen mit großer Tragweite. Im Übrigen sind Einschränkungen durch das Erfordernis gerichtlicher Genehmigungen auch in anderen Bereichen des Wirtschaftslebens präsent und im Interesse des Minderjährigenschutzes hinzunehmen.

3 Rücknahme der Ermächtigung (§ 112 Abs. 2 BGB)

3.1 Voraussetzungen

Will der Minderjährige das Erwerbsgeschäft aus eigenem Entschluss wieder beenden, so bedarf er hierzu der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nach § 107 BGB, da dies nicht von der erteilten Ermächtigung umfasst ist.³⁹ Eine anders gelagerte Konstellation behandelt § 112 Abs. 2 BGB: Demnach kann der gesetzliche Vertreter die Unternehmerfähigkeit gegen den Willen des Minderjährigen wieder beenden, indem er die erteilte Ermächtigung zurücknimmt. Er bedarf hierzu aber wiederum der Genehmigung des Familiengerichts.

3.1.1 Rücknahme durch den gesetzlichen Vertreter

Die Rücknahme der Ermächtigung ist *actus contrarius* zur Erteilung. Folglich handelt es sich bei ihr ebenso wie bei jener um eine einseitige, formfreie und seitens des Minderjährigen empfangsbedürftige Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters, für die § 131 Abs. 2 BGB nicht gilt.⁴⁰

Die Rücknahme ist nur insgesamt möglich, es ist also – anders als im Fall von § 113 Abs. 2 BGB – eine nachträgliche Einschränkung der Ermächtigung, etwa auf bestimmte

37 OLG Hamm, OLGZ 1992, 386 f.; NK-BGB/Baldus, § 112 Rn. 6; Staudinger/Knothe, BGB, § 112 Rn. 3; jurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 17; Scheerer, BB 1971, 981 (987).

38 So J. W. Flume, NZG 2014, 17 (21); Staudinger/Knothe, BGB, § 112 Rn. 11; Scheerer, BB 1981, 981 (987); Weimar, DB 1964, 1509 (1510).

39 Siehe 2.2.2. (im 1. Teil der Abhandlung in Heft 2)

40 Soergel/Hefermehl, BGB, § 112 Rn. 6; Staudinger/Knothe, BGB, § 112 Rn. 13; RGRK-BGB/Krüger-Nieland, § 112 Rn. 8; jurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 37; MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 23, 26.

Geschäftsbereiche oder Rechtsgeschäfte, ausgeschlossen.⁴¹ Die Ansicht, wonach eine entsprechende Erklärung als vollständige Rücknahme, verbunden mit einer neuen (eingeschränkten) Ermächtigung, auszulegen sein soll,⁴² ist abzulehnen, da nach dem oben unter 2.1.3 Gesagten (im 1. Teil der Abhandlung in Heft 2) die Erteilung einer solchen beschränkten Ermächtigung ja gerade ausgeschlossen ist.

Auch die Rücknahme der Ermächtigung liegt im Ermessen des gesetzlichen Vertreters und kann nicht durch das Familiengericht ersetzt werden; allenfalls ist in Ausnahmefällen dessen Eingreifen im Rahmen der §§ 1666 ff. BGB denkbar.

3.1.2 Genehmigung des Familiengerichts

Zur Wirksamkeit der Rücknahme der Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter ist nach § 112 Abs. 2 BGB deren Genehmigung durch das Familiengericht erforderlich.⁴³ Der Gesetzgeber hat dies – wie schon im Fall der Erteilung – für zweckmäßig gehalten, um Existenz und Wirksamkeit der Rücknahmeerklärung im Rechtsverkehr durch Vorlage des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen zu können.⁴⁴ Primär aber ermöglicht das Genehmigungserfordernis auch hier wiederum die gebotene Prüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns des gesetzlichen Vertreters; so kann es zum Beispiel möglichen Eingriffen durch diesen in die Führung des Erwerbsgeschäfts und in die sonstige Lebensführung des Minderjährigen unter Zuhilfenahme des Druckmittels der drohenden Rücknahme der Ermächtigung entgegenwirken.⁴⁵ Die Genehmigungsbedürftigkeit dient somit in erster Linie dem Schutz des Minderjährigen.

Folglich hat sich die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Rücknahme allein an dessen Wohl zu orientieren; die Interessen Dritter (etwa von Geschäftspartnern oder Arbeitnehmern) am Fortbestand des Erwerbsgeschäfts haben dahinter zurückzustehen. Vor diesem Hintergrund kann die Genehmigung zur Rücknahme zum Beispiel dann erteilt werden, wenn deutlich geworden ist, dass der Minderjährige infolge Unreife oder anderer Umstände wider Erwarten doch nicht zur selbständigen Führung des Erwerbsgeschäfts im Stande ist.⁴⁶ Ebenso wird die Genehmigungsfähigkeit zu bejahen sein, wenn sich die geschäftliche Tätigkeit negativ auf die persönlichen Interessen des Minderjährigen, also auf dessen (Schul-)Ausbildung bzw. seine körperliche, geistige und

41 Soergel/Hefermehl, BGB, § 112 Rn. 6; RGRK-BGB/Krüger-Nieland, § 112 Rn. 8; Scheerer, BB 1971, 981 (982); MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 25.

42 So Erman/H.-F. Müller, BGB, § 112 Rn. 9.

43 Beendet dagegen der gesetzliche Vertreter ein von ihm im Namen des Minderjährigen betriebenes Erwerbsgeschäft, so ist dies für Vormund und Pfleger nach § 1823 BGB genehmigungsbedürftig, für die Eltern hingegen genehmigungsfrei (arg. e contr. § 1643 Abs. 1 BGB).

44 Vgl. *Motive zum BGB*, Band I, S. 144.

45 JurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 39.

46 JurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 41; MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 24; Weimar, DB 1964, 1509 (1510); ders., DB 1982, 1554 (1555).

sittliche Entwicklung, ausgewirkt hat.⁴⁷ Und insbesondere kommt die Genehmigungserteilung dann in Betracht, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Erwerbsgeschäfts einen gravierend und/oder langfristig ungünstigen Verlauf nimmt und dadurch die Vermögensinteressen des Minderjährigen bedroht sind.

Die entsprechenden Umstände hat das Familiengericht wiederum sehr sorgfältig von Amts wegen (§ 26 FamFG) zu ermitteln. Im Übrigen gilt hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens das bereits zur Genehmigung der Ermächtigung unter 2.1.4.2 Gesagte (im 1. Teil der Abhandlung in Heft 2) gleichermaßen.

3.2 Rechtsfolgen

Die gerichtlich genehmigte Rücknahme der Ermächtigung führt dazu, dass die durch diese erlangte partielle Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen i. S. v. § 112 Abs. 1 BGB wegfällt. Dieser wird somit wieder in vollem Umfang beschränkt geschäftsfähig und auf alle von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte finden die §§ 107 ff. BGB Anwendung; es tritt also erneut eine „echte Statusänderung“ ein. Die Rücknahme wirkt allerdings nur für die Zukunft (ex nunc), vom Minderjährigen im Rahmen des Erwerbsgeschäfts bereits geschlossene Rechtsgeschäfte bleiben also wirksam.⁴⁸

Unzutreffend ist die Auffassung, dass die Rücknahme der Ermächtigung nicht zwangsläufig auch den Verlust der etwa erworbenen Kaufmannseigenschaft des Minderjährigen zur Folge hat.⁴⁹ Ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Kaufmannseigenschaft nach § 1 Abs. 1 HGB das Betreiben eines Handelsgewerbes und damit die Ausübung einer erlaubten und rechtlich verbindlichen Tätigkeit voraussetzt, die beim beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen gerade nicht vorliegt.⁵⁰

4 Zusammenfassung

§ 112 Abs. 1 BGB bietet die Möglichkeit, dem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen durch eine entsprechende Ermächtigung seitens des gesetzlichen Vertreters, die der familiengerichtlichen Genehmigung bedarf, die selbständige Führung eines Erwerbsgeschäfts und damit die Teilnahme am Wirtschaftsleben zu gestatten. Er wird somit (nur) für diejenigen Rechtsgeschäfte (partiell) voll geschäftsfähig, die der individuelle Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Für eine solche Regelung besteht gerade in der heutigen wirtschaftsorientierten Zeit und Gesellschaft durchaus ein praktisches Bedürfnis.

47 JurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 41.

48 Soergel/Hefermehl, BGB, § 112 Rn. 6; Jauernig/Mansel, BGB, § 112 Rn. 6; Staudinger/Knothe, BGB, § 112 Rn. 13; RGRK-BGB/Krüger-Nieland, § 112 Rn. 8; jurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 37; MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 26; Weimar, DB 1982, 1554 (1555).

49 So Staudinger/Knothe, BGB, § 112 Rn. 13; Scheerer, BB 1971, 981 (987).

50 Siehe oben 2.2.1.

Allerdings wird die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts nur unter engen Voraussetzungen zu erlangen sein: Nur dann nämlich, wenn im Ergebnis umfangreicher amtswegiger Ermittlungen feststeht, dass sich der Minderjährige auf Grund seiner überdurchschnittlichen Reife im Rechts- und Wirtschaftsleben wie ein Volljähriger verhalten kann, dass er die zum selbständigen Betrieb des konkreten Erwerbsgeschäfts erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat und dass er hierdurch nicht in seiner persönlichen Entwicklung beeinträchtigt wird. Dabei ist zu beachten, dass – entgegen einer verbreiteten anderen Ansicht – eine ohne Genehmigung abgegebene Ermächtigungserklärung nicht schwebend unwirksam, sondern nichtig ist.

Anschließend sind die Geschäftspartner eines als Inhaber eines Erwerbsgeschäfts auftretenden Minderjährigen gut beraten, vor der Kontrahierung mit diesem genau zu prüfen, ob er über die erforderliche Ermächtigung samt wirksamer gerichtlicher Genehmigung verfügt und ob es sich bei dem fraglichen Rechtsgeschäft um ein solches handelt, das der konkrete Geschäftsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt. Denn ggf. hat der Geschäftspartner beides – als Ausnahme vom Grundsatz der beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger – zu beweisen, wenn er sich auf die Unternehmerfähigkeit beruft.⁵¹ Darüber hinaus muss der Rechtsverkehr bedenken, dass selbst bejahendenfalls eine ganze Reihe gerade im Wirtschaftsleben bedeutsamer Rechtsgeschäfte wegen § 112 Abs. 1 S. 2 BGB weiterhin der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Familiengerichts bedarf. Deren Katalog hängt zudem davon ab, ob der Minderjährige von seinen Eltern oder von einem Vormund bzw. Pfleger vertreten wird.

Gegen den Willen des Minderjährigen kann der gesetzliche Vertreter das Erwerbsgeschäft nach § 112 Abs. 2 BGB wieder beenden, indem er die Ermächtigung zurücknimmt. Auch hierfür ist jedoch die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

Insgesamt bietet § 112 BGB zwar eine ausgewogene Lösung zwischen den Zielen „Minderjährigenschutz“ einerseits und „Gewerbefreiheit“ andererseits. Allerdings lässt sich die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen auf die zum konkreten Unternehmen gehörenden Rechtsgeschäfte wegen der damit einhergehenden teils schwierigen Abgrenzungsfragen zumindest mit einem vollkaufmännischen Erwerbsgeschäft kaum vereinbaren. Zudem werden Nachweisprobleme und Genehmigungserfordernisse den Rechtsverkehr dazu bewegen, jedenfalls bei Geschäften von großem Umfang oder erheblicher Tragweite von der Kontrahierung mit minderjährigen Unternehmern Abstand zu nehmen. Beides dürfte letztlich dazu führen, dass die Unternehmerfähigkeit nach § 112 BGB nur bei Kleinunternehmen eine gewisse Bedeutung gewinnt. Allerdings kann von einer Regelung, die – richtigerweise – letztlich doch dem Schutz des Minderjährigen verhaftet bleibt, auch nicht mehr erwartet werden.

⁵¹ NK-BGB/Baldus, § 112 Rn. 29; Staudinger/Knothe, BGB, § 112 Rn. 14; jurisPK-BGB/J. Lange, § 112 Rn. 29; Erman/H.-F. Müller, BGB, § 112 Rn. 10; MüKo-BGB/J. Schmitt, § 112 Rn. 27.

Wann ist das Studium an Verwaltungsfachhochschulen ein „wissenschaftliches“?

Ein Diskussionsbeitrag zur konzeptionellen Veränderung des Studienalltags



Prof. Dr. Ralf
Sowitzki

Dozent für Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Psychologie, Statistik

Vorbemerkungen zum zweiten Teil

In den ersten Kapiteln dieses Diskussionsangebotes zu meinem Anliegen einer Veränderung der Studienkonzepte durch verstärkte Einbeziehung wissenschaftstheoretischer „Probleme und Resultate“ wurden zunächst einige befürwortende Argumente skizziert und danach Ausführungen zu den Zielen und zu den Merkmalen der Wissenschaften dargestellt (Teil 1). Aus den Forderungen zur verstärkten Förderung von „Schlüsselqualifikationen“ wurde – u. a. – eine fehlende systematische Schulung in logischer Argumentation als veränderungsbedürftiger Teil der Ausbildung kritisiert. Die dafür notwendigen Grundkenntnisse werden nun im Kapitel 6 – in mehreren Facetten – präsentiert.

Einige – freundliche – Rückmeldungen zum ersten Teil dieser kleinen Abhandlung haben mich veranlasst, die folgenden Kapitel noch etwas genauer (und damit auch umfangreicher) auszuarbeiten. Dadurch wurde es von Seiten der Redaktion notwendig, die ursprünglich geplante Darstellung derart zu verändern, dass es nunmehr (mindestens) 3 statt 2 Teile geben wird. Dem kurzen Überblick zu den wesentlichen Aspekten der Aussagen- und Prädikatenlogik folgen mit Kapitel 7 Ausführungen zum Objektivitätspostulat und zur Forderung nach „wahren Aussagen“. Im Schlusskapitel 8 werde ich dann resümierend versuchen, eine möglichst fundierte und begründete Antwort auf die Titelfrage zu geben, nämlich, wann das Studium an Verwaltungsfachhochschulen ein „wissenschaftliches“ wäre.

6 Die Logik im speziellen Wissenschaftsbetrieb

6.1 Systeme und Grundlagen der Logikwissenschaft

Im Laufe der nunmehr schon mehr als zweitausend Jahre alten Geschichte der Logik haben sich – insbesondere in den letzten zwei Jahrhunderten – zahlreiche unterschiedliche Logiksysteme entwickelt, die sich grundsätzlich wie folgt unterscheiden lassen: Neben der „Klassischen Logik“ (hauptsächlich aufgrund einer ihrer Grundprämissen auch „Zweiwertige Logik“ genannt) wurden „Nicht-Klassische Logiksysteme“ (meist „mehrwertige Logiken“, aber auch andere Systeme) entwickelt, die im Wissenschaftsbetrieb allerdings noch wenig etabliert sind. Verbesserungen durch Präzisierungen fanden in der praxisrelevanten (klassischen) Logik im Teilbereich der Aussagenlogik, vor allem aber in der Weiterentwicklung der darauf aufbauenden Prädikatenlogik statt.

Die Logik als „Theorie des korrekten Argumentierens“ befasst sich mit einer speziellen Form des Denkens, dem Schlussfolgern. Sie beweist im Rahmen ihres Kalküls, welche Schlüsse gültig und welche ungültig sind. Demzufolge ist sie eine „**normative Theorie**“ der gültigen Schlüsse.¹

Die wichtigsten Prinzipien („Prämissen“) der klassischen Logik sind:

1. Es gibt genau zwei Wahrheitswerte, „wahr“ und „falsch“.
2. Jede Aussage hat höchstens einen Wahrheitswert, d. h., keine Aussage ist zugleich „wahr“ und „falsch“ (auch „Satz vom Widerspruch“ genannt).
3. Jede Aussage hat mindestens einen Wahrheitswert, d. h., jede Aussage ist entweder „wahr“ oder „falsch“ (auch „Satz vom ausgeschlossenen Dritten“ genannt).
4. Es gibt Elementaraussagen (= einfache Aussagen) und komplexe Aussagen; letztere entstehen durch Wörter, die – sinnvolle – Satzverbindungen ermöglichen.

Um den Wahrheitsbegriff (bzw. den von der „Falschheit“) deutlicher zu fassen, sind einige weitere wissenschaftstheoretische Erkenntnisse als Grundlage vorausgesetzt:

1. Sprachliche Ausdrücke werden in der Logik (und in der Sprachphilosophie) unterschieden hinsichtlich ihrer **Bedeutung** (ihrem „Sinn“ sozusagen; die Intension der Begriffe) und ihrer jeweiligen „Referenz“ (ihrem **Bezug**; also worauf sich der Ausdruck bezieht; die Extension der Begriffe). Bei Eigennamen ist der Bezug der jeweils bezeichnete Gegenstand. Die Bestimmung der jeweiligen Bedeutung erfordert (oft) weitere Erläuterungen durch – geeignete – Definitionen.²

1 Allerdings in einem „metasprachlichen“ Sinn. Zur in vielfacher Hinsicht bedeutsamen Thematik „Objekt- und Metasprache“ verweise ich auf das diesbezügliche Kapitel in dieser Arbeit.

2 Auch zu diesem wichtigen Terminus verweise ich bezüglich weiterer Erläuterungen auf das diesbezügliche Kapitel in dieser Arbeit.

2. Man unterscheidet außerdem zwei verschiedene Sprachebenen: **Objekt-** und **Metasprache**. Die Objektsprache macht Aussagen über die „Objekte“ (also über die „Realität“); die Metasprache hingegen spricht über die Sprache (nicht über die Realität).

Zwei kleine Beispiele sollen dies kurz illustrieren: „Meißen liegt an der Elbe“ und „Meißen hat mehr Buchstaben als Elbe“ sind zwei – durchaus sinnvolle und korrekte – Sätze, deren „Wahrheit“ allerdings auf unterschiedlichen „Ebenen“ geprüft werden muss. In der Objektsprache geht es um die Stadt, den Fluss, die Eigenschaft „liegen“, in der Metasprache um die sprachlichen Ausdrücke (die Worte), die eine bestimmte Anzahl von Buchstaben aufweisen.

Ebenso ist die Aussage „London is a town in europe“ in dem Sinne „wahr“, als die Metasprache (= deutsch) nun den Beurteilungsrahmen für die in der Objektsprache (= englisch) formulierte Aussage, nämlich, dass – tatsächlich – London eine Stadt in Europa ist, bildet.

Die Unterscheidung von Objekt- und Metasprache ist für die Logik besonders wichtig, denn die – zentralen – Begriffe „wahr“ und „falsch“ sind in der Logik (zumeist) **metasprachliche Aussagen**. Sie beurteilen die Wahrheitswerte der jeweiligen – objektsprachlichen – Aussagen.

Die Sachverhalte in der **Realität**, die durch die Sätze beschrieben werden, treffen entweder zu oder nicht. Obwohl nicht immer leicht zu unterscheiden: Diese Sätze der **Objektsprache** sind also (in einem anderen Sinne, quasi „inhaltlich“) „wahr“ oder „falsch“. Man kann es auch so sagen: Wenn der im Satz beschriebene Sachverhalt in der Realität tatsächlich zutrifft, dann nennen wir diesen Satz „wahr“; wenn nicht, dann „falsch“.

Die Verwendung des Wortes „ist“ führt ebenfalls oft zu Missverständnissen, da dieses Wort sehr unterschiedliche Bedeutungen haben kann. Es ist sinnvoll, genau anzugeben, wie dieses Wort gemeint ist, wenn man es für wissenschaftliche Argumentationen verwendet.

Nachfolgend – zur Illustration – einige Bedeutungen von „ist“:

- A ist B (im Sinne von „definitionsgleich“ mit).
- Das Tier C ist im Zimmer (im Sinne von „sein“, „existieren“).
- Der Mensch D ist nicht tot (im Sinne von „sein“, „existieren“, „leben“).
- Der Zahlenwert für „Pi“ ist 3,14... (im Sinne von „identisch“ mit).
- Ein Hund ist ein Säugetier (im Sinne der Mengenlehre: H ist Teilmenge von S).

6.1.1 Ein kurzer Abriss der Logikgeschichte

Bei den in Demokratien üblichen Wahlen geht man davon aus, dass die wahlberechtigten Bürger fähig sind, sich zu den wichtigsten Problemen der Zeit und des Landes eine eigene Meinung zu bilden. Der Partei, die im Falle eines Wahlsieges diese Meinung durchsetzen will, wird die Stimme gegeben. Die dazu notwendige Fähigkeit, sich eine Meinung bzw. einen „Willen“ zu bilden, ist eine kulturelle Leistung und keineswegs ein „natürlicher Prozess“. So ist z. B. die Sprache eine Voraussetzung, die Meinung und den Willen überhaupt kundzutun. Die Sprache und der Umgang mit der Sprache muss von jedem Menschen neu erlernt werden. Beim wissenschaftlichen Argumentieren wird nun versucht, die Wahrheit von Meinungen festzustellen. Hierzu sind Regeln und Normen für „vernünftiges“ Argumentieren nötig, weil sonst gar nicht entschieden werden kann, welche Meinung der Wahrheit näher kommt.

Die Aufgabe, verbindliche Regeln für das „vernünftige MiteinanderReden“ anzugeben, versucht die Logik zu lösen. Sie lässt sich vergleichen mit dem „Rechnen“, der Arithmetik. Während man hierbei mit Zahlen operiert, wird dies in der Logik mit wörtlichen Aussagen, mit Sätzen getan. Dieses (möglichst korrekte) „Umgehen“ mit sprachlichen Aussagen lernen Kinder meist schon lange vor ihrer Schulzeit. Die Frühformen des logischen Denkens werden also in der allgemeinen Sozialisation, speziell in diversen Modellen der Erziehung und der damit verbundenen Denk- und Sprachentwicklung der Kleinkinder frühzeitig eingeübt. So ist beispielsweise bekannt, dass viele (Klein-)Kinder, die zwischen Eis (A) und Schokolade (B) wählen konnten, sofort „schließen“, dass sie Schokolade (B) bekommen können, wenn Eis (A) ausverkauft ist. Aus A oder B und nicht A folgt für sie – logisch korrekt – B.

Da es bei den logischen Schlüssen nur auf die zugrundeliegenden Regeln ankommt, nicht jedoch auf den Inhalt der Sätze, können die Aussagen auch durch Zeichen (z. B. durch Buchstaben) ersetzt werden und dann, genauso wie beim Buchstabenrechnen, der Algebra, in Strukturen gebracht werden.

Ein logischer Schluss ist dann eine Folgerung, die aufgrund bestimmter Regeln zwingend erfolgen muss. Logik kann man also – in erster Annäherung – verstehen als „Lehre von der Folgerichtigkeit von Sätzen“.

Die Logik ist keine Erfindung der Neuzeit, wenngleich sie seit einigen Jahrzehnten wieder an Bedeutung gewinnt. Bereits vor mehr als 2000 Jahren spielte sie – nicht nur im antiken Griechenland – eine große Rolle im wissenschaftlichen Denken. Die schon damals die Gelehrten beunruhigenden „logischen Probleme“ führten zur Entwicklung und zum Ausbau einer leistungsfähigen „Wissenschaft vom korrekten Argumentieren“, der Logik. Das Interesse an der „Art zu Denken“ wechselte jedoch im Laufe der Jahrhunderte

stark: Während im Mittelalter Logikunterricht für alle Studenten ein Pflichtfach wurde, verlor sich danach die Bedeutung immer mehr, um etwa vor 100 Jahren einer neuen Blüte entgegen zustreben.³

Die Sophisten lehrten die „Kunst der Streitgespräche“. Sokrates versuchte dabei in seinen Disputen herauszufinden, mit welchem „Recht“, bzw. aus welchem „Grund“ man dabei eigentlich von gewissen Aussagen zu anderen Aussagen übergeht, d. h., irgendwelche „Schlüsse“ zieht. Seine Nachfolger (insbesondere Platon und Aristoteles) bauten diese Überlegungen zu einem System der Logik aus. Später wurde der (religiöse) Glaube durch den Wunsch nach ‚kritischer Prüfung‘ hinterfragt und durch ein Suchen nach „Wissen“ zu verdrängen versucht. In der mittelalterlichen Scholastik gewann die Logik neue Bedeutung, weil man das, was geglaubt wurde, auch „verstanden“ haben wollte. Hierfür vermutete man die Logik als ein geeignetes Instrument.

Die naturwissenschaftlichen Entdeckungen ließen für zahlreiche Wissenschaftler große Teile der immer umfangreicher werdenden Logik ihren Stellenwert verlieren. Erst mathematische Grundsatzfragen (wie z. B.: „Warum ist 5 mal 4 identisch mit 4 mal 5, 4 geteilt 5 jedoch nicht identisch mit 5 geteilt durch 4?“) führte über die Entwicklung der mathematischen Grundlagenforschung zu der Erkenntnis, dass selbst die Gültigkeit der Grundregeln der Mathematik nur durch Logik erklärbar sind und deshalb dieser Wissenschaftszweig erneut durchdacht und ausgebaut werden sollte (und wurde).

6.1.2 Zum Verhältnis von Theorie und Praxis

Wer sich mit „Theorien“ beschäftigt, evtl. mit ihnen argumentiert, hat wahrscheinlich schon oft von „erfahrenen Praktikern“ die Bemerkung oder gar den Vorwurf gehört, dass dies „alles graue Theorie“ sei, dass „in der Praxis alles ganz anders aussieht“. Möglicherweise hat man diese Erfahrung auch selbst schon einmal gemacht. Auf der anderen Seite haben „Praktiker“ manchmal das Gefühl, dass ihnen „irgendwo der Durchblick fehlt“, dass z. B. ein Autobastler zwar erklären kann, wie es funktioniert, aber leider nicht warum. Dieses fehlende Wissen um Zusammenhänge und Ursachen macht viele Tätigkeiten „theorielos“ und wirkt deshalb auf zahlreiche Beteiligte oft unbefriedigend.

Dieses „Theorie-Praxis-Problem“ kann man sich an vielen Beispielen – insbesondere bei größeren Projekten, z. B. beim Hausbau – vergegenwärtigen: Ohne die gedankliche Vorwegnahme des fertiggestellten Objekts wäre die praktische Tätigkeit fast undenkbar. Welcher Mensch, welche Maschine muss wann, was, wo und warum tun?

3 Wie – zwar oft nur „zwischen den Zeilen“, aber dennoch sicher unschwer – aus meiner Argumentation zu erkennen ist, bedauere ich die mangelhafte Einbindung und Schulung im gesamten Hochschulbereich und werbe deshalb dafür, hier in den Studienplänen Veränderungen einzuplanen und umzusetzen.

Diese theoretische Vorüberlegung kann natürlich auch fehlen. Wenn jedoch keine ausreichende Erfahrung bei den Tätigen vorhanden ist, birgt dieses Fehlen die Gefahr des Scheiterns. Eine gute erfahrungswissenschaftliche Theorie kann man sich also vorstellen als eine gedankliche Vorwegnahme und Durchdringung wirklicher, realer Vorgänge.

Die – oft durchaus berechtigten – Klagen der „Praktiker“ über die nicht realitätsgerechten und manchmal „wirklichkeitsfremden“ Theorien lassen sich zum einen mit der komplizierten Wirklichkeit selbst erklären. Es ist eben häufig sehr schwierig, alle Aspekte und Einflussfaktoren zu erfassen und korrekt in einer Theorie wiederzugeben.

Zum anderen dürfte aber auch die durch eine zunehmende Arbeitsteilung bedingte personelle Trennung diese Theorie-Praxis-Kluft verstärken. Häufig kennen Theoretiker die „Sache“, über die sie schreiben (bzw. nachdenken), gar nicht genau. Sie haben keine ausreichende eigene – sinnliche – Erfahrung mit der Materie gesammelt, sie sind noch „unerfahren“. Den praktisch tätigen Menschen wiederum ist es meist unmöglich, die komplizierte Theorie zu verstehen, geschweige denn, darauf Einfluss zu nehmen.

6.1.2.1 Bausteine der Wissenschaftssprache: Definitionen, Aussagen und Hypothesen

Die Sprache der Wissenschaften ist aus der natürlichen „Umgangssprache“ entstanden, hat sich entwickelt und spezialisiert. Wenn sich innerhalb der Forschungsgebiete (z. B. der Physik, der Chemie, der Mathematik, ...) über einen längeren Zeitraum keine „Lösungen“ abzeichneten, haben einige der beteiligten Fachwissenschaftler „Grundsatzfragen“ derart aufgeworfen, dass die Begriffe, die Methoden und die Schlussfolgerungen der „Theorien“ selbst zum Gegenstand ihrer Überlegungen wurden. Es entstanden „meta-theoretische“ Gedanken, Überzeugungen, Sätze. Der historisch orientierte Wissenschaftsphilosoph Thomas Kuhn⁴ erforschte diese „Krisen“ und nannte die Phasen, die zur „Lösung“ führten, „wissenschaftliche Revolutionen“. Die damit entstehende neue Sichtweise der Probleme und ihrer Lösungen geschehen allerdings nicht unbedingt durch neue, bessere „korrektere“ Erkenntnisse, sondern häufig durch von ihm „Paradigmenwechsel“ genannte neue Interpretationen (alter, nicht gelöster Fragen).

Parallel zum Ausbau der fachwissenschaftlichen Sprachen entwickelten sich grundlegende Übereinkünfte bezüglich der Bedeutung metatheoretischer Begriffe, die – trotz der, wie in allen Fachwissenschaften, so auch in den „philosophischen (wissenschaftstheoretischen) Schulen“ üblichen (zahlreichen) Uneinigkeiten – aufgrund dieser meist einheitlich verwendeten Begriffe als „allgemein akzeptiert“ gelten können und damit

4 Vgl. hierzu Kuhn, Thomas: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. 2. Aufl., Frankfurt a. M., 1976

als Grundlage einer (derzeit) „herrschenden Meinung“ gelten. Hierzu zählt vor allem die Klärung der Fragen, was eine „Definition“ oder eine „Theorie“ ist, wodurch sich Sätze von Aussagen und diese wiederum von Hypothesen unterscheiden.

Im Rahmen dieses knappen Überblicks zum Thema „Was ist Wissenschaft?“ muss genügen, dass diese Grundbausteine nur in diesem Sinne kurz referiert werden. Die dazu bereits entwickelten präzisierenden Spezifizierungen und ihre strittigen Aspekte, die nicht selten mit plausiblen Argumentationen unterlegt sind, können nur durch Literaturverweise (und eigene Recherche) im Selbststudium vertieft werden. Nicht unerwähnt darf jedoch bleiben, dass neben anderen Fachwissenschaften hier auch die Sprachwissenschaften wertvolle Beiträge lieferten: So ermöglichten Erkenntnisse aus der Linguistik – mit ihren Teilgebieten Semiotik, Syntax und Semantik – den Aufbau formaler Sprachen, wie bspw. die moderne Logik, aber auch im Teilbereich „Pragmatik“ wurden praktikable Lösungsangebote entwickelt, um interpretationsbedürftige Unklarheiten zu reduzieren.

Welche (sprachlichen) Grundüberzeugungen liegen der Logik (als Wissenschaft) zugrunde?

Die menschliche Sprache (insbesondere in den Wissenschaften, und diese sollen jetzt im Folgenden im Vordergrund stehen) besteht aus Zeichen (z. B. Buchstaben), die, in einer bestimmten Reihenfolge angeordnet, Worte ergeben. Worte sind Buchstabenkombinationen mit Sinn. Im Gegensatz zu der geordneten Buchstabenmenge H O N T, für die es in der deutschen Sprache keinen Sinn (d. h., keine Vorstellung, was diese Buchstaben bezeichnen könnten) gibt, wird mit den Buchstaben H A N D oder H U N D eine Vorstellung verbunden. Bestimmte Buchstabenkombinationen mit einem „Sinn“, einer Bedeutung zu belegen, wird durch Definitionen erreicht. Dabei ist man grundsätzlich frei. Dabei erscheint es zweckmäßig, sich nicht ohne Grund von den üblichen, bekannten Definitionen zu entfernen.

Definitionen sind sprachliche Festlegungen, wie bezeichnete Gegenstände (oder Sachverhalte) verstanden werden sollen. Sie dienen also dazu, dass die Bedeutung der Worte nicht strittig ist und die Beteiligten die gleichen „Vorstellungen“ haben, wenn sie Worte verwenden. Da mit Hilfe der Definitionen (i. d. R.) nur mitgeteilt wird, wie der „Sprecher“ das Wort verwendet, kann der „Hörer“ diese Art der „Übersetzung“ ablehnen und eigene verwenden. Demzufolge gilt, dass Definitionen grundsätzlich nicht wahrheitsfähig sind; sie bleiben „subjektiv“.⁵

5 Anders verhält es sich, wenn eine Definition selbst zum Gegenstand der Untersuchung gemacht wird. Hier kann durchaus „wahr“ oder „falsch“ sein, wenn behauptet wird, dass „die Definition x vom Forscher y meint, dass $a = b$.“

Sätze sind sinnvolle Verknüpfungen von Worten (die i. d. R. eine „Vorstellung“ ermöglichen). Als „Satz“ bezeichnet man die sinnvolle Aneinanderreihung mehrerer Wörter (dadurch können die nacheinander geschriebenen Wörter „HUND UND IST ABER“ aus-gegrenzt werden).

Aussagen sind Sätze, die „wahr“ oder „falsch“ sein können. Allerdings wird nicht verlangt, dass man auch angibt oder angeben könnte, wann, wodurch oder wie diese „Wahrheit“ bewiesen wird. Auch nicht, was man unter „einer wahren Aussage“ überhaupt versteht. Durch diese Festlegung wird der (nicht wahrheitsfähige) Fragesatz: „Warum lesen Sie ein Buch?“ von der (wahrheitsfähigen) Aussage: „Sie lesen ein Buch“ unterschieden. In jeder Aussage steckt eine Behauptung (z. B. dass dieses Objekt ein Buch und keine Zeitung ist und dass gelesen wird); diese kann wahr oder falsch sein. In Aussagen werden einem Gegenstand eine Eigenschaft zu- oder auch abgesprochen; z. B. „Diese Rosen sind rot“. Die Aussage: „Eine Rose ist ein Blume“ behauptet, dass das Objekt „Rose“ zu der Objektgruppe „Blumen“ gehört (auch das kann wahr oder falsch sein). Problematisch werden für viele Menschen Sätze (Aussagen?) dieser Art: „Eine Rose ist eine Rose ist eine Rose“. Wann ist dieser, aus der Gestaltpsychologie entlehnte, Satz wahr? Wann ist er falsch? Ist er überhaupt wahrheitsfähig? Kann man angeben, wann er wahr wäre?

Für die Qualifizierung eines Satzes als Aussage ist ausschließlich nötig, dass sie wahr oder falsch sein kann, – nicht hingegen, ob man die Wahrheit bereits weiß oder ob es z. Zt. möglich ist, die Wahrheit festzustellen. Somit gehören die Sätze: „Es gibt Menschen auf Lichtjahre entfernten Sternen“, oder „Caesar war Cicero“ oder „Die größte natürliche Zahl ist ungerade“ zur Kategorie der Aussagen. Eine Besonderheit sieht man mitunter bei Aussagen, die aufgrund der in ihnen enthaltenen (subjektiven) Empfindungen so strittig erscheinen, dass eine Einigung (bzw. gar Feststellung) ihres Wahrheitswertes (also entweder wahr oder falsch zu sein) unmöglich erscheint. So wird sich z. B. bei den Sätzen: „Diese Mozartoper ist schön“ oder „Gandhi war ein guter Mensch“ die Wahrheit nur über eine allgemein akzeptierte Definition von „schön“ und „gut“ ermitteln lassen.

Im Rahmen der Aussagenlogik kann man diese Problematik zunächst unberücksichtigt lassen, denn – wie schwer die Definition auch sein mag – auch diese Worte sind Prädikate, die jemandem zukommen oder nicht. Die Feststellung, ob etwas „gut“ oder „schlecht“ ist, lässt sich zwar nicht so leicht und zwischenmenschlich eindeutig definieren wie z. B., ob die Eigenschaften „75 Kilogramm schwer“ oder „ist deutscher Staatsbürger“ vorliegen, dennoch können auch diese Eigenschaften vorhanden – oder nicht vorhanden – sein.

Eine besondere Schwierigkeit bereiten Sätze, die zwar wie Aussagen wirken, aufgrund der in ihnen enthaltenen (subjektiven) Werturteile – nach überwiegender Meinung der Wissenschaftstheoretiker und der Fachwissenschaftler – jedoch keine sind. Bei den

Sätzen: „Studenten sollen nicht betrügen“ oder „Menschen sollten keine Tiere quälen“ besteht – trotz des den meisten Menschen einleuchtenden Sinns – die Problematik, dass keine vom Menschen unabhängige Realität die Wahrheit oder Falschheit aufzeigen kann. Der letzte Aspekt verweist auf die Frage, was man eigentlich unter „Wahrheit“ versteht, wann man in den Wissenschaften von einer „wahren Aussage“ sprechen darf und wie man die – von vielen so intensiv und manchmal sehnsüchtig gesuchte – Wahrheit finden kann. Für manch einen dürfte erstaunlich sein, dass auch hier – wie so oft – eine zunächst so selbstverständliche Thematik einen riesigen Probleberg birgt: Es gibt mehrere „Wahrheitstheorien“.

Hypothesen sind die „Teilmenge“ der Aussagen, die einen Wahrheitsanspruch erheben, und die – i. d. R. – auch angeben, wann man diesen Anspruch für widerlegt – oder für bestätigt – hält.

Theorien bestehen aus (mehreren) Sätzen, in denen die Definitionen und Aussagen (bzw. Hypothesen) in einem – größeren – Zusammenhang (z. B. für Erklärungen⁶) betrachtet werden.

6.1.2.2 Empirische und (rein) formale Theorien

Erfordern die in den Aussagen behaupteten Zusammenhänge, neben der Korrektheit der formalen Struktur, zusätzlich die Prüfung der Realität⁷, entsteht (neben der Frage, wie man überhaupt prüfen kann, ob „Sätze“ ein Teilgebiet der „Realität“ korrekt widerspiegeln können) als zusätzliche Aufgabe, den „empirischen Gehalt“ der Aussagen festzustellen, um diese dann – durch Konfrontation mit der über die Sprache festgestellten – tatsächlichen – Realität derart zu konfrontieren, dass die Aussagen als „wahr“ – oder nicht wahr (= falsch) beurteilt werden dürfen (bzw. sogar müssen).

Theorien, die diese „Realitätsprüfung“ entbehren (können), nennt man üblicherweise „Formale Theorien“; der Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen ergibt sich allein aus den „denklogischen“ Schlüssen, aus den – durch Definitionen und Sätze gebildeten – Prämissen; neben der Mathematik gehört die (moderne, formale) Logik dazu. Inwieweit die Rechtswissenschaft – in ihrem „Kernbereich“ – eine formale oder empirische ist, scheint mir keine unwichtige Frage zu sein.⁸

6 Soll bspw. eine Inflation „erklärt“ werden, bietet sich neben der „Geldtheorie“ u. a. als Alternative die (bzw. eine) „Nachfragetheorie“ an; beide mit zahlreichen – unterschiedlichen – Definitionen und Hypothesen, die allerdings jeweils „zusammengefügt“, die Theorie x ergeben.

7 Wobei (naïve wie „aufgeklärte“) Realisten annehmen, dass es eine unabhängig vom Menschen und vom menschlichen Denken existierende Realität gibt. Konstruktivisten bestreiten dies (zumeist).

8 Hierzu verweise ich vertiefend – und hoffentlich diskussionsanregend – auf meinen Beitrag in „Verwaltung und Management“(2006).

6.1.3 Prämissen der (formalen, symbolischen) Logik

Da der Hauptzweck dieser Arbeit im „Werben“ für verstärkte Bildung im „formal-wissenschaftlichen“ – m. E. grundlegenden – Bereich liegt, werden im Folgenden – in gebotener Kürze – die hier (unstrittig) gültigen, im Wissenschaftsalltag somit zu beachtenden, Prämissen referiert:

1. Es gibt nur einfache und zusammengesetzte Sätze.
2. Jeder einfache Satz wird mit einem Zeichen (z. B. einem Buchstaben) symbolisiert.
3. Jeder Satz hat genau einen von den zwei Werten „wahr“ (= w; bzw. 1) oder „falsch“ (= f; bzw. 0).
4. Wenn ein Satz den Wert 1 hat, dann hat die Verneinung dieses Satzes den Wert 0.
5. Wenn ein Satz den Wert 0 hat, dann hat die Verneinung dieses Satzes den Wert 1.
6. Sätze können mit logischen Zeichen („Junktoren“) verknüpft werden.
7. Dadurch entstehen aus den Elementarsätzen zusammengesetzte Sätze.
8. Der (Wahrheits-)Wert der zusammengesetzten Sätze – 0 oder 1 – wird durch die Definitionen der Junktoren bestimmt.
9. Die (Wahrheitswert-)Definitionen der Junktoren sind für die „klassische Logik“ eindeutig festgelegt und liegen in „(Wahrheits-)Tafeln“ vor.
10. Bezüglich der dort definierten (Wahrheits-)Werte besteht in den Wissenschaften („weltweit“ und im Wesentlichen) ein Konsens.
11. Wenn eine (Wahrheitswert-)Verteilung immer den Wert 1 (d. h.: „wahr“) annimmt, dann heißt dieser Satz eine „**Tautologie**“.
12. Eine Satzmenge **folgt** aus einer anderen Satzmenge, wenn aus den mit dem Junktor „Konjunktion“ verbundenen Vordersätzen einer Implikation mit den (ebenfalls mit dem Junktor „Konjunktion“ verbundenen) Nachsätzen eine Tautologie entsteht.
13. Dann heißen die Nachsätze („Konklusionen“) eine „**logische Folgerung**“ aus den Vordersätzen (den „Prämissen“).
14. Der „**Sinn**“ der in den Sätzen vorkommenden Ausdrücke ist unerheblich.
15. Konklusionen aus den Prämissen ergeben ein **Argument**.
16. Es gibt – logisch gültige und logisch ungültige – Argumente.
17. Die Prämissen der (formalen, symbolischen) Logik sind „**Metasprache**“, die im Argument in „**Objektsprache**“ formuliert.

6.1.4 Folgerichtigkeit und Kalkül

Zur Erarbeitung der methodischen Fähigkeit des korrekten logischen Schließens müssen sich die Beteiligten zunächst auf ein Entscheidungskalkül einigen. Allerdings steht es uns hier genauso wenig wie in der Mathematik völlig frei, ein beliebiges zu wählen. Das ist zwar nicht verboten, aber sehr unzweckmäßig. Nicht nur die Fachwissenschaftler haben sich auf ein z. Zt. gültiges System „geeinigt“, besser: sie haben das allgemein gültige

– die „Klassische Logik“ – akzeptiert und es (analog zur Mathematik) ihrer alltäglichen Anwendung zugrunde gelegt. Es empfiehlt sich m. E., sich diesem Verfahren (zunächst) anzuschließen.

Nun ist dieser – eigentlich nicht sehr anspruchsvolle – Kalkül oft unbekannt; insbesondere fehlen die – mitunter mechanischen – Fähigkeiten zu entscheiden, ob eine Aussage aus einer anderen „tatsächlich“ logisch folgt. Statt eines überzeugenden Beweises gibt es in argumentativen Disputen oft lediglich einen Appell an das intuitive Einverständnis. Wenn dieses jedoch nicht vorhanden ist, fehlt es häufig an der Fähigkeit, überzeugende Beweise zu liefern.

Dabei kann einerseits die (vermeintliche, mitunter unberechtigt unterstellte) nicht vorhandene Einsichtsfähigkeit des Gesprächspartners kritisiert werden, der jedoch wiederum zumeist die fehlende Überzeugungskraft des Arguments bemängelt,⁹ andererseits lässt sich aber ohne gemeinsam akzeptierte Kalküle nicht eindeutig entscheiden, ob etwa ein Satz aus anderen Sätzen folgt.

Erschwerend kommt hinzu, dass sogar gemeinsam akzeptierte Argumente falsch sein können, eine notwendige Überprüfung kann jedoch häufig wegen der dafür fehlenden Fähigkeiten nicht erfolgen. Die „moderne“ symbolische Logik zwingt hingegen zur präzisierenden Eindeutigkeit und, auch aufgrund der Symbolisierung der Argumente, innerhalb des Kalküls, zum Beweis.¹⁰

Die moderne, formale Logik wird üblicherweise auch mit zwei weiteren Adjektiven „klassisch“ bzw. „zweiwertig“ benannt. Mit dem Begriff „klassisch“ will man ausdrücken, dass die wesentlichen Grundprinzipien der – über zweitausend Jahre alten – Logik beibehalten wurden. Zu diesen „Prinzipien“ (bzw. Axiomen, Grundannahmen) zählt u. a. die Zweiwertigkeit, also die Festlegung, dass jeder Aussage genau ein von zwei möglichen Wahrheitswerten (nämlich wahr oder falsch) zukommt; einen dritten Wahrheitswert gibt es nicht. Dabei ist es völlig unerheblich, welchen Wahrheitswert eine Aussage hat. Für die Logik als System ist völlig unbedeutend, ob eine Aussage wahr (oder falsch) ist. Ausschlaggebend ist die Ansicht, dass jede Aussage entweder wahr oder falsch ist. Die Konsequenz aus dieser Annahme ist, dass die Verneinung einer falschen Aussage immer eine wahre Aussage ergibt (und umgekehrt).

9 In diesem „Teufelskreis“ befinden sich häufig Dozenten und Studenten, Lehrer und Schüler, Eltern und Kinder, – alle in Beziehungen, die über Kommunikationsstrukturen um Autorität (und „Macht“) ringenden Personen.

10 Üblicherweise wird die „Moderne Logik“ als eine Formalwissenschaft verstanden. Als Formale Logik beinhaltet sie die Aussagenlogik und – auf einer höheren Ebene – die Prädikatenlogik. Im Rahmen und auf der Grundlage des hier jeweils geltenden Regelwerkes sind eindeutige Beweise für bestimmte zu prüfende Behauptungen, z. B. der, dass ein Satz aus anderen logisch folgt, möglich.

Zwei Beispiele: Wenn die Aussage: „Alle Unternehmer streben nach Gewinnmaximierung“ falsch ist, dann ist die Aussage: „Es ist nicht der Fall, dass alle Unternehmer nach Gewinnmaximierung streben“ wahr.

Wenn die Aussage: „Jede Aktiengesellschaft hat einen Vorstand“ wahr ist, dann ist die Aussage: „Es ist nicht der Fall, dass jede Aktiengesellschaft einen Vorstand hat“ falsch.

Weder die Logik (noch die Logiker) entscheiden über die Wahrheit von Aussagen, das ist die (vornehmste) Aufgabe der beteiligten Fachwissenschaftler. Logisch Arbeitende prüfen mit den möglichen Wahrheitswerten der vorgestellten Aussagen, ob bestimmte geforderte Eigenschaften – wie z. B. Folgerichtigkeit oder Widerspruchsfreiheit – vorliegen oder nicht.

Die Verneinung (auch „Negation“ genannt) einer Aussage ist – nebenbei bemerkt – nicht immer einfach, mitunter nicht eindeutig. Die Negation des Satzes: „Alle Studenten sind intelligent“ wird eventuell mit: „Alle Studenten sind nicht intelligent“ (also im Sinne von: „Es gibt nicht einen intelligenten Studenten“) angegeben, oder als: „Nicht alle Studenten sind intelligent“ (also im Sinne von: „Es gibt mindestens einen nicht-intelligenten Studenten“) formuliert. Beide Bedeutungsvarianten sind in der Formalisierung der Aussage zu unterscheiden, denn es lassen sich ganz unterschiedliche Schlussfolgerungen daraus ziehen. Im Rahmen der zunächst zu skizzierenden Aussagenlogik empfiehlt es sich, die (umgangssprachlich etwas sperrige) Formulierung „es ist nicht der Fall, dass ...“ für die Negation einer Aussage zu verwenden. Somit wäre die korrekte Negation des Beispielsatzes: „Es ist nicht der Fall, dass alle Studenten intelligent sind“, so dass also damit behauptet wird, dass es mindestens einen nicht-intelligenten Studenten gibt.

Da den zusammengesetzten („komplexen“) Aussagen – durch Verbindungswörter wie „und“, „oder“, „wenn ..., dann ...“ gebildet – ebenfalls Wahrheitswerte zugeschrieben werden, ist deren Wahrheitswertverteilung schwieriger zu begründen als für die Elementaraussagen. Vorab werden jedoch – ausschließlich zur besseren Lesbarkeit und auch der damit verbundenen Arbeitserleichterung – die in der Logik üblichen Abkürzungskonventionen vorgestellt. Die folgenden inhaltlichen Aspekte sind danach übersichtlicher und kürzer darstellbar.

6.1.5 Die Symbolisierung von Aussagen: Die Wahrheitstabeln

Elementare Aussagen werden durch kleine Buchstaben (üblich sind p, q, r, s, \dots ; sollte man zahlreiche Aussagen benötigen, können sie außerdem noch durch Indizes (z. B. durch p_1, p_2, p_n, \dots) unterschieden werden) symbolisiert. Wenn in der Aussage kein Raum-Zeit-Bezug explizit angegeben ist, so wird zunächst ein ganz konkreter – an einem ganz konkreten Ort (bzw. für ein konkretes Gebiet), zu einer ganz konkreten Zeit (bzw. für

einen konkreten Zeitraum) – unterstellt.

Zwei Beispiele:

$p =$ Die Arbeitslosenquote beträgt 6 %.

Der Satz „meint“: Die Arbeitslosenquote beträgt in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Jahr 6 %.

$q =$ Das Sozialgesetzbuch X hat 243 Paragraphen.

Der Satz „meint“: Das Sozialgesetzbuch X der Bundesrepublik hat genau zum jetzigen Zeitpunkt 243 Paragraphen.

Verneinte (negierte) elementare Aussagen werden durch das Voranstellen eines Zeichens, welches die Verneinung des Satzes symbolisiert (üblich ist hier das Zeichen \neg), ausgedrückt.

Zwei Beispiele:

$\neg p =$ Es ist nicht der Fall, dass die Arbeitslosenquote 6 % beträgt.

$\neg q =$ Es ist nicht der Fall, dass das Sozialgesetzbuch 243 Paragraphen hat.

Die Wahrheitswerte der elementaren Aussagen sind – weil intuitiv einleuchtend – relativ unproblematisch. Wenn die Aussage p wahr ist, dann ist die Aussage $\neg p$ falsch; wenn jedoch die Aussage $\neg p$ wahr ist, dann ist die Aussage p falsch.

Wie sind nun aber die Wahrheitswerte zusammengesetzter Aussagen definiert? Wir werden sehen, dass die Definitionen der Wahrheitswerte hier aus dem Alltagsverständnis nicht immer problemlos nachvollzogen werden können. In einem solchen Fall empfiehlt sich – ähnlich wie in den Kalkülen der Mathematik – zunächst die gültigen Konventionen zu lernen und mit ihnen zu operieren, weil man ansonsten an dem regelgeleiteten Wissenschaftsprozess nicht rational teilnehmen kann. Es ist zwar niemandem untersagt, einen Dollar „Mark“ oder „Euro“ zu nennen, die Rechenoperationen „plus“ und „minus“ zu tauschen, so dass dann $7 + 4 = 3$ ergibt; die Sprachgemeinschaft, die beteiligten Fachleute werden jedoch (vermutlich) ihre Sprache und ihre – bislang erfolgreichen – Kalküle und Definitionen nicht (so bald und leicht) ändern. Eine zunächst sprachliche Verwirrung, vielleicht gar Verständnisbarrieren bis hin zur Isolation der „Anpassungsunwilligen“¹¹ wäre wohl unausweichlich.

Auch – relativ – unproblematisch lässt sich wohl noch nachvollziehen, wann man zwei

11 Das heißt allerdings nicht, dass hier einer „unkritischen“ Übernahme und Anpassung an tradierte Formen, Methoden und Denkweisen das Wort geredet wird. Jedoch hat – zumindest didaktische – Plausibilität, wenn die Kritik auf höherem Niveau, und das heißt hier: In Kenntnis der üblichen Regeln und Definitionen – geleistet wird. Meine „Erfahrungen“ – sowohl beim Lernen, als auch beim Lehren – zeigten oft, dass (emotionsgeleitete) erste „Abneigungen“ und Abwehrhaltungen die Motivationsgrundlagen für eine Kritik bildeten, die sich nach der Er- und Einarbeitung in den Gesamtkomplex fast „in Luft auflöste“.

mit „und“ verbundene Aussagen in der Logik als wahr oder falsch beurteilt.

Beispiel:

Die Aussage: „Das Preisniveau ist gestiegen und die Beschäftigung hat zugenommen“ ist genau dann wahr, wenn beide Teilaussagen wahr sind. Ist jedoch eine Teilaussage falsch, dann ist die Behauptung der zusammengesetzten Aussage nicht mehr aufrechtzuerhalten, dann ist diese falsch. Symbolisieren wir das „und“ mit dem (üblichen) Zeichen \wedge und die Elementaraussagen „Das Preisniveau ist gestiegen“ mit p und „Die Beschäftigung hat zugenommen,“ mit q , so ergeben sich maximal vier mögliche Wahrheitswerte für die zusammengesetzte Aussage (die als eine Und-Verbindung „Konjunktion“ genannt wird).

1. Der Satz p kann wahr sein und der Satz q kann wahr sein,
2. der Satz p kann wahr sein und der Satz q kann falsch sein,
3. der Satz p kann falsch sein und der Satz q kann wahr sein,
4. der Satz p kann falsch sein und der Satz q kann falsch sein.

In einer Wahrheitstafel lässt sich dies kurz folgendermaßen darstellen:

1	2	3
p	q	$(p \wedge q)$
w	w	w
w	f	f
f	w	f
f	f	f

Die ersten beiden Spalten geben dabei alle möglichen Wahrheitswertverteilungen an; die dritte Spalte zeigt, welcher Wahrheitswert der Konjunktion zugeschrieben wird.

Weniger eindeutig lässt sich jedoch angeben, wann man zwei mit „oder“ verbundene Aussagen in der Logik als wahr oder falsch beurteilt. Das hängt insbesondere damit zusammen, dass dieses Wort in zwei unterschiedlichen Bedeutungen gebraucht wird, einmal im Sinne von „entweder ..., oder“ (das „ausschließende oder“) und ein anderes Mal im Sinne von „und-oder“, (das „nicht-ausschließende oder“), die Disjunktion.

Zwei Beispiele: „Der Versicherte kann eine Rente oder eine Rehabilitationsmaßnahme erhalten.“ „Ermäßigungen erhalten Rentner oder Frauen“.

Im zweiten Fall soll ausgedrückt werden, dass Rentner und Frauen Ermäßigungen erhalten, während das erste Beispiel behauptet, dass der Versicherte entweder eine Rente oder eine Rehabilitationsmaßnahme (aber nicht beides!) bekommen kann. Beide

Aussagen haben unterschiedliche Wahrheitswertverteilungen.

Die zusammengesetzte Aussage im „nicht-ausschließenden Sinn“ (der Disjunktion) ist nur dann falsch, wenn beide Teilaussagen falsch sind, ansonsten ist sie wahr. Die Aussage: „Die Kaufkraft ist gefallen oder die Einkommen sind gesunken“ ist also dann wahr, wenn eine der beiden Teilaussagen wahr ist (aber auch, wenn beide wahr sind). Sind jedoch beide Teilaussagen falsch, dann ist die Behauptung der zusammengesetzten Aussage nicht mehr aufrechtzuerhalten, dann ist diese falsch.

Symbolisieren wir dieses „oder“ mit dem (üblichen) Zeichen „ \vee “ und die Elementaraussagen: „Die Kaufkraft ist gefallen“ mit p und „Die Einkommen sind gesunken“ mit q, so ergeben sich auch hier maximal vier mögliche Wahrheitswerte:

- Der Satz p kann wahr sein und der Satz q kann wahr sein,
- der Satz p kann wahr sein und der Satz q kann falsch sein,
- der Satz p kann falsch sein und der Satz q kann wahr sein,
- der Satz p kann falsch sein und der Satz q kann falsch sein.

Die Wahrheitstafel für die Disjunktion sieht also folgendermaßen aus:

p	q	(p \vee q)
w	w	w
w	f	w
f	w	w
f	f	f

Die Wahrheitstafel für das ausschließende „oder“, („Kontravalenz“ bzw. „Alternative“) sieht hingegen folgendermaßen aus:

p	q	(p $\succ\prec$ q)
w	w	f
w	f	w
f	w	w
f	f	f

Symbolisieren wir dieses „oder“ mit dem Zeichen $\succ\prec$ und die Elementaraussagen:

1. „Die Unternehmung U ist eine GmbH“ mit p und
2. „Die Unternehmung U ist eine Kommanditgesellschaft“ mit q, so sind die Wahrheitswertverteilungen folgendermaßen zu verstehen:

Da gemeint (behauptet) ist, dass die Unternehmung U nur entweder eine GmbH oder eine

Kommanditgesellschaft ist, muss diese Aussage falsch sein, wenn die Unternehmung U sowohl eine GmbH und außerdem auch eine Kommanditgesellschaft ist (Zeile 1). Die zweite und dritte Zeile erfüllt die Bedingung der Alternative, nur eine Teilaussage ist wahr. Einleuchten dürfte auch, dass die Gesamtaussage falsch ist, wenn die betrachtete Unternehmung U weder eine GmbH noch eine Kommanditgesellschaft (beispielsweise eine OHG) ist (Zeile 4).

Zur Kompletierung sei noch die Wahrheitswertverteilung für die Negation angegeben:

p	$\neg p$
w	f
f	w

Wobei **p** für jede beliebige Aussage steht.

Betont werden muss die Forderung, dass die Verknüpfungszeichen („Junktoren“) zwar die Symbolisierung der Verbindung mehrerer komplexer Sätze ermöglichen, aber dass durch Klammersetzung eindeutig angegeben werden muss, welche Satzteile zu welchem komplexen Satz verbunden werden sollen. Dadurch wird der Sinn der Gesamtaussage deutlich gemacht. Erst durch diese Forderung lässt sich die umgangssprachlich äußerst schwierig zu lösende Aufgabe der Unterscheidung zwischen - beispielsweise -

Satz 1: $p \wedge (s \vee t)$ und **Satz 2:** $(p \wedge s) \vee t$ deutlich machen.

„Peter und Sabine oder Thomas“ unterscheidet sich mündlich kaum (allenfalls durch eine unterschiedliche Betonung oder Sprechgeschwindigkeit) von „Peter und Sabine oder Thomas“; schriftlich (wie man sieht) sogar gar nicht; logisch haben beide Aussagen jedoch möglicherweise ganz unterschiedliche Bedeutungen und demzufolge unterschiedliche Konsequenzen. Will z. B. jemand wissen, welche Studenten die Prüfung bestanden haben, so ist die Aussage im Sinne des Satzes 1 so gemeint, dass behauptet wird, dass Peter auf jeden Fall zu diesen „Glücklichen“ gehört, Thomas jedoch nicht unbedingt.

Im Sinne der zweiten Aussage wird diese Unsicherheit auch auf Peter übertragen, denn hier wird behauptet, dass möglicherweise nur Thomas „bestanden“ hat.¹²

¹² Mit anderen Worten: Wenn tatsächlich nur Thomas die Prüfung bestanden hat, bleibt die Behauptung der zweiten Aussage gültig (ist sie „wahr“). In einem Gespräch würde der Sprecher auf den Vorwurf, dass „aber nur Thomas bestanden hat“ antworten: „Habe ich doch gesagt!“

Im Sinne der ersten Aussage wird behauptet, dass Peter und noch eine andere (von zwei möglichen) Personen (Sabine oder Thomas) „bestanden“ hat.¹³

Die Wahrheitstafel¹⁴ zeigt dementsprechend für alle acht möglichen Verteilungen bei den beiden unterschiedlichen Interpretationen auch andere Verläufe. So sehen wir aus Zeile 5, dass der Satz – gemeint als Aussage im Sinne der Variante 1 – falsch wäre, wenn Peter nicht (wenn also die Aussage $p =$ „Peter hat bestanden“ falsch wäre), Sabine und Thomas jedoch bestanden hätten. Ist der Satz jedoch gemeint als Aussage im Sinne der Variante 2, so ist er wahr, wenn Peter zwar nicht bestanden, Sabine und Thomas jedoch bestanden hätten.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
					Satz 1				Satz 2
Zeile	p	s	t	$(s \vee t)$	$p \wedge (s \vee t)$			$(p \wedge s)$	$(p \wedge s) \vee t$
1	w	w	w	w	w			w	w
2	w	w	f	w	w			w	w
3	w	f	w	w	w			f	w
4	w	f	f	f	f			f	f
5	f	w	w	w	f			f	w
6	f	w	f	w	f			f	f
7	f	f	w	w	f			f	w
8	f	f	f	f	f			f	f

Etwas ausführlicher:

Wie kann die Realität zur Aussageverknüpfung mit drei Elementaraussagen – beispielsweise (Satz 1) $p \wedge (s \vee t)$ bzw. mit (Satz 2) $(p \wedge s) \vee t$ – beschaffen sein?

Peter kann bestanden haben, Sabine kann bestanden haben, Thomas kann bestanden haben.
 Peter kann bestanden haben, Sabine kann bestanden haben, Thomas kann nicht bestanden haben.

Peter kann bestanden haben, Sabine kann nicht bestanden haben, Thomas kann bestanden haben.
 Peter kann bestanden haben, Sabine kann nicht bestanden haben, Thomas kann nicht bestanden haben.

Peter kann nicht bestanden haben, Sabine kann bestanden haben, Thomas kann bestanden haben.
 Peter kann nicht bestanden haben, Sabine kann bestanden haben, Thomas kann nicht bestanden haben.

Peter kann nicht bestanden haben, Sabine kann nicht bestanden haben, Thomas kann bestanden haben.
 Peter kann nicht bestanden haben, Sabine kann nicht bestanden haben, Thomas kann nicht bestanden haben.

Mehr Möglichkeiten gibt es nicht.

¹³ Wenn in diesem Fall allerdings tatsächlich nur Thomas die Prüfung bestanden hat, kann die Behauptung dieser Aussage nicht gültig bleiben (sie ist „falsch“). In einem Gespräch würde der Sprecher auf den Beweis und den Vorwurf, dass „aber nur Thomas bestanden hat“ antworten (müssen): „Sorry, da habe ich mich dann wohl geirrt“.

¹⁴ Warum gibt es nun bei 3 Aussagen, die miteinander verknüpft werden sollen, genau 8 Möglichkeiten der Verteilungen der Wahrheitswerte? Aus der Kombinatorik kann man ableiten, dass es bei zwei Wahrheitswerten immer genau 2^n (wobei n die Anzahl der Aussagen meint) Möglichkeiten gibt, also bei 3 Aussagen gibt es $2^3 = 8$, bei 6 Aussagen $2^6 = 64$ Möglichkeiten.

Wir können aus dieser – vollständigen – Auflistung eine wichtige (m. E. oft nicht genügend beachtete) Besonderheit der Logik entwickeln. Logische Analysen beurteilen nicht die Wahrheitswerte der einzelnen Aussagen (das ist ausschließlich den Fachwissenschaftlern vorbehalten!), sie prüfen alle möglichen Verteilungen der Wahrheitswerte.

Wie ergeben („errechnen“) sich nun die Wahrheitswerte komplexer Aussagen?

1. Aus den Definitionen zur Verknüpfung der Elementaraussagen ermittelt man für den Hauptjunktoren den Wahrheitswert für die komplexe Aussage.
2. Es muss eindeutig festgelegt werden, welche Teilaussagen durch welchen Hauptjunktoren verbunden werden sollen. Damit wird festgelegt, wie die gesamte Aussage „gemeint“ ist!
3. Diese Eindeutigkeit wird durch Klammersetzung hergestellt.

So wird also festgelegt, wie die Aussage $p \wedge s \vee t$ verstanden werden soll: Entweder als

- **Satz 1:** $p \wedge (s \vee t)$ (eine Konjunktion mit einer Disjunktion als Nachsatz, oder als
- **Satz 2:** $(p \wedge s) \vee t$ (einer Disjunktion mit einer Konjunktion als Vordersatz.)

Es soll bereits an dieser Stelle betont werden, warum man so vorgeht. Dies geschieht insbesondere deshalb, um „immer wahre“ (= allgemeingültige) Aussagen herauszufinden. Logische Folgerung heißt nichts anderes, als in einem Argument zu zeigen, dass ein Satz (nämlich die Konklusion) nicht falsch sein kann, wenn andere Sätze (nämlich die Prämissen) wahr sind. Das bedeutet wiederum, dass der Wahrheitsgehalt der Schlussfolgerung (= Konklusion) bereits in den Voraussetzungen (= Prämissen) enthalten ist.

Für ein logisch korrektes Argument gilt also: Wenn die Prämissen wahr sind, dann ist die Schlussfolgerung auch wahr.

Zum besseren Verständnis wird noch einmal erläutert, wie man diese unterschiedlichen Verteilungen und ihre Wahrheitswertverläufe in den Tafeln lesen sollte. Nehmen wir z. B. Zeile 5:

Der Satz: „Peter **und** (Sabine oder Thomas) haben bestanden“ ist falsch (zu sehen in Spalte 5 von Zeile 5), wenn Peter nicht bestanden hat (p zeigt hier den Wahrheitswert „falsch“ aus Zeile 5, Spalte 1, jedoch Sabine und auch Thomas bestanden haben (s zeigt hier genauso wie t den Wahrheitswert „wahr“ aus Zeile 5 und Spalte 2 und 3).

Andererseits sehen wir, dass „(Peter und Sabine) **oder** Thomas haben bestanden“ genau in diesem Fall – nämlich wenn Peter nicht bestanden, Sabine nicht bestanden – aber

Thomas bestanden hat – wahr wäre (zu sehen in Spalte 9 von Zeile 5).¹⁵

Ob die argumentative Absicht (hier ausgedrückt in der Disjunktion $((p \wedge s) \vee t)$ genau in dieser so formalisierten Behauptung bestand, ist ein möglicher „Stolperstein“, eine wichtige Fehlerquelle. Wenn man nämlich das sprachlich gleichlautende „Peter und Sabine oder Thomas“ als Konjunktion – formalisiert als $(p \wedge (s \vee t))$ – gemeint hat, ergeben sich möglicherweise andere logische Konsequenzen.

Durch doppelte Klammern $(p \wedge (s \vee t))$ kann die problematische Doppel- bzw. Mehrfachdeutigkeit reduziert bzw. ganz behoben werden; ansonsten gilt, dass dort, wo keine Missverständnisse möglich sind, die Klammern selbstverständlich entfallen können. Also ist $p \wedge (s \vee t)$ genauso korrekt wie $(p \wedge (s \vee t))$.

Als – gutes – Übungsbeispiel eignet sich hier übrigens der § 1619 BGB.¹⁶

6.1.6 Implikation, Replikation und Äquivalenz: Der „wenn ..., dann ...“-Satz

„Wenn ..., dann ...“-Satzverbindungen bilden in den Wissenschaften (besonders bei den nach Kausalitäten forschenden Realwissenschaften, die Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge durch: „**Wenn** (diese Ursache), **dann** (diese Wirkung)“ Aussagen darstellen und auch in allen Rechtswissenschaften, in denen zahlreiche Normen durch die Satzstruktur: „**Wenn** (dieser Tatbestand), **dann** (diese Rechtsfolge)“ angegeben werden) häufig diese Aussageformen.

Einige Beispiele:

- Wenn die Exporterlöse steigen, dann sinkt die Arbeitslosigkeit.
- Wenn die Arbeitszufriedenheit steigt, dann wächst die Leistungsmotivation.
- Wenn ein Jugendlicher arbeitslos gemeldet ist, dann besteht ein Beratungsanspruch.
- Wenn man Lackmuspapier in eine Lauge taucht, dann wird es blau.
- Wenn die Voraussetzungen des § 123 erfüllt sind oder das Lebensalter über 65 Jahre ist und der Wohnsitz in Europa liegt, dann wird eine Geld- oder Sachleistung gewährt.

Bedauerlicherweise ist die „Wenn ..., dann ...“-Satzverbindung sowohl in der Umgang- als auch in der Fachsprache nicht immer eindeutig (ein weiterer Grund für

¹⁵ Die Spalten 6 und 7 sind überflüssig; sie dienen nur dazu, die Übersichtlichkeit der Tabelle zu erhöhen. Die Spalten 4 und 8 habe ich nur eingefügt, um die Wahrheitswerte von Teilaussagen festzuhalten (und dann mit diesen weiterzuarbeiten). Bei diesen Zwischenschritten zeigt sich die große Bedeutung der richtigen Klammersetzung: Dadurch wird festgehalten, welche Aussagen – in welcher Reihenfolge – miteinander zu verbinden sind.

¹⁶ Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

eine stärkere Berücksichtigung und Schulung der formalen Logik, die durch ihren Zwang zur Präzisierung auch hier einen Beitrag zur Vermeidung von Missverständnissen leisten kann).¹⁷

Manchmal meint man diesen Zusammenhang als „immer wenn ..., dann ...“ – so z. B. in allen deterministischen Gesetzen („Wenn man Lackmuspapier in Säure taucht, dann wird es rot“) oder in juristischen Normen („Wenn die Voraussetzung X erfüllt ist, dann besteht der Anspruch Y“) –, ein anderes Mal wird es als „nur wenn..., dann...“ oder als Variante: „Nur wenn mindestens ..., dann ...“ verwendet, beispielsweise in einer Regel: „Wenn von einer (aus 11 Spielern bestehenden) Fußballmannschaft 8 Spieler anwesend sind, dann wird das Spiel eröffnet“ oder der Aussage: „Wenn ein Mensch 800 Kalorien täglich zu sich nimmt, dann wird er nicht verhungern“.

Die dritte Bedeutung kann darin liegen, dass der Argumentierende behaupten will, dass „immer wenn **und** nur wenn ... ein Ereignis eintritt, dann eine Wirkung folgt“. Anders ausgedrückt: „Stets dann und nur wenn ..., dann ...“ oder auch: „Genau dann, wenn...“

6.1.6.1 Formalisierung und Interpretation der ersten Bedeutung

Im ersten Fall formuliert der „Wenn-Teil“ des Satzes eine **hinreichende** Bedingung dafür, dass ein Ereignis eintritt. Man behauptet also, dass das Eintreten des Ereignisses durch die erfüllte Bedingung – aber nicht nur durch diese! – begründet bzw. erklärt werden kann.

Zwei Beispiele:

- „Wenn man studiert, dann wird man selbstbewusster“. Hier will man nicht ausschließen, dass man auch durch andere Aktivitäten selbstbewusster werden kann, aber man gibt eine Bedingung, eine „Ursache“ für ein Ereignis (für eine Wirkung) an.

Die „Wenn x, dann y“-Interpretation als **hinreichende** Bedingung erfüllt die Aufgabe, einen guten Grund für ein erklärungsbedürftiges Phänomen anzugeben: Auf die Frage: Warum y? ist die darauf folgende Argumentstruktur „Wenn x, dann y und jetzt x ... deshalb y“ eine hinreichende Begründung.

- „Wenn die Preise steigen, dann sinkt die Nachfrage.“ Auch hier will man nicht ausschließen, dass auch andere Ursachen (z. B. ein Modewandel) die Nachfrage sinken

¹⁷ Mitunter ergibt sich in Diskussionen, in der die logischen Schlüsse strittig wurden, dass dem Argumentierenden (manchmal beleidigt, manchmal auch aggressiv) vorgehalten wird, dass er nicht korrekt genug die Satzteile formuliert hat: „Das hätte man aber dann genauer sagen müssen ...“ ist hierfür ein häufig formulierter Vorwurf. Formalisierungen zwingen zur eindeutigen Angabe des Gemeinten.

lassen kann. Jedoch wird damit auch zugestanden, dass der Satz als „falsch“ gelten muss, wenn der behauptete Zusammenhang nicht besteht. Wenn also beispielsweise nachgewiesen wird, dass die Preise steigen und dann die Nachfrage nicht gesunken ist, würde man die verknüpfte Aussage nicht mehr aufrechterhalten können, sie wäre falsch.

Symbolisieren wir die Sätze mit: p = Die Preise steigen. q = Die Nachfrage sinkt.

Die Wahrheitstafel der Implikation hat dann folgende Definition¹⁸:

		Implikation = hinreichende Bedingung
p	q	$(p \rightarrow q)$
w	w	w
w	f	f
f	w	w
f	f	w

Eine Erläuterung (bzw. Begründung) dieser Wahrheitswertverteilung ist – obwohl nicht jedem sofort einleuchtend – vielleicht folgendermaßen möglich:

Zeile 1: Angenommen, die Realität zeigt (bestätigt durch die Fachwissenschaftler), dass der Satz: „Die Preise steigen“ wahr ist – und der Satz: „Die Nachfrage sinkt“ ebenfalls wahr ist, dann besteht kein Grund, die verknüpfte Aussage: „Wenn die Preise steigen, dann sinkt die Nachfrage“ als falsch anzusehen. Mit „gutem Grund“ kann man diese Implikation als „wahr“ behaupten.¹⁹

18 „Definition“ im Sinne von „stipulativer“ (festsetzender) Definition, deshalb, weil man sich in der formalen Logik zwar bemüht, die umgangssprachlichen, fachspezifischen Denkopoperationen zu berücksichtigen, aufgrund der „zwischenmenschlichen“ Uneinheitlichkeit und Uneinigkeit jedoch um Festlegungen (die allerdings für die Themenbereiche dieser Abhandlung von einer überwältigend großen Menge der beteiligten Wissenschaftler akzeptiert wird) nicht umhin kam. Die Konsequenz für den Leser besteht darin, dass diese Definitionen der Wahrheitswertverteilungen zunächst übernommen werden sollte (bzw. muss), denn („nur“) unter diesen Prämissen wird formalwissenschaftlich korrekt gearbeitet. Alternative, eigene Definitionen der Wahrheitswerte würden zu Ergebnissen führen, die alle (anderen) beteiligten Personen kaum nachvollziehen könnten. Auch hier erneut ein Beispiel aus einer anderen – anerkannten – Formalwissenschaft: Die Summe aus $4+5$ ist deshalb größer als $3+2$, weil die Zahlenwerte – und das Zeichen „+“ so definiert wurden. Aus diesen folgt dann, dass $4>2$, $5<9$, $4+8=12$ etc. Natürlich kann jeder diese „Festlegungen“ anzweifeln und für sich ändern; im Diskurs mit den Beteiligten führt diese „Nichtakzeptanz“ der Prämissen jedoch in eine – meist unerwünschte – Isolation.

19 Es sei darauf hingewiesen, dass hier – und im Folgenden – eine sprachliche Problematik oft zu Verständnisschwierigkeiten führt. Erst durch die Trennung der Sprachebenen – Objekt- und Metasprache – wird die mehrfache Verwendung der Begriffe „wahr“ oder „falsch“ in den korrekten Kontext eingeordnet. Strikt zu unterscheiden ist, ob eine Aussage über die Realität (Objektsprache) „wahr“ ist (bspw. „Der letzte Kaiser von China hieß Pu Ji“) – oder ob eine „Aussagenverknüpfung“ den Wahrheitswert „wahr“ zugeteilt bekommt (Metasprache).

Zeile 2: Angenommen, die Realität zeigt (bestätigt durch die Fachwissenschaftler), dass der Satz: „Die Preise steigen“ wahr ist und der Satz: „Die Nachfrage sinkt“ jedoch falsch ist, dann besteht kein Grund, die verknüpfte Aussage: „Wenn die Preise steigen, dann sinkt die Nachfrage“ als wahr im Bestand der Wissenschaften stehenzulassen. Mit gutem Grund kann man diese behauptete Aussage durch die Erfahrung als widerlegt ansehen, sie also als „falsch“ bezeichnen.

Zeile 3: Angenommen, die Realität zeigt (bestätigt durch die Fachwissenschaftler), dass der Satz: „Die Preise steigen“ falsch ist und der Satz: „Die Nachfrage sinkt“ jedoch wahr ist, dann besteht kein Grund, die verknüpfte Aussage: „Wenn die Preise steigen, dann sinkt die Nachfrage“ als falsch zu klassifizieren, denn es wurde schließlich nur behauptet, dass, **wenn** die Preise steigen, dann die Nachfrage sinkt. Über die Veränderung der Nachfrage, ob sie sinkt, steigt oder gleichbleibt, wird jedoch nichts behauptet, falls die Preise nicht steigen (falls also der Satz: „Die Preise steigen“ falsch ist). Die Implikation (wenn F, dann W) kann man deshalb als „wahr“ im Bestand der Wissenschaften stehenlassen. Es gibt keinen guten Grund, die behauptete Aussage durch die Erfahrung als widerlegt zu betrachten, also als „falsch“ zu bezeichnen.²⁰

Zeile 4: Angenommen die Realität zeigt (bestätigt durch die Fachwissenschaftler), dass der Satz: „Die Preise steigen“ falsch ist und der Satz: „Die Nachfrage sinkt“ ebenfalls falsch ist, dann besteht auch hier kein Grund, die verknüpfte Aussage: „Wenn die Preise steigen, dann sinkt die Nachfrage“ als falsch zu klassifizieren. Die Begründung ergibt sich zum größten Teil aus den Erläuterungen zur Zeile 3: Da nur eine Behauptung aufgestellt wurde mit der Voraussetzung, dass p wahr ist („die Preise steigen“), kann diese nicht dadurch widerlegt werden, dass beispielsweise die Preise nicht gestiegen sind und die Nachfrage nicht gesunken ist; sie kann deshalb als („möglicherweise“) wahr definiert werden.

6.1.6.2 Formalisierung und Interpretation der zweiten Bedeutung

In der zweiten „Bedeutungsvariante“ formuliert der „Wenn-Teil“ des Satzes eventuell eine **notwendige** Bedingung dafür, dass ein Ereignis eintritt. Man behauptet also, dass das Eintreten des im „Dann-Teil“ des Satzes formulierten Ereignisses mindestens die Erfüllung dieser genannten Bedingung verlangt.

20 Erfahrungsgemäß ist dieser Wahrheitswert oft nicht „intuitiv“ einleuchtend. Mitunter hilft der gedankliche Umweg: Eine Aussage „Wenn x, dann y“ und das Wissen, dass x „falsch“ ist, berechtigt noch nicht zum Urteil, die Gesamtaussage als „falsch“ anzunehmen. Die Interpretation als „hinreichende Bedingung“ verlangt nur für den Nachsatz – also für y – einen „wahren“ Vordersatz. Solange die Gesamtaussage nicht eindeutig als „falsch“ klassifiziert ist, bleibt sie – aufgrund der Zweiwertigkeit der Logik – als „wahr“ (besser: als möglicherweise „wahr“) im Bestand der Aussagen.

Drei Beispiele:

1. „Wenn man bis zum 31.3. keinen Einspruch eingelegt hat, dann wird der Bescheid rechtskräftig“ (im Sinne von: „Nur wenn man bis spätestens am 31.3. keinen Einspruch eingelegt hat, dann wird der Bescheid rechtskräftig“). Hier will man ausdrücklich ausschließen, dass man auch durch andere Aktivitäten die Rechtskräftigkeit eines Bescheides verhindern kann. Andererseits will man nicht sagen, dass es genau der 31.3. sein muss, die Tage davor würden auch ausreichen, um die Rechtskräftigkeit zu verhindern.
2. „Wenn die Zulassung zur Prüfung vor dem 1.4. beantragt wird, dann erfolgt die Prüfung noch im laufenden Kalenderjahr.“ Hier soll ausgeschlossen sein, dass ein verspäteter Antrag noch einen Prüfungstermin im laufenden Kalenderjahr garantiert; gemeint ist also: „Nur wenn..., dann...“.
3. „Wenn die Prüfung bestanden wurde, dann erhält der Kandidat das Zeugnis.“ Es soll ausgeschlossen sein, dass ein Kandidat auch ohne bestandener Prüfung das Zeugnis erhält: „Nur wenn..., dann...“.

Gegenüber der ersten Bedeutungsvariante hat die Replikation – als notwendige Bedingung – eine andere, nämlich die folgende Wahrheitswertverteilung:

		Replikation = notwendige Bedingung
p	q	(p ← q)
w	w	w
w	f	w
f	w	f
f	f	w

Eine Begründung dieser Wahrheitswertverteilung soll für die vier Möglichkeiten folgendermaßen – an einem Beispiel – versucht werden:

„Wenn die Zulassung vor dem 1.4. beantragt wird, dann erfolgt sie noch in diesem Jahr.“

p = Die Zulassung wurde vor dem 1.4. beantragt.

q = Die Prüfung erfolgt noch in diesem Jahr.

Zeile 1: Angenommen die Realität bestätigt, dass der Satz: „ Die Zulassung wurde vor dem 1.4. beantragt“ wahr ist und der Satz: „Die Prüfung erfolgt noch in diesem Jahr“ ebenfalls wahr ist, dann besteht kein Grund, die verknüpfte Aussage als falsch anzusehen. Mit gutem Grund kann man sie als wahr behaupten.

Zeile 2: Angenommen die Realität bestätigt, dass der Satz p wahr ist und der Satz q jedoch falsch ist, dann will man bei der Replikation, der notwendigen Bedingung,

nicht ausschließen, dass es auch aus anderen Gründen nicht im laufenden Kalenderjahr zur Prüfung kam (z. B. aus Krankheitsgründen). Die notwendige Bedingung verlangt zwar ein Ereignis, behauptet jedoch nicht, dass dieses allein ausreicht, um ein anderes Ereignis hervorzubringen. Es besteht also kein Grund, die verknüpfte Aussage: „Wenn die Zulassung vor dem 1.4. beantragt wird, dann erfolgt die Prüfung noch im laufenden Kalenderjahr“, als falsch zu klassifizieren und aus dem Bestand der Wissenschaften zu eliminieren, nur weil trotz der rechtzeitigen Antragstellung die Prüfung nicht im angegebenen Zeitraum erfolgte. Mit gutem Grund kann man diese behauptete Aussage weiterhin als wahr bezeichnen.

Zeile 3: Angenommen die Realität zeigt, dass der Satz p falsch ist und der Satz q jedoch wahr ist, dann besteht hier ein guter Grund, die verknüpfte Aussage als falsch zu klassifizieren, denn es wurde schließlich behauptet, dass **wenn** die Zulassung vor dem 1.4. beantragt wurde, dass dann die Prüfung noch im laufenden Kalenderjahr erfolgt.

Zeile 4: Angenommen es ist bewiesen, dass der Satz p falsch ist und der Satz q ebenfalls falsch ist, dann besteht hier ein guter Grund, die verknüpfte Aussage als nicht falsch zu klassifizieren, also als „wahr“ stehen zu lassen. Es wurde schließlich nur behauptet, dass **wenn** die Zulassung vor dem 1.4. beantragt wurde, dass dann die Prüfung noch im laufenden Kalenderjahr erfolgt. Da nur eine Behauptung aufgestellt wurde mit der Voraussetzung, dass p wahr ist, kann diese nicht dadurch widerlegt werden, dass (beispielsweise) p nicht gegeben ist und auch q nicht eingetreten ist.²¹

6.1.6.3 Formalisierung und Interpretation der dritten Bedeutung

Die Wahrheitswertverteilung der Äquivalenz vereinigt Replikation und Implikation wie folgt:

Äquivalenz = hinreichende und notwendige Bedingung		
p	q	$p \leftrightarrow q$
w	w	w
w	f	f
f	w	f
f	f	w

Eine - plausible - Erläuterung dieser Wahrheitswertverteilung ist folgendermaßen möglich: Jemand behauptet: „Wenn die Preise stark steigen, dann entsteht eine Inflation“,

²¹ Diese (letzte) Begründung ist ebenfalls oft nicht intuitiv einsichtig. Als hilfreich hat sich erwiesen, statt der Bedeutungszuweisung von „wahr“ für diese vierte Variante der komplexen Aussage zu überlegen, ob sie „falsch“ ist? Es fällt relativ leicht, zu urteilen, dass die beiden falschen Elementarsätze (p) und (q) diese Replikation nicht widerlegen. Somit kann gesagt werden, dass wir das, was wir nicht als „falsch“ klassifizieren müssen, relativ problemlos als „wahr“ definieren dürfen.

symbolisiert mit: p = Die Preise steigen stark; q = Es besteht eine Inflation.

Zeile 1: Angenommen die Realität bestätigt, dass der Satz: „Die Preise steigen stark“ wahr ist und der Satz: „Es besteht eine Inflation“ ebenfalls wahr ist. Dann besteht kein Grund, die verknüpfte Aussage als falsch anzusehen, man kann sie als wahr behaupten.

Zeile 2: Angenommen die Realität bestätigen, dass der Satz: „Die Preise steigen stark“ wahr ist und der Satz: „Es besteht eine Inflation“ jedoch falsch ist, dann will man bei der Äquivalenz, der hinreichenden und notwendigen Bedingung, ausschließen, dass Preise stark steigen können, die Inflation jedoch nicht entsteht.

Zeile 3: Angenommen die Realität bestätigen, dass der Satz: „Die Preise steigen stark“ falsch ist und der Satz: „Es besteht eine Inflation“ jedoch wahr ist, dann will man bei der als Äquivalenz gemeinten „Wenn-Dann-Aussage“ auch ausschließen, dass Inflation zwar besteht, die Preise jedoch nicht stark gestiegen sind.

Zeile 4: Angenommen die Realität bestätigt, dass der Satz: „ Die Preise steigen stark“ falsch ist und der Satz: „Es besteht eine Inflation“ ebenfalls falsch ist, dann besteht kein Grund, die verknüpfte Aussage als wahr anzusehen. Mit gutem Grund kann man sie als falsch behaupten.

Möglicherweise ist beim Lesen (intuitiv) deutlich geworden, dass die als Äquivalenz gemeinten Aussagenverknüpfungen dazu dienen können, (korrekte) Definitionen zu liefern. Der o. a. Satz „Wenn die Preise stark steigen, dann entsteht eine Inflation“ ist nämlich (eventuell) gar keine – empirische – Aussage, er ist eine Definition des Begriffs „Inflation“. Es ist keine „Realität“ denkbar, bei der der „suggerierte“ Aussagenzusammenhang (wirklich, tatsächlich) „falsch“ sein könnte: Preissteigerung ohne Inflation ist genauso „ausgeschlossen“ – also „falsch“ – wie Inflation ohne Preissteigerung zum Wahrheitswert „falsch“ führt. Korrekt wäre deshalb – in der Bedeutung der Äquivalenz – statt: „Wenn die Preise stark steigen, dann entsteht eine Inflation“ zu sagen: „Wenn die Preise stark steigen, dann nennen wir das Inflation.“

Erneut und als vertiefende Präzisierung:

Die **notwendige**, die **hinreichende** und die **notwendige und hinreichende** Bedingung

Bezüglich einer empirischen Behauptung kann man (sinnvoll) fragen, welche Realität mit dieser Aussage eigentlich ausgeschlossen sein soll. Durch diesen „gedachten“ Ausschluss wird der gemeinte Sinn der Aussage meist deutlicher. Wir können also fragen, bei welcher Tatsache der Argumentierende selbst zugeben müsste, dass seine Behauptung falsch ist und durch die Wirklichkeit widerlegt wurde. In den Realwissenschaften

kann man davon ausgehen, dass – häufig relativ eindeutig – über die Wahrheitswerte der Elementarsätze (im Sinne der bei den Positivisten „Protokollsätze“, bei den Kritischen Rationalisten „Basissätze“ genannten Aussagen über leicht beobachtbare Phänomene) Einigkeit hergestellt werden kann. In der Logik geht man etwas einfacher, nämlich in der Möglichkeitsform, an diese Frage heran: Man untersucht für alle Konstellationen die jeweils möglichen (zwei) Wahrheitswerte und prüft dann, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die Wahrheitswerte aller Varianten dargestellt wurden. Wie die Wahrheitswerte der Aussagen „tatsächlich“ sind, d. h., „in der Realität“ vorhanden und durch die Objektsprache als „wahr“ oder „falsch“ beurteilt wurden, ist für die logische Analyse unerheblich. Es wird die Argumentstruktur für beide „Varianten“ untersucht: Sowohl, dass die Aussage „wahr“, als auch wenn genau diese(!) „falsch“ wäre.

Ein weiteres Beispiel:

„Wenn ein Antrag gestellt wurde, dann wird auch eine Rentenauskunft gegeben.“ Wie kann dieser Satz gemeint sein? Im Sinne einer Implikation soll hier die Realität ausgeschlossen sein, dass jemand einen Antrag gestellt hat und keine Rentenauskunft bekommen hat. Wenn es diesen Fall tatsächlich geben sollte, dann wäre der Satz – im o. g. Sinne – falsch (vgl. Zeile 2 der Wahrheitstafel). Bei der Satzverbindung im Sinne der Implikation lässt man jedoch als „möglich“ zu, dass jemand keinen Antrag gestellt hat und trotzdem eine Rentenauskunft bekommen hat (z. B. weil er für einen bestimmten Jahrgang auch ohne Antrag automatisch versandt wird). Diese „Realität“ wird deshalb mit dem Wahrheitswert „wahr“ belegt (vgl. Zeile 3 der Wahrheitstafel).

Im Sinne einer Replikation soll hier eine andere Realität ausgeschlossen sein, nämlich dass jemand keinen Antrag gestellt hat und trotzdem eine Rentenauskunft bekommen hat. Wenn es diesen Fall tatsächlich geben sollte, dann wäre dieser Satz – im o. g. Sinne – falsch, denn der Antrag ist dann als eine notwendige Bedingung gemeint. Bei der Replikation lässt man jedoch als „möglich“ zu, dass jemand einen Antrag gestellt hat und trotzdem keine Rentenauskunft bekommen hat (z. B. weil die Anschrift unbekannt war). Diese Realität wird deshalb mit dem Wahrheitswert „wahr“ belegt.

Der Satz, im Sinne einer Äquivalenz, soll hier ausschließen, dass jemand einen Antrag gestellt hat **und** trotzdem keine Rentenauskunft bekommen hat (z. B. weil jede Antragentgegennahme schon als Auskunft bewertet wird). Außerdem soll hier ausgeschlossen sein, dass jemand keinen Antrag gestellt hat **und** trotzdem eine Rentenauskunft bekommen hat. Wenn es diese beiden Fälle tatsächlich geben sollte, dann wäre dieser Satz – im o. g. Sinne – falsch, denn der Antrag ist dafür eine notwendige Bedingung (vgl. hierzu die Zeilen 2 und 3 der Wahrheitstafel für die Äquivalenz; für die logische Analyse der „Wirklichkeiten“ aus den Zeilen 1 und 4 bildet der Vordersatz eine plausible „hinreichende“ Bedingung für den Nachsatz).

Übersicht der Wahrheitstabellen der drei Bedeutungen für „wenn..., dann ...“

		Implikation = hinreichende Bedingung	Replikation = notwendige Bedingung	Äquivalenz = hinreichende und not- wendige Bedingung
		(1)	(2)	(3)
p	q	$(p \rightarrow q)$	$(p \leftarrow q)$	$p \leftrightarrow q$
w	w	w	w	w
w	f	f	w	f
f	w	w	f	f
f	f	w	w	w

Wenn wir die „Wenn-dann-Aussage“ in der für die Realwissenschaften wichtigen Verwendungsweise für Ursache-Wirkungsbeziehungen verwenden, dann wird uns durch die **Implikation** im Wenn-Teil der Aussage eine Ursache genannt, die hinreicht, das Eintreten der im Dann-Teil der Aussage genannten Wirkung plausibel zu behaupten. Hierbei wird jedoch nicht bestritten, dass die Wirkung auch durch andere Ursachen hervorgerufen werden kann. Genau dies jedoch macht die **Replikation**. Indem sie im Wenn-Teil der Aussage eine notwendige Ursache für die im Dann-Teil der Aussage genannten Wirkung angibt, wird behauptet, dass die Wirkung ohne diese Ursache nicht eintreten kann; (nur wenn diese Ursache, dann diese Wirkung). Andererseits würde man hier nicht bestreiten wollen, dass die Wirkung trotz der Erfüllung dieser notwendigen Ursache (bzw. Bedingung) noch nicht eintritt, beispielsweise weil dafür noch weitere Ursachen (Bedingungen) erfüllt sein müssen. Bei einer **Äquivalenz** würde man die im Wenn-Teil der Aussage genannte Ursache sowohl als hinreichend, als auch als notwendig behaupten: Dann und nur dann (bzw. „genau dann“), wenn diese Ursache gegeben ist, dann erfolgt jene Wirkung. Ohne diese (notwendige) Ursache, tritt diese Wirkung nicht ein; außerdem ist diese (hinreichende) Ursache ein guter Grund für diese Wirkung. Die Bedeutung der Äquivalenz für Definitionen wird aus folgendem Beispiel deutlich: „**Wenn** der Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag hat, **dann** besteht ein Arbeitsverhältnis.“ Wenn – und nur dann, wenn – diese Ursache, dann diese Wirkung. Symbolisiert mit $p \leftrightarrow q$ soll damit ausgeschlossen werden, dass ein Arbeitsvertrag aber kein Arbeitsverhältnis besteht, auch, dass ein Arbeitsverhältnis besteht, aber kein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. (Positiv) behauptet wird jedoch, dass immer wenn ein Arbeitsvertrag vorhanden ist, auch ein Arbeitsverhältnis besteht; dadurch werden zwei Begriffe (quasi) synonym.

6.1.7 Die logische Folgerung

Mit den nun erarbeiteten Grundlagen können wir jetzt erläutern und nachvollziehen, was es bedeutet, wenn man (berechtigt) sagt, dass „eine Aussage aus anderen logisch folgt“. Das (intuitive) Akzeptieren des folgenden ersten Arguments wird als gültig (als logisch, als folgerichtig) bewiesen. Ebenso werden wir die (intuitive) Ablehnung des zweiten Arguments als ungültig (als unlogisch, nicht folgerichtig) nachweisen.

1. Paul ist Deutscher **oder** Europäer, **weil** er Deutscher und Europäer ist.
2. Petra ist Deutsche **und** Europäerin, **weil** sie Deutsche oder Europäerin ist.

In der Standardform haben beide Argumente die folgende Gestalt:

- | | |
|---|---|
| 1. | 2. |
| Paul ist Deutscher und Paul ist Europäer. | Petra ist Deutsche oder Europäerin. |
| Also ist Paul Deutscher oder Europäer. | Also ist Petra Deutsche und Europäerin. |

Symbolisiert sähen die Argumente folgendermaßen aus:

$(p \wedge q)$	$(p \vee q)$
$\therefore (p \vee q)$	$\therefore (p \wedge q)$

(Das Zeichen \therefore steht für die Ankündigung der Schlussfolgerung (der Konklusion) und kann gelesen werden als „ergo“, „also“, „demzufolge gilt“, „deshalb“) Es ist nun nachzuweisen, ob aus $(p \wedge q)$ **logisch** $(p \vee q)$ **folgt**, und ob aus $(p \vee q)$ logisch $(p \wedge q)$ folgt. Die logische Folgerung in der Aussagenlogik wird über die Wahrheitswertanalyse nachgewiesen. Dabei kommt der Wahrheitstafel der Implikation eine besondere Bedeutung zu.

Ein Argument heißt „logisch (korrekt)“, wenn es allgemeingültig ist. Allgemeingültig ist es, wenn es bei allen möglichen Verteilungen der Wahrheitswerte immer den Wahrheitswert „wahr“ ergibt. Die Konklusion folgt logisch aus den Prämissen, wenn es unmöglich ist, dass die Prämissen wahr, die Konklusion jedoch falsch ist. Genau dann ist der Wahrheitsgehalt der Schlussfolgerung bereits in den Prämissen enthalten.

Die Prüfung der Wahrheitswertverteilung geschieht nun derart, dass man aus Prämissen und der Konklusion eine Implikation (also eine „Wenn-Dann-Beziehung“) bildet. Mehrere Prämissen werden durch das „Und“ (zu einer Konjunktion) zusammengefasst. Ergibt die Wahrheitswertprüfung dieser Implikation für jede denkbare Verteilung der Wahrheitswerte den Wert „wahr“, dann folgt die Schlussfolgerung logisch aus den Prämissen. Ergibt sie jedoch auch nur einmal den Wert „falsch“, folgt die Konklusion

nicht logisch!²²

Wenn eine Schlussfolgerung logisch folgt, dann muss sie wahr sein (auch ohne Prüfung an der Wirklichkeit). Eine nicht logisch folgende Schlussfolgerung kann jedoch wahr sein. Prüfen wir Satz 1: „Paul ist Deutscher oder Europäer, weil er Deutscher und Europäer ist.“

		(1)		
p	q	$(p \wedge q)$	\rightarrow	$(p \vee q)$
w	w	w	w	w
w	f	f	w	w
f	w	f	w	w
f	f	f	w	f

Die Implikation aus Prämissen und Konklusion ergibt hier immer den Wahrheitswert „wahr“, - d. h. es ist nicht möglich, dass alle Prämissen wahr sind, die Konklusion jedoch falsch ist.

Wenn eine Wahrheitswertverteilung immer den Wert „wahr“ ergibt, spricht man von einer „Tautologie“. Ein logisch korrektes (allgemeingültiges) Argument ist demzufolge immer eine Tautologie, durch die Konklusion wird kein weiterer Wahrheitsgehalt den Prämissen im Argument hinzugefügt. Salopp gesprochen könnte man sagen: „Alle Wahrheit steckt schon in den Prämissen.“ Prüfen wir noch Satz 2: Petra ist Deutsche und Europäerin, weil sie Deutsche oder Europäerin ist.

		(2)		
p	q	$\{ (p \vee q) \}$	\rightarrow	$(p \wedge q) \}$
w	w	w	w	w
w	f	w	f	f
f	w	w	f	f
f	f	f	w	f

Da die Implikation aus Prämissen und Konklusion hier nicht immer den Wahrheitswert „wahr“ ergibt, folgt die Schlussfolgerung hier auch nicht logisch. Es handelt sich demzufolge um ein unkorrektes (nicht allgemeingültiges) Argument, da es in diesem Fall möglich ist, dass alle Prämissen wahr sind, die Konklusion jedoch falsch ist.

22 An dieser Stelle entstehen häufig Missverständnisse. Diese „Qualifizierung“ bedeutet allerdings nicht, dass diese Konklusion nicht trotzdem „wahr“ sein kann „im empirischen Sinn“. Das wiederum bedeutet, dass dann der objektsprachlich formulierte Satz über die Realität durch eben diese Realität als „falsch“ – im metasprachlichen Sinne – in die logische Argumentation eingeführt wurde.

6.1.8 Schlussformen der Aussagenlogik: Zusammenfassende Beispiele

Nachfolgend werden die wichtigsten Schlussregeln der Aussagenlogik – jeweils mit kurzen Anwendungsbeispielen – zusammengefasst und mit den „traditionell“ üblichen Namen für diese Schlüsse gekennzeichnet.

6.1.8.1 Modus ponens MP

$p \rightarrow q$	wenn p, dann q
p	gegeben p
<hr/>	
$\therefore q$	also folgt logisch q

Beispiel aus der Ökonomie

$p \rightarrow q$	Wenn das Einkommen steigt, dann steigt der Konsum.
p	Das Einkommen steigt.
<hr/>	
$\therefore q$	Also steigt der Konsum.

Beispiel aus der Philosophie

$p \rightarrow q$	Wenn diese Ursache U, dann diese Wirkung W.
p	Jetzt gegeben U.
<hr/>	
$\therefore q$	Also folgt W.

Beispiel aus anderen Sozialwissenschaften

$p \rightarrow q$	Wenn Frustration, dann Aggression.
p	Jetzt gegeben Frustration.
<hr/>	
$\therefore q$	Also folgt Aggression.

MP Beweis durch die Wahrheitswertanalyse mit Hilfe der Wahrheitstafel

p	q	$p \rightarrow q$	$(p \rightarrow q) \wedge p$	$[(p \rightarrow q) \wedge p] \rightarrow q$
1	1	1	1	1
1	0	0	0	1
0	1	1	0	1
0	0	1	0	1

Tautologie

Falsch wäre es, von einer Wirkung auf die Ursache zu schließen:

$p \rightarrow q$ Wenn das Einkommen steigt, dann steigt der Konsum.
 q Der Konsum steigt.

 $\therefore p$ Also steigt das Einkommen.

Beweis für den nicht gültigen, „falschen“ Schluss:

p	q	$p \rightarrow q$	$(p \rightarrow q) \wedge q$	$[(p \rightarrow q) \wedge q] \rightarrow p$
1	1	1	1	1
1	0	0	0	1
0	1	1	1	0
0	0	1	0	1

Keine Tautologie

$p \rightarrow q$ Wenn Petra frustriert ist, dann wird sie aggressiv.
 q Jetzt ist Petra aggressiv.

 $\therefore p$ Also war sie frustriert. – Das wäre ein Fehlschluss!

6.1.8.2 Modus tollens MT

$p \rightarrow q$ wenn p, dann q
 $\neg q$ jetzt nicht q

 $\therefore \neg p$ also nicht p

Beispiel aus der Ökonomie

$p \rightarrow q$ Wenn das Einkommen steigt, dann steigt der Konsum.
 $\neg q$ Der Konsum steigt nicht.

 $\therefore \neg p$ Also steigt das Einkommen nicht.

Beispiel aus der Philosophie

$p \rightarrow q$ Wenn diese Ursache U, dann diese Wirkung W.
 $\neg q$ Jetzt nicht diese Wirkung W.

 $\therefore \neg p$ Also jetzt nicht diese Ursache U.

Beispiel aus anderen Sozialwissenschaften

$p \rightarrow q$ Wenn Frustration besteht, dann entsteht Aggression.
 $\neg q$ Jetzt entsteht keine Aggression.

 $\therefore \neg p$ Also besteht keine Frustration.

MT Beweis durch die Wahrheitswertanalyse mit Hilfe der Wahrheitstafel

p	q	$p \rightarrow q$	$(p \rightarrow q) \wedge \neg q$	$[(p \rightarrow q) \wedge \neg q] \rightarrow \neg p$
1	1	1	0	0
1	0	0	0	0
0	1	1	0	1
0	0	1	1	1

Tautologie

Falsch wäre der (aus dem MT oft entstehende) sogenannte „Detektivschluss“:

$p \rightarrow q$ wenn p, dann q
 $\neg p$ jetzt nicht p

 $\therefore \neg q$ also nicht q

Beispiel aus der Ökonomie

$p \rightarrow q$ Wenn das Einkommen steigt, dann steigt der Konsum.
 $\neg p$ Das Einkommen steigt nicht.

 $\therefore \neg q$ Also steigt der Konsum nicht.

Beispiel aus der Philosophie

$p \rightarrow q$ Wenn diese Ursache U, dann diese Wirkung W.
 $\neg p$ Jetzt nicht diese Ursache.

 $\therefore \neg q$ Also nicht diese Wirkung.

Beispiel aus anderen Sozialwissenschaften

$p \rightarrow q$ Wenn Petra frustriert ist, dann wird sie aggressiv.
 $\neg p$ Jetzt ist Petra nicht frustriert.

 $\therefore \neg q$ Also wird sie nicht aggressiv.

Beweis durch die Wahrheitswertanalyse mit Hilfe der Wahrheitstafel

p	q	p q	(p → q)	∧	¬ p	[(p → q) ∧ ¬ p] → ¬ q		
1	1	1	1	0	0	1	0	0
1	0	0	0	0	0	1	1	1
0	1	1	1	1	1	0	1	0
0	0	1	1	1	1	1	1	1

Keine Tautologie

6.1.8.3 Kettenschluss (oder auch „hypothetischer Syllogismus“ genannt) HS

$p \rightarrow q$	wenn p, dann q
$q \rightarrow r$	wenn q, dann r
<hr/>	
$\therefore p \rightarrow r$	also wenn p, dann r

Oder auch manchmal anders formulierte Schlussfolgerung:

$\therefore p \rightarrow r$ also r, wenn p

Beispiel aus der Ökonomie

$p \rightarrow q$	Wenn das Einkommen steigt, dann steigt der Konsum.
$q \rightarrow r$	Wenn der Konsum steigt, dann steigen die Preise.
<hr/>	
$\therefore p \rightarrow r$	Also steigen die Preise, wenn das Einkommen steigt.

Beispiel aus der Philosophie

$p \rightarrow q$	Wenn diese Ursache U, dann diese Wirkung W.
$q \rightarrow r$	Wenn diese Wirkung W, dann die Nebenwirkung N.
<hr/>	
$\therefore p \rightarrow r$	Also diese Nebenwirkung N, wenn diese Ursache U.

Beispiel aus anderen Sozialwissenschaften

$p \rightarrow q$	Wenn frustriert, dann aggressiv.
$q \rightarrow r$	Wenn aggressiv, dann gefährlich.
<hr/>	
$\therefore p \rightarrow r$	Also wenn frustriert, dann gefährlich.

1	2	3	4	5	aus 4	6	aus 5	aus 6	8	7
p	q	r	$p \rightarrow q$	$q \rightarrow r$	$(p \rightarrow q)$	\wedge	$(q \rightarrow r)$	$(p \rightarrow q) \wedge (q \rightarrow r)$	\rightarrow	$(p \rightarrow r)$
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
1	0	1	0	1	0	0	1	0	1	1
1	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0
0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	1
0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1
0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1

Tautologie!

6.1.8.4 Disjunktiver Syllogismus DS

$p \vee q$	p oder q
$\neg p$	nicht p
<hr/>	
$\therefore q$	also q

Beispiel aus der Ökonomie

$p \vee q$	Das Einkommen steigt oder die Arbeitslosigkeit stagniert.
$\neg p$	Das Einkommen steigt nicht.
<hr/>	
$\therefore q$	Also stagniert die Arbeitslosigkeit.

Beispiel aus der Philosophie

$p \vee q$	Die Wirkung p oder die Wirkung q wird eintreten.
$\neg p$	Die Wirkung p tritt nicht ein.
<hr/>	
$\therefore q$	Also wird die Wirkung q eintreten.

Beispiel aus dem Alltag

$p \vee q$	Der Student ist in der Bibliothek oder in der Mensa.
$\neg p$	Er ist nicht in der Bibliothek.
<hr/>	
$\therefore q$	Also ist er in der Mensa.

1	2	3	4	5	7	6
p	q	$p \vee q$	$\neg p$	$(p \vee q) \wedge (\neg p)$	\rightarrow	q
1	1	1	0	0	1	1
1	0	1	0	0	1	0
0	1	1	1	1	1	1
0	0	0	1	0	1	0

Tautologie!

Die Implikation $[(p \vee q) \wedge (\neg p)] \rightarrow q$ ist eine Tautologie; deshalb folgerichtig!

6.1.8.5 Konjunktiver Syllogismus KS

$\neg (p \wedge q)$	nicht (p und q)
<u>p</u>	<u>p</u>
$\therefore \neg q$	also nicht q

Beispiel aus der Ökonomie

$\neg (p \wedge q)$	Es ist nicht der Fall, dass Einkommen und Arbeitslosigkeit steigen.
<u>p</u>	<u>Das Einkommen steigt.</u>
$\therefore \neg q$	Also steigt die Arbeitslosigkeit nicht.

Beispiel aus der Philosophie

$\neg (p \wedge q)$	Es ist nicht der Fall, dass p die Ursache und q die Ursache ist.
<u>p</u>	<u>P ist die Ursache.</u>
$\therefore \neg q$	Also ist q nicht die Ursache.

Beispiel aus dem Alltag

$\neg (p \wedge q)$	Es ist nicht der Fall, dass der Student ein Buch liest und Musik hört.
<u>p</u>	<u>Er liest ein Buch.</u>
$\therefore \neg q$	Also hört er nicht Musik.

KS Beweis durch die Wahrheitswertanalyse mit Hilfe der Wahrheitstafel

1	2	3	4	1+4=5	7	6
p	q	$p \wedge q$	$\neg(p \wedge q)$	$\neg(p \wedge q) \wedge p$	\rightarrow	$\neg q$
1	1	1	0	0	1	0
1	0	0	1	1	1	1
0	1	0	1	0	1	0
0	0	0	1	0	1	1

Tautologie!

$[\neg(p \wedge q) \wedge p] \rightarrow \neg q$ ist eine Tautologie; deshalb folgerichtig!

6.1.8.6 Konjunktionsbeseitigung KB

$p \wedge q$	p und q
$\therefore p$	also p

Beispiel aus der Ökonomie

$p \wedge q$	Es ist der Fall, dass das Einkommen und das Bruttoinlandsprodukt steigen.
$\therefore p$	Also steigt das Einkommen.

Beispiel aus der Philosophie

$p \wedge q$	Es ist der Fall, dass p und q eintreten werden.
$\therefore p$	Also wird p eintreten.

Beispiel aus dem Alltag

$p \wedge q$	Der Dozent lehrt im Hörsaal und er spricht deutsch.
$\therefore p$	Also lehrt er im Hörsaal.

KB Beweis durch die Wahrheitswertanalyse mit Hilfe der Wahrheitstafel

1	2	3	4
p	q	$p \wedge q$	\rightarrow
1	1	1	1
1	0	0	1
0	1	0	1
0	0	0	1

Tautologie! $(p \wedge q) \rightarrow p$ ist eine Tautologie; deshalb folgerichtig!

6.1.8.7 Konjunktionseinführung KE

$$\begin{array}{l} p \\ q \\ \hline \therefore p \wedge q \end{array} \quad \begin{array}{l} p \\ q \\ \hline \text{also } p \text{ und } q \end{array}$$

Beispiel aus der Ökonomie

$$\begin{array}{l} p \\ q \\ \hline \therefore p \wedge q \end{array} \quad \begin{array}{l} \text{Es ist der Fall, dass das Einkommen steigt.} \\ \text{Es ist der Fall, dass die Arbeitslosigkeit sinkt.} \\ \hline \text{Also steigt das Einkommen und die Arbeitslosigkeit sinkt.} \end{array}$$

Beispiel aus der Philosophie

$$\begin{array}{l} p \\ q \\ \hline \therefore p \wedge q \end{array} \quad \begin{array}{l} \text{Die Ursache ist } p. \\ \text{Die Ursache ist } q. \\ \hline \text{Also ist } p \text{ und } q \text{ die Ursache.} \end{array}$$

Beispiel aus dem Alltag

$$\begin{array}{l} p \\ q \\ \hline \therefore p \wedge q \end{array} \quad \begin{array}{l} \text{Der Student liest ein Buch.} \\ \text{Der Student macht sich Notizen.} \\ \hline \text{Also liest der Student ein Buch und macht sich Notizen.} \end{array}$$

KE Beweis durch die Wahrheitswertanalyse mit Hilfe der Wahrheitstafel

1	2	1+2=3	5	4
p	q	p ∧ q	→	p ∧ q
1	1	1	1	1
1	0	0	1	0
0	1	0	1	0
0	0	0	1	0

Tautologie!

$p \wedge q \rightarrow (p \wedge q)$ ist eine Tautologie; deshalb folgerichtig!

6.1.8.8 Disjunktionseinführung DE

$$\frac{p}{\therefore p \vee q} \quad \frac{p}{\text{also } p \text{ oder } q}$$

Beispiel aus der Ökonomie

$$\frac{p \quad \text{Es ist der Fall, dass das Einkommen steigt.}}{\therefore p \vee q \quad \text{Also steigt das Einkommen oder die Arbeitslosigkeit.}}$$

Beispiel aus der Philosophie

$$\frac{p \quad \text{Die Ursache ist } p.}{\therefore p \vee q \quad \text{Also ist } p \text{ oder } q \text{ die Ursache.}}$$

Beispiel aus dem Alltag

$$\frac{p \quad \text{Der Student schreibt eine Semesterarbeit.}}{\therefore p \vee q \quad \text{Also schreibt er eine Semesterarbeit oder er macht sich Notizen.}}$$

DE Beweis durch die Wahrheitswertanalyse mit Hilfe der Wahrheitstafel

1	2	4	1+2=3
p	q	→	p ∨ q
1	1	1	1
1	0	1	1
0	1	1	1
0	0	1	0

Tautologie!

$p \rightarrow (p \vee q)$ ist eine Tautologie; deshalb folgerichtig!

Mit dieser Regel kann jede beliebige Behauptung – allerdings als Disjunktion – aus den Prämissen hergeleitet werden.

Um einer Ermüdung durch ausschließlich nachvollziehendem Lesen – scheinbar – trivialer Sätze etwas abzuwehren, sei hier an die Motivation des gesamten Artikels erinnert: Häufig wissen wir (und unsere Studenten) „intuitiv“, wann eine Schlussfolgerung „berechtigt“ ist, selten können wir (und unsere Studenten) jedoch „beweisen“, warum (bzw. warum nicht)!

6.1.8.9 Widerspruchsregel - indirekter Beweis – WR

$$\frac{p \rightarrow q \wedge \neg q \quad \text{wenn } p, \text{ dann } q \text{ und nicht } q}{\therefore \neg p} \quad \text{also nicht } p$$

Beispiel aus der Ökonomie

$$\frac{p \rightarrow q \wedge \neg q \quad \text{Wenn das Einkommen steigt, dann steigt} \\ \text{der Konsum und der Konsum steigt nicht.}}{\therefore \neg p} \quad \text{Also steigt das Einkommen nicht.}$$

Beispiel aus der Philosophie

$$\frac{p \rightarrow q \wedge \neg q \quad \text{Wenn diese Ursache } U, \text{ dann diese Wirkung } W \\ \text{und nicht diese Wirkung } W.}{\therefore \neg p} \quad \text{Also nicht diese Ursache } U.$$

Wenn aus einer Annahme ein Widerspruch abgeleitet werden kann, dann muss diese Annahme falsch sein! Diese Regel wird oft „reductio ad absurdum“ genannt.

WR Beweis durch die Wahrheitswertanalyse mit Hilfe der Wahrheitstafel

1	2	3	1+3=4	6	5
p	q	(q ∧ ¬q)	p → (q ∧ ¬q)	→	¬p
1	1	0	0	1	0
1	0	0	0	1	0
0	1	0	1	1	1
0	0	0	1	1	1

Tautologie!

$[p \rightarrow (q \wedge \neg q)] \rightarrow \neg p$ ist eine Tautologie; deshalb folgerichtig!

Als Vorbereitung für vertiefende Studien sei noch eine – nicht unmittelbar einleuchtende – Regel aufgeführt, die allein aufgrund des „Beweises“ ihrer Gültigkeit motivierend auf den Lehr- und Lernwillen wirken könnte.

6.1.8.10 Implikationseinführung IE

In jedem Deduktionsschritt ist man berechtigt, eine beliebige neue Prämisse als Annahme einzuführen (auch „Annahme-Einführung“ genannt).

Nennen wir diese Annahme p . Kann aus dieser Annahme in einem der nächsten Schritte die Aussage q abgeleitet werden, so ist man berechtigt, zu der Implikation $p \rightarrow q$ überzugehen – und die Prämisse p kann „gestrichen“ werden – denn man hat gezeigt, dass q aus p folgt. Die Annahmeeinführung hat ihren Zweck erfüllt.

Ein Beispiel:

p	p (AE)
...	
q	q (abgeleitet aus $p \dots$)
$\therefore p \rightarrow q$	also wenn p , dann q

Mit dieser Regel lassen sich nun verschiedene logische Gesetze beweisen, z. B., dass allein aus p logisch $(p \rightarrow q) \rightarrow q$ folgt.

IE Beweis durch die Wahrheitswertanalyse mit Hilfe der Wahrheitstafel

1	2	3	4	5	6	aus 4
p	q	$(p \rightarrow q)$	$(p \rightarrow q) \rightarrow q$	p	\rightarrow	$(p \rightarrow q) \rightarrow q$
1	1	1	1	1	1	1
1	0	0	1	1	1	1
0	1	1	1	0	1	1
0	0	1	0	0	1	0

Tautologie!

$p \rightarrow [(p \rightarrow q) \rightarrow q]$ ist ebenfalls eine Tautologie und deshalb folgerichtig!

Häufig interessant wird logisches Denken, wenn „Paradoxien“ oder ähnliche „Phänomene“ eine Verunsicherung beim Argumentierenden bzw. Prüfenden auftreten. Das Dilemma spielt dabei seit langer Zeit in zahlreichen Beispielen eine interessante Rolle und soll deshalb hier in einfacher Form kurz skizziert werden.

6.1.8.11 Klassisches Dilemma KD

$p \vee q$	p oder q
$p \rightarrow r$	wenn p, dann r
$q \rightarrow r$	wenn q, dann r
<hr/>	
$\therefore r$	also r

Beispiel aus der Ökonomie

$p \vee q$	Das Einkommen steigt oder die Konsumnachfrage steigt.
$p \rightarrow r$	Wenn das Einkommen steigt, dann erhöht sich die Inflation.
$q \rightarrow r$	Wenn die Konsumnachfrage steigt, dann erhöht sich die Inflation.
<hr/>	
$\therefore r$	Also erhöht sich die Inflation.

Beispiel aus der Philosophie

$p \vee q$	Entweder diese Ursache p, oder diese Ursache q.
$p \rightarrow r$	Wenn die Ursache p, dann die Wirkung r.
$q \rightarrow r$	Wenn die Ursache q, dann die Wirkung r.
<hr/>	
$\therefore r$	Also die Wirkung r.

KD Beweis durch die Wahrheitswertanalyse mit Hilfe der Wahrheitstafel

1	2	3	3	4	5	3+4+5=6	7	6
p	q	r	$(p \vee q)$	$(p \rightarrow r)$	$(q \rightarrow r)$	$(p \vee q) \wedge (p \rightarrow r) \wedge (q \rightarrow r)$	\rightarrow	r
1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	0	1	0	0	0	1	0
1	0	1	1	1	1	1	1	1
1	0	0	1	0	1	0	1	0
0	1	1	1	1	1	1	1	1
0	1	0	1	1	0	0	1	0
0	0	1	0	1	1	0	1	1
0	0	0	0	1	1	0	1	0

Tautologie!

$[(p \vee q) \wedge (p \rightarrow r) \wedge (q \rightarrow r)] \rightarrow r$ ist eine Tautologie; deshalb folgerichtig!

- Der Beitrag wird in Heft 4 der Meißner Hochschulschriften mit dem Kapitel 6.2 „Die Bedeutung der Logik für die Fachwissenschaften“ fortgesetzt. -



Herausgeber:
Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen
Der Rektor
Redaktion:
Fritz Lang
Gestaltung und Satz:
Zentrum für Informationstechnologie
Medienstelle
Druck:

Bezug:
Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei der
Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen
Pressestelle
Herbert-Böhme-Straße 11
01662 Meißen
Telefon: +49 3521 473644
E-Mail: pressestelle@fhsv.sachsen.de
www.fhsv.sachsen.de